

Vernehmlassung

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)

Erläuternder Bericht

Departement für Finanzen und Gemeinden

Chur, April 2008

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
I. Ausgangslage.....	6
1. Das heutige System und seine Mängel	6
2. Der bündnerische Finanzausgleich im engeren Sinne	6
2.1 Der direkte Finanzausgleich	7
2.2 Der indirekte Finanzausgleich	10
2.3 Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen	13
3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden heute	15
3.1 Grosse Aufgabenverflechtung	15
3.2 Mängel der bestehenden Aufgabenteilung	16
4. Revision Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung (FAG I).....	16
5. NFA Bund-Kantone und deren Umsetzung im Kanton Graubünden	17
5.1 Übersicht.....	17
5.2 Die Umsetzung der NFA Bund-Kantone	19
II. Konzeptionelle Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Bündner NFA.....	20
1. Systemmängel bedingen grundlegende Reform	20
2. Hauptziele.....	21
3. Projektorganisation.....	21
III. Die Instrumente der Bündner NFA	22
1. Übersicht	22
2. Neuer Ressourcen- und Lastenausgleich.....	23
2.1 Zuschlagssteuer	24
2.2 Ressourcenausgleich (Instrument 1)	26
2.2.1 Massgebende Ressourcen	26
2.2.2 Mechanik und Dotierung des Ressourcenausgleichs	29
2.3 Lastenausgleich (Instrument 2)	32
2.3.1 Grundlagen und Übersicht.....	32
2.3.2 Geographisch-topographischer Lastenausgleich (GLA).....	33
2.3.3 Lastenausgleich Soziales (SLA).....	35
2.3.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten.....	37
3. Reorganisation der Aufgabenteilung	38
3.1 Aufgabenentflechtung (Instrument 3)	38
3.1.1 Konzeptionelle Vorgaben.....	38
3.1.2 Übersicht über die Aufgabenentflechtung.....	40
3.1.3 Verschiebungen Richtung Kanton	47
3.1.4 Verschiebungen Richtung Gemeinden	66
3.1.5 Klassenspezifische Aufteilung im Schulbereich.....	91
3.1.6 Harmonisierung der Beitragsätze im Gesundheitswesen	98
3.2 Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben (Instrument 4)	101
4. Teilentschuldung	101
4.1 Ausgangslage	101
4.2 Festlegung der massgebenden Schuld	102
4.3 Ergebnis und Beitragsausrichtung.....	103
4.4 Gemeindeaufsicht nach Teilentschuldung	104
5. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels	104
IV. Abstimmung mit dem Umsetzungsprojekt Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung in Graubünden	106
1. Ausgangslage	106
2. Künftige Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivil- und Straferichtbarkeit	107
3. Vorgehen und Zeitplan	108

V. Auswirkungen der Bündner NFA	110
1. Globalbilanz	110
1.1 Bedeutung und Methodik	110
1.2 Berechnungsgrundlagen	111
1.3 Ergebnisse	111
2. Auswirkungen auf die Gemeinden	112
2.1 Finanzielle Auswirkungen	112
2.2 Personelle Auswirkungen	113
3. Auswirkungen für den Kanton	113
VI. Anpassung von kantonalen Rechtserlassen	116
VII. Weiteres Vorgehen	117
VIII. Anhänge.....	118
1. Liste der anzupassenden Rechtserlasse.....	118
2. Bestehende Verbundaufgaben mit Entflechtungshinweisen	120
3. Beitragssätze bei den verbleibenden Verbundaufgaben	122
 Separates Gemeindeblatt – finanzielle Auswirkungen der Reform je Gemeinde.....	 123
 Separater Tabellenanhang	 123
1.a Direkter Finanzausgleich bisher	
1.b Indirekter Finanzausgleich bisher	
2. Ressourcenausgleich (RA)	
3. Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)	
4. Lastenausgleich Soziales (SLA)	
5. Teilentschuldung	
6. Globalbilanz	
7. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels	

Das Wichtigste in Kürze

Der innerkantonale Finanzausgleich – bestehend aus einem direkten und indirekten Finanzausgleich – weist schwerwiegende Mängel auf. Er umfasst eine Grosszahl von einzelnen Beitragszahlungen, die unter anderem vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig sind. Der Finanzausgleich ist deshalb nicht transparent, schwer steuerbar und setzt falsche Anreize. Darüber hinaus besteht heute zwischen dem Kanton und den Gemeinden unüberschaubares Aufgaben- und Finanzierungsgeflecht.

Die Bündner NFA hat vor allem eine Stärkung der Gemeinden zum Ziel. Sie soll einen gerechten Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden schaffen und nicht direkt beeinflussbare Sonderlasten der Gemeinden mildern, ohne Fehlanreize zu setzen. Die Zuschlagssteuer soll aufgegeben die Kompetenz zur Festsetzung des Steuerfusses für die juristischen Personen und den Gemeinden übertragen werden. Dabei können die Gemeinden die Steuerfüsse für die juristischen und die natürlichen Personen unterschiedlich festlegen und der heutigen Steuerbelastung Rechnung tragen. Weiter sollen über 50 bisher gemeinsam erfüllte Aufgaben entweder klar den Gemeinden oder dem Kanton zugewiesen werden. Auf diese Weise werden Doppelspurigkeiten und gegenläufige Finanzströme in grossem Umfang abgebaut. Das neue System erhöht die Handlungsspielräume und die Leistungsfähigkeit sowohl der Gemeinden als auch des Kantons. Zugleich baut es bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen ab.

Die Bündner NFA folgt konzeptionell der NFA zwischen Bund und Kantonen. Sie konzentriert sich auf die beiden Elemente des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung sowie auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Nicht Gegenstand der Bündner NFA sind die Gemeindestrukturen, beziehungsweise die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckverbände sowie Kreise, Bezirke und Regionalverbände) und die Gemeindefusionen.

Die Instrumente der Bündner NFA

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) sollen einerseits ein vollständig neuer Ressourcen- und Lastenausgleich eingeführt werden. Andererseits sind die Aufgaben nach den Grundsätzen der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz möglichst weitgehend zu entflechten. Es wird dabei von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen.

Die Bündner NFA besteht aus **vier Hauptinstrumenten**:

- Ressourcenausgleich (Instrument 1)
- Lastenausgleich (Instrument 2)
- Aufgabenentflechtung (Instrument 3)
- Optimierung der Zusammenarbeit bei verbleibenden Verbundaufgaben (Instrument 4)

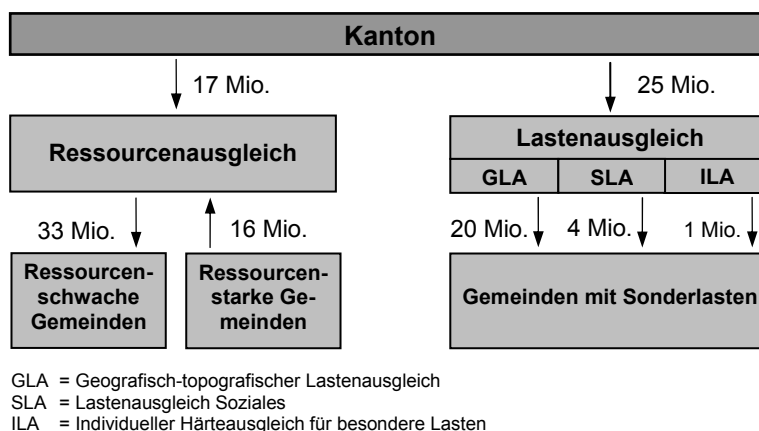
Der **Ressourcenausgleich** (Instrument 1) sorgt für einen gezielten und wirksamen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die ressourcenstarken Gemeinden geben einen Teil ihrer Mittel (20% bis 25% ihres Überschusses gegenüber einer durchschnittlichen Gemeinde) zugunsten der ressourcenschwächeren Gemeinden ab. Zusätzlich leistet der Kanton einen in etwa gleich hohen Beitrag.

Mit dem **Lastenausgleich** (Instrument 2) soll der Kanton strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgelten. Damit werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten ausgeglichen (GLA). Die Mittel werden nach objektiven und nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die Gemeinden verteilt (Strassenlängen, Schülerquote, Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur). Ergänzend dazu wird der bestehende Lastenausgleich Soziales (SLA) neu konzipiert. Dadurch sollen extreme Belastungen für die einzelnen Gemeinden verhindert, die Anreizmechanismen und die Steuerbarkeit verbessert sowie der administrative Aufwand reduziert werden. Für Sonderfälle, die durch den GLA und SLA nicht erfasst werden können, ist ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche und nicht beeinflussbare Lasten vorgesehen. Diese

Beiträge werden sich auf wenige Gemeinden beschränken und sollen auf möglichst tiefem Volumen gehalten werden.

Ressourcen- und Lastenausgleich

(Beträge in Franken)

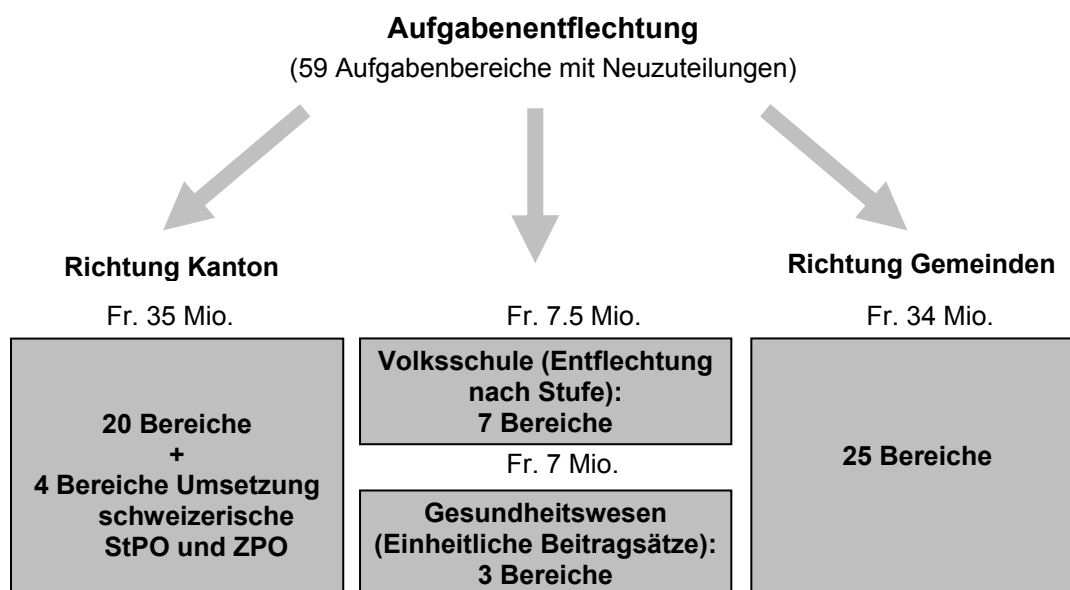


Ergänzende Instrumente

Damit das neue System eingeführt werden kann, muss sich die Verschuldung aller Gemeinden in tragbaren Grenzen halten. Für insgesamt 15 übermässig verschuldete Gemeinden ist eine **Teilentschuldung** mit einem Gesamtvolumen von gut Fr. 20 Mio. notwendig.

Schliesslich ist im Sinne einer Übergangsregelung ein auf maximal 8 Jahre **befristeter Härteausgleich** für jene Gemeinden vorgesehen, die durch die Bündner NFA eine Mehrbelastung erfahren und zugleich ressourcenschwach sind. Die erforderlichen Mittel stellt der Kanton zur Verfügung.

Mit der **Aufgabenentflechtung** (Instrument 3) sollen die bestehenden zahlreichen Verbundaufgaben möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden. Insgesamt werden über 50 Aufgaben entflochten. 20 Aufgaben werden dem Kanton zugeteilt, 25 Aufgaben den Gemeinden und 7 Aufgaben im Volksschulbereich werden je nach Klassenstufe entweder den Gemeinden oder dem Kanton zugewiesen.



Das Instrument 4 **Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben** bezweckt eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Soweit zweckmässig sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Bisher objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge werden soweit möglich durch leistungsabhängige Globalbeiträge ersetzt. Hier besteht nur punktueller Handlungsbedarf.

Globalbilanz

Insgesamt werden die Gemeinden um knapp Fr. 8 Mio. entlastet. Die finanziellen Auswirkungen der Reform werden für jede der 206 Gemeinden im separaten Tabellenanhang „6. Globalbilanz“ aufgezeigt. Die Ergebnisse beruhen auf Zahlen der Jahre 2004 und 2005 und erlauben nur eine Tendaussage über die künftige Be- und Entlastung der einzelnen Gemeinde. Die Ergebnisse des befristeten Härteausgleichs sind im separaten Tabellenanhang „7. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels“ für jede der betroffenen Gemeinde ausgewiesen.

Die Regierung beabsichtigt, das Projekt im April 2009 dem Grossen Rat vorzulegen und auf den 1. Januar 2010 umzusetzen.

I. Ausgangslage

1. Das heutige System und seine Mängel

Die Aufgabenzuteilung und die Art der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der innerkantonale Finanzausgleich sind allmählich gewachsen ohne ein übergeordnetes beziehungsweise gesamtheitliches Konzept.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich sowohl die Zahl und der Umfang der Aufgaben als auch die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung wesentlich erhöht. Im Zuge einer Entflechtung von insgesamt 13 Zahlungsströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurden im Jahre 1991 die Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldung nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Eine umfassende Aufgabenteilung hat jedoch nicht stattgefunden. Auf der Ebene von Bund und Kantonen wurden der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung (NFA) umfassend neu geregelt. Diese Reform wurde auf den 1. Januar 2008 umgesetzt. Im 5. Abschnitt dieses Kapitels I. Ausgangslage wird näher darauf eingegangen. Die innerkantonalen Strukturen wurden bislang nie umfassend geprüft und verändert.

Das heutige System vermag weder in Bezug auf die Aufgabenteilung noch in Bezug auf den Finanzausgleich den heute gestellten Anforderungen an Effizienz, Steuerbarkeit und Transparenz zu genügen. Der Finanz- und Lastenausgleich wurde im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte zwar stark ausgebaut. Dies hat jedoch nicht verhindern können, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden tendenziell grösser geworden sind und sich einige Gemeinden übermässig verschuldet haben. Es besteht offensichtlich Handlungsbedarf.

Nachstehend werden der geltende Finanz- und Lastenausgleich sowie die bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden mit Blick auf den Handlungsbedarf beschrieben. Im separaten Tabellenanhang Ziffern 1.a und 1.b sind der bisherige direkte und indirekte Finanzausgleich zahlenmässig im Detail ausgewiesen.

2. Der bündnerische Finanzausgleich im engeren Sinne

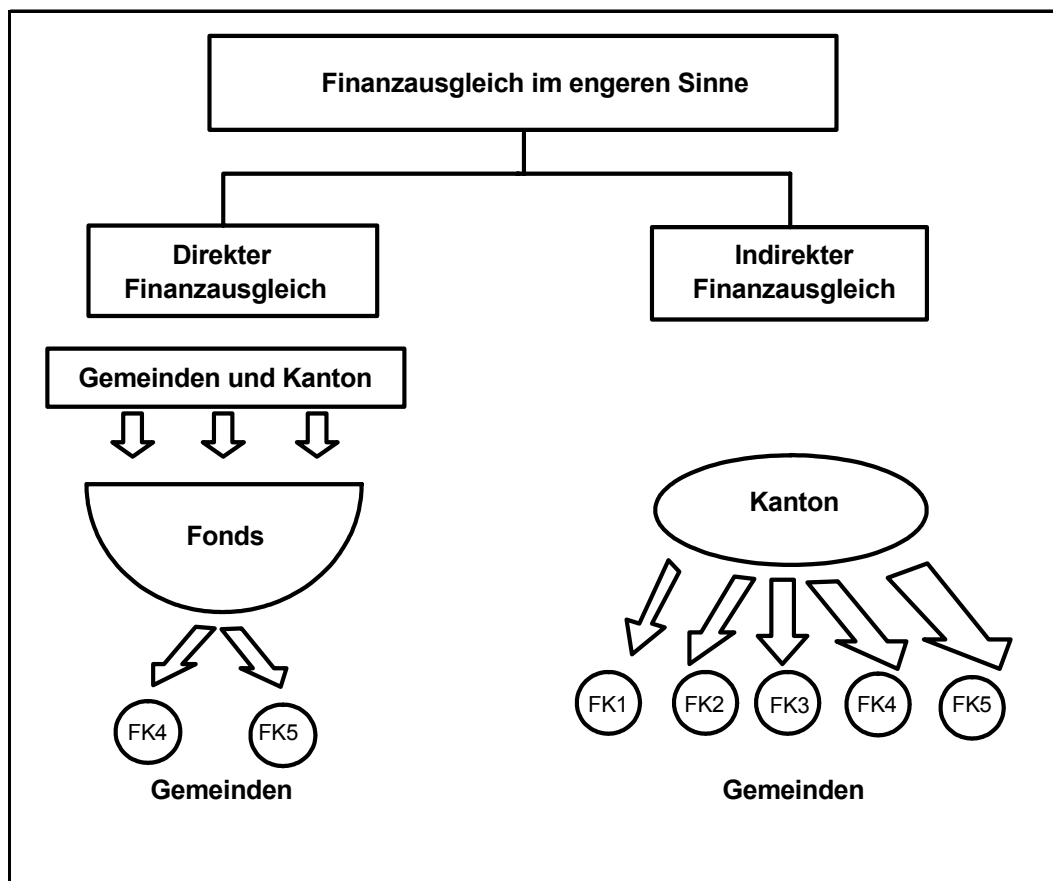
Der Finanzausgleich im engeren Sinne verwendet zwei verschiedene Instrumente, nämlich den direkten und den indirekten Finanzausgleich. Verschiedene Lastenausgleichsinstrumente in einzelnen Aufgabenbereichen, die nicht zum Finanzausgleich i.e.S. gerechnet werden, haben ebenfalls eine Finanzausgleichswirkung. Dazu zählen vor allem der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen sowie der Transportkostenausgleich im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die verschiedenen regionalen Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente, wie zum Beispiel ein regionaler Wasserzinsausgleich oder ein Lastenverteiler in den Bereichen Spitäler und Schulen. Diese regionalen Ausgleichsinstrumente liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und werden von ihnen geregelt.

Nachstehend wird auf den direkten und den indirekten Finanzausgleich sowie auf den Lastenausgleich im Sozialbereich näher eingegangen. Diese drei Instrumente sollen vollständig neu gestaltet werden.

Kennzeichen des im Jahr 1957 eingeführten *direkten Finanzausgleichs* ist der Einsatz eines Fonds, der durch Beiträge von Kanton und Gemeinden gespeist wird und der finanzschwache Gemeinden unterstützt, die eine Reihe von Auflagen erfüllen. Mit diesem Instrument konnten die unterstützten Gemeinden im Laufe von 50 Jahren zahlreiche Infrastrukturaufgaben erfüllen.

Der *indirekte Finanzausgleich* wurde erst ab Anfang der 90er Jahre ausgebaut. Er umfasst im Wesentlichen Beiträge des Kantons an die Gemeinden, deren Umfang (Beitragssatz) nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft ist. Dazu gehören auch finanzkraftabhängige Gemeindebeiträge an den Kanton (Rückerstattungen oder Mitfinanzierungen). Dieser Finanzausgleich betrifft sämtliche Gemeinden und ist mit der Aufgabenerfüllung direkt verknüpft. Die Voraussetzungen für die Abstufung dieser Beiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden wurden im Jahr 1985 mit der gesetzlichen Festlegung eines Finanzkraftschlüssels geschaffen. Die Gemeinden werden seither in 5 Finanzkraftgruppen (FK1 bis FK5) eingeteilt.



2.1 Der direkte Finanzausgleich

Im Jahr 1957 wurde – im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft – die Besteuerung der juristischen Personen durch die Gemeinden neu geregelt und der direkte Finanzausgleich mit einem Spezialfonds eingeführt. Er bildet das Hauptinstrument für die gezielte Unterstützung der besonders finanzschwachen Gemeinden. Davon betroffen sind 2004/2005 über 110 Gemeinden mit total gut 40'000 Einwohnern (2008: 99 Gemeinden mit 33'570 Einwohnern). Dies entspricht gut 20 Prozent der Gesamtbevölkerung des Kantons. Diese Gemeinden erhalten Ausgleichsbeiträge aus einem Fonds, welcher durch Überschüsse aus der Zuschlagssteuer der juristischen Personen sowie durch Kantons- und Gemeindebeiträge gespeist wird.

Der direkte Finanzausgleich wurde immer wieder an veränderte Situationen angepasst und durch neue Elemente ergänzt. Die Mechanismen zur Finanzierung der Fondsausgaben haben bis heute jedoch keine grundlegenden Änderungen erfahren.

A. Mittelbeschaffung

Mit dem Finanzausgleichsgesetz wurde im Jahr 1957 das Recht zur Besteuerung der juristischen Personen von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer auf der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zu einem einheitlichen vom Grossen Rat jährlich festzusetzenden Steuerfuss. Die Zuschlagssteuer beträgt seit Jahren unverändert 101% der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Zuschlagssteuer entsprechend der Höhe ihres Gemeindesteuerfusses (Gemeindetreffnis). Die Zuschlagssteuer von 101% liegt über dem aufkommensgewichteten Durchschnitt der kommunalen Steuerfüsse. Die Einnahmen aus der Zuschlagssteuer sind daher im Total höher als die den Gemeinden zu überweisenden Anteile bzw. Treffnisse. Der daraus resultierende Einnahmenüberschuss beträgt Fr. 4.38 Mio. Er fliesst in den Finanzausgleichsfonds. Jenen Gemeinden mit einem Steuerfuss von mehr als 101% wird zudem der Differenzbetrag zwischen der Zuschlagssteuer und ihrem Bruttotreffnis um die Hälfte gekürzt (50%-Kürzung des Überschusses des Gemeindetreffnisses). Von dieser Kürzung sind 142 Gemeinden mit einem Gesamtbetrag von Fr. 1.68 Mio. betroffen (Jahre 2004/2005).

Wesentliche Finanzierungsquellen sind im Weiteren die Beiträge des Kantons und der Gemeinden von je 6% bis 12% der Zuschlagssteuer sowie der Solidaritätsanteil der Gemeinden an den Wasserzinsen von 6%. Für die Globalbilanz wurde entsprechend dem heute geltenden Ansatz mit einem Finanzierungsbeitrag von 10% der Zuschlagsteuer gerechnet. In den Jahren 2004 und 2005 wurden jedoch 6% entrichtet.

Im Einzelnen wird der Finanzausgleichsfonds wie folgt gespeisen (Beträge 2004/2005):

Von Gemeinden

50% Kürzung Gemeindetreffnis	Fr. 1.68 Mio.
10% der Zuschlagssteuer	Fr. 8.90 Mio.
6% Wasserzinsen	Fr. 2.34 Mio.
Überschuss der Zuschlagssteuer	Fr. 4.38 Mio.

Vom Kanton

10% Zuschlagssteuer	Fr. 8.90 Mio.
50% Ertrag der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie Familienstiftungen	Fr. 0.32 Mio.

Total Einnahmen

Fr. 26.51 Mio.

Die Haupteinnahmequelle bildet der Anteil von Kanton und Gemeinden am Ertrag der Zuschlagssteuer. Dieser Anteil lässt sich gut auf die Finanzbedürfnisse des Fonds abstimmen. Es sind jedoch zahlreiche schwergewichtige Mängel zu verzeichnen.

Zu nennen sind in Bezug auf die Mittelbeschaffung insbesondere folgende **Mängel**:

- Die verschiedenen Finanzierungskomponenten erschweren eine gesamtheitliche Steuerung.
- Es beteiligen sich auch die Empfängergemeinden an der Finanzierung des Finanzausgleichsfonds. Dies bläht das Volumen auf und erschwert die Transparenz der Ausgleichswirkung zusätzlich.
- Die Bemessung für die Finanzierung des Finanzausgleichs durch die Gemeinden auf der Grundlage der Steuern juristischer Personen und Wasserzinsen deckt nur einen relativ kleinen Teil der für die Ressourcenstärke massgebenden Erträge ab. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf die Belastung im Verhältnis zum effektiven Ressourcenpotenzial (RP). Ohne Berücksichtigung der Umverteilung im Rahmen der Zuschlagssteuer (positive oder negative Differenz zwischen Zuschlagssteuer und Gemeindetreffnis) leisten gar die Gemeinden der FK-Gruppe 5 im Durchschnitt den prozentual höchsten Beitrag (3.8% ihres RP). Mit Anrechnung des positiven oder negativen

Überschusses der Zuschlagssteuer ist der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden der FK-Gruppen 1 bis 3 am höchsten. Die Finanzierungsbelastung der Gemeinden streut jedoch innerhalb der einzelnen Finanzkraftgruppen sehr stark (FK-Gruppe 1: 1.4% bis 28.6% ihres RP; FK-Gruppe 2: 0.35% bis 11.8% ihres RP und FK-Gruppe 3: 0.1% bis 7.7% ihres RP).

- Das Beitragsvolumen der ressourcenstarken Gemeinden ist angesichts der grossen Disparitäten unter sämtlichen Bündner Gemeinden insgesamt relativ bescheiden. Die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2 leisten zusammen einen Gesamtbeitrag von Fr. 7.8 Mio. und setzen damit im Durchschnitt lediglich 2.6% ihres RP für den Finanzausgleich ein. Inklusive Überschuss der Zuschlagssteuer beträgt ihr Beitrag Fr. 15.2 Mio. oder 4.5% des RP.

B. Mittelverwendung

Die für den direkten Finanzausgleich jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden für Beiträge an Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5 verwendet. Ergänzend dazu erhält der Kanton eine Entschädigung für die Arbeiten des Amtes für Gemeinden von Fr. 0.5 Mio. Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die gewährten Beiträge im Durchschnitt der Jahre 2004/2005.

Beiträge an Gemeinden

Steuerkraftausgleich	Fr. 14.61 Mio.
Beiträge an öffentliche Werke	Fr. 6.11 Mio.
Sonderbedarfsausgleich	Fr. 2.66 Mio.

Beitrag an Kanton

Entschädigung Amt für Gemeinden	Fr. 0.50 Mio.
---------------------------------	---------------

Total Ausgaben

Fr. 23.88 Mio.

Die Beiträge an die Gemeinden berücksichtigen einerseits die Einnahmenseite (Steuerkraftausgleich) und andererseits die Nettobelastungen im Infrastrukturbereich (Beiträge an öffentliche Werke). Für übermässig verschuldete Gemeinden kommt ergänzend ein Sonderbedarfsausgleich zum Tragen.

Der **Steuerkraftausgleich** ermöglicht Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft, d.h. Steueraufkommen und Netto-Wasserzinsen pro Kopf unter dem kantonalen Mittel, ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter der Bezeichnung Mindestausstattung. Den Sockelbeitrag hat die Regierung ab dem Jahr 2006 so festgelegt, dass alle finanzschwachen Gemeinden fehlende Einnahmen bis zu 60.4 Prozent des kantonalen Mittels erhalten (auf der Basis der einfachen Kantonssteuer von 100%). Zusatzbeiträge für die Mindestausstattung erhalten ausschliesslich Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5, welche einen Steuerfuss von mindestens 120% der einfachen Kantonssteuer erheben. Der Ausgleich findet sodann nur für die ersten 300 Einwohner statt. Ihnen werden die Einnahmen bis annähernd 92 Prozent (auf der Basis der einfachen Kantonsteuer) ausgeglichen. Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern erfahren seit dem Jahr 2006 eine Kürzung (Heureka-Modell).

Beiträge an öffentliche Werke wie zum Beispiel an Schulanlagen, Gesamtmeliorationen und Wasserversorgungen erhalten die Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5, wenn sie notwendige Investitionsausgaben trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs nicht decken können. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Restkosten von Investitionen. Sie sind wie folgt nach dem Steuerfuss der Gemeinde abgestuft:

- 40% bei einem Steuerfuss von 130%
- 30% bei einem Steuerfuss von 120% bis 129%

Um den Mittelbedarf den Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden anzupassen, wird ein Selbstbehalt von Fr. 400 je Einwohner vorgegeben bzw. abgezogen. Dies bedeutet bei-

spielsweise für eine Gemeinde mit 200 Einwohnern, dass Restkosten von Fr. 80'000 und weniger nicht berücksichtigt werden können.

Der **Sonderbedarfsausgleich** wird für Gemeinden verwendet, die trotz der geschilderten Beiträge ihre Aufgaben immer noch nicht erfüllen können. Dieses Mittel wird für die Überbrückung besonderer Engpässe und zur gezielten Sanierung überschuldeter Gemeindehaushalte eingesetzt. Die anspruchsberechtigten Gemeinden (derzeit 14 Gemeinden) unterliegen der besonderen Kontrolle durch das Amt für Gemeinden und haben zusätzliche Bedingungen zu erfüllen.

Die Verwendung der Mittel im direkten Finanzausgleich hat den unterstützten Gemeinden wertvolle Dienste geleistet. Die Art des Mitteleinsatzes ist jedoch auch mit zahlreichen **Mängeln** behaftet:

- Der direkte Finanzausgleich ist sehr kompliziert und dadurch intransparent. Da überdies bei jedem Instrument Ressourcen- und Lastenausgleichsziele vermengt werden, kann nicht überprüft werden, ob der Ausgleich seine Ziele erreicht.
- Die Steuerkraftbeiträge werden zu stark auf die Kleinstgemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 konzentriert. Es gibt jedoch auch in der Finanzkraftgruppe 3 zahlreiche ressourcenschwache Gemeinden, die heute keine oder nur marginale Beiträge erhalten.
- Der Anknüpfungspunkt des Steuerfusses der Gemeinden setzt falsche Anreize und belohnt zu Unrecht Gemeinden mit relativ hohen Ausgaben im Wahlbedarf.
- Die Limitierung der Mindestausstattung auf 300 Einwohner straft grosse Gemeinden und wirkt fusionshemmend.
- Das Genehmigungsverfahren und die Bemessungsgrundlage für die Beiträge an öffentliche Werke mit direkter Abhängigkeit zum Aufwand (Restkosten) und zum Steuerfuss der betroffenen Gemeinde sind administrativ aufwändig und widersprechen modernen Subventionsgrundsätzen.
- Der einzelfallbezogene und auflagenintensive Sonderbedarfsausgleich für überschuldete und ressourcenschwache Gemeinden schwächt die Selbstverantwortung der Gemeinden und schränkt deren Entscheidungsspielraum stark ein.

C. Reformbedarf

Die aufgeführten Mängel lassen sich nur beseitigen, wenn die bestehende Konstruktion des direkten Finanzausgleichs durch ein vollständig neues System abgelöst wird. Korrekturen sind sodann gleichermassen bei der Mittelbeschaffung (Finanzierung) und bei der Mittelverwendung (Ausstattung) erforderlich.

2.2 Der indirekte Finanzausgleich

Der im Jahre 1985 eingeführte indirekte Finanzausgleich basiert auf zweckgebundenen Beiträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind.

A. Kriterien für die Finanzkraftgruppeneinteilung

Die Regierung teilt die Gemeinden alle zwei Jahre in die fünf Finanzkraftgruppen ein. Die Einteilung der Gemeinden in Finanzkraftgruppen ist für die Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft massgebend. Die Abstufung bewirkt beispielsweise, dass finanzschwache Gemeinden höhere Beiträge an die Besoldung ihrer Lehrkräfte erhalten als finanzstarke Gemeinden. Der indirekte Finanzausgleich wurde in den ersten 10 Jahren nach dessen Einführung fortlaufend ausgebaut. Mit der Abstufung der Beiträge an die Lehrerbesoldung im Zusammenhang mit der im Jahr 1990 vorgenommenen Finanzentflechtung konnte er seine Ausgleichswirkung erstmals richtig entfalten.

Massgebend für die periodische Finanzkrafteinteilung der Gemeinden sind die **Kriterien** Steuerkraft, Steuerbelastung sowie Finanzbedarf. Diese drei Kriterien des **Finanzkraftschlüssels** werden wie folgt ermittelt:

- **Steuerkraft:**

Erfasst werden die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen zum kantonalen Ansatz von 105% der einfachen Kantonssteuer sowie ein Viertel der Wasserzinsen und Abgeltungsleistung für Einbussen aus der Wasserkraft der letzten zwei verfügbaren Jahre. In den Steuererträgen enthalten sind auch die Quellensteuern, die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern. Massgebend sind für jede Gemeinde die durchschnittlichen Einnahmen pro Einwohner.

- **Steuerbelastung:**

Massgebend ist der Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer des letzten verfügbaren Jahres.

- **Finanzbedarf:**

Der Finanzbedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf (Sockelbetrag von Fr. 50'000 je Gemeinde zuzüglich Fr. 100 je Einwohner), einem Bedarf aufgrund der Schülerzahl pro Einwohner (Schülerquote) und einem Bedarf aufgrund der Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte). Diese drei Teilindikatoren werden im Verhältnis 30, 60 und 10 zum Finanzbedarfsindex aggregiert.

Die Berechnung des Finanzkraftindex wurde im Laufe der Jahre immer wieder angepasst. Die wesentlichen **Schwachpunkte** des geltenden Finanzkraftschlüssels sind jedoch systembedingt und lassen sich mit punktuellen Korrekturen nicht beseitigen. Dazu gehören insbesondere:

- Bei der Ermittlung der Finanzkraft werden gleichzeitig Ertrags Elemente (Steuerkraft) als auch Belastungselemente (Steuerbelastung und Finanzbedarf) berücksichtigt. Eine Vermischung dieser beiden Komponenten verhindert einen gezielten Finanzausgleich einerseits und einen Lastenausgleich andererseits.
- Die Berücksichtigung des Steuerfusses bei der Ermittlung der Finanzkraft sowie als Voraussetzung für Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich setzt falsche Anreize bzw. einen Anreiz für einen hohen Steuerfuss und belohnt Ineffizienz sowie hohe Ausgaben für Wahlbedarf. Die ressourcenschwachen Gemeinden werden gezwungen, den Steuerfuss hoch zu halten, allein um keine Finanzausgleichszahlungen zu verlieren. Sie haben selber wenig Anreiz, ihre Situation zu verbessern.
- Es bestehen lediglich 5 Finanzkraftgruppen. Ein Klassenwechsel hat für die betroffenen Gemeinden relativ grosse finanzielle Auswirkungen.

B. Mitteleinsatz

Die bedeutendsten Beitragsarten, welche nach der Finanzkraft abgestuft werden, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Mit Blick auf die geplante Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs wurde die Finanzausgleichswirkung für jede Gemeinde ermittelt. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass neu bei allen Gemeinden jener Ansatz zur Anwendung gelangt, der heute für die Gemeinden der FK-Gruppe 1 gilt (= Grundbeitrag bzw. Basissatz). Bei den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden der FK-Gruppen 2 bis 5 fallen die FK-Zuschläge gegenüber dem Basissatz weg. Davon betroffen sind 25 Beitragspositionen mit einem Gesamtvolumen Fr. 65.56 Mio. (Durchschnitt 2004/2005). Darin enthalten sind Finanzkraftzuschläge von Fr. 25.38 Mio. Durch den Wegfall der FK-Abstufung wird der Kanton damit um gut Fr. 25 Mio. entlastet und die Gemeinden entsprechend belastet.

In einzelnen Aufgabenbereichen kommt ein indirekter Finanzausgleich zum Tragen, der auf das Total der Gemeindebeiträge keinen Einfluss hat. Davon betroffen sind schwergewichtig die Beiträge der Gemeinden an die Berufsschulen. Hier bezahlen die Gemeinden der FK-Gruppe 1 einen pro Kopf Beitrag, der drei Mal so hoch ist wie jener der Gemeinden aus der FK-Gruppe 5. Die Beiträge der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVG) an die Löschwas-

serkosten der Gemeinden sollen neu zu einem Durchschnittssatz gewährt werden, so dass auch hier ausschliesslich von einer horizontalen Umverteilung ausgegangen werden kann.

Bedeutende nach Finanzkraft abgestufte Beiträge							
Aufgabenbereich	FK-Abstufung					Ø Beitragszahlungen	Finausgl.-Wirkung
	1	2	3	4	5		
A. Indirekter Finanzausgleich vertikal finanziert							
I. Kantonsbeiträge an Gemeinden							
Amtliche Vermessung	30%	30%	40%	50%	50%	769'684	177'944
Besoldung Volksschullehrpersonen	20%	28%	37%	46%	55%	39'000'001	15'261'319
Besoldung Kindergartenlehrpersonen	10%	20%	30%	40%	50%	3'313'152	1'942'805
Reisekosten der Schüler	20%	28%	37%	46%	55%	1'520'283	744'726
Bau/Einrichtung Schulhäuser	10%	17.5%	25%	32.5%	40%	3'681'627	1'956'600
Öffentliche Abwasseranlagen	7%	14%	20%	25%	30%	3'536'339	1'941'965
Öffentliche Abfallanlagen	5%	10%	15%	20%	25%	526'428	302'245
Erschliessung / Strukturverbesserung	21%	23%	25%	28%	31%	3'773'695	666'013
Schutzbauten gegen Naturgefahren	21%	23%	25%	28%	31%	3'529'464	551'330
Fussgängeranlagen/ Haltebuchten	20%	25%	30%	35%	40%	990'749	345'180
II. Gemeindebeiträge an Kanton / Mitfinanzierung von Gemeinden							
Gesamtmeliorationen	20%	13%	6%	0%	0%	242'763	406'576
Wohnsanierungen im Berggebiet	12%	10%	8%	6%	4%	469'025	335'832
Übrige						4'303'123	743'079
Total						65'656'334	25'375'614
B. Indirekter Finanzausgleich horizontal finanziert							
Ausserkantonale Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	2'316'046	261'530
Berufsschulen & Vorlehreranstalten	3	2.5	2	1.5	1	19'204'576	2'168'712
Löschwasserversorgungen (GVG)	20%	20%	25%	27.5%	30%	3'664'064	246'230
Übrige						2'842'651	191'745
Total						28'027'337	2'868'217

Eine detaillierte Zusammenstellung sämtlicher Beiträge, die in irgendeiner Form nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind, ist im separaten Tabellenanhang „1.b Indirekter Finanzausgleich“ enthalten.

Der Mitteleinsatz im Bereich des indirekten Finanzausgleichs weist mehrere **Nachteile** auf:

- Aus ökonomischer Sicht problematisch ist der hohe Anteil der zweckgebundenen Subventionen. Sie führen zu Fehlanreizen und zu grossen Abhängigkeiten der Gemeinden gegenüber dem Kanton.
- Die Kantonsbeiträge haben zugleich eine Förderungs- und Ausgleichswirkung. Es handelt sich dabei um zwei völlig verschiedene Zielsetzungen. Diese können mit einem Instrument nicht effizient erreicht werden. Mit den aufwandabhängigen und zweckgebundenen Beiträgen soll die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Diese Zielerreichung wird beeinträchtigt, wenn in den einzelnen Fachbereichen zugleich ein Finanzausgleich betrieben werden muss.
- Die Ausgleichswirkung ist nicht transparent und nicht steuerbar.
- Die Restkosten können vor allem für die sehr finanzschwachen Gemeinden trotzdem zu hoch sein, was zu einer finanziellen Überforderung führt oder ergänzende Beiträge aus der direkten Finanzausgleich erfordert.
- Der administrative Aufwand ist relativ hoch.
- Es besteht eine Fülle von unterschiedlichen Beitragsabstufungen. Diese wurden ohne übergeordnete Systematik im Rahmen von Einzelvorlagen eingeführt.

C. Reformbedarf

Der indirekte Finanzausgleich hat in einem zeitgemässen System keinen Platz mehr. Die angestrebten Ziele lassen sich nicht erreichen. Er soll aber nicht ersatzlos aufgehoben werden. Die Ausgleichswirkungen sind im neuen System sicherzustellen.

2.3 Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen

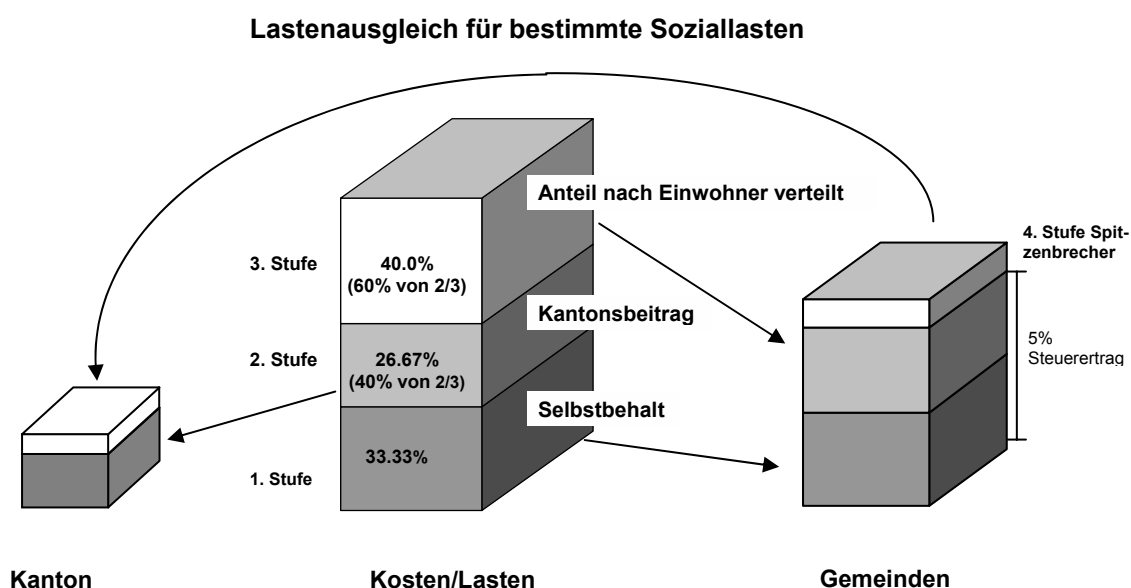
Bis zur Einführung des geltenden Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen im Jahr 1994 brachten die Armenlasten zahlreiche Bündner Gemeinden in arge Bedrängnis. Ein erheblicher Teil dieser Lasten konnte für die finanzschwächsten Gemeinden seit dem Jahr 1958 mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds abgegolten werden. Die Problematik entschärfte sich jedoch nur punktuell. Neben wichtigen Änderungen in der Unterstützungsgesetzgebung des Bundes und des Kantons hat der 1994 eingeführte Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen eine Wende gebracht.

Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder und dem Unterstützungsgesetz. Konkret handelt es sich um die **Kosten in den Bereichen:**

- Alimentenbevorschussung;
- Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen;
- Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
- Massnahmenvollzug in Anstalten;

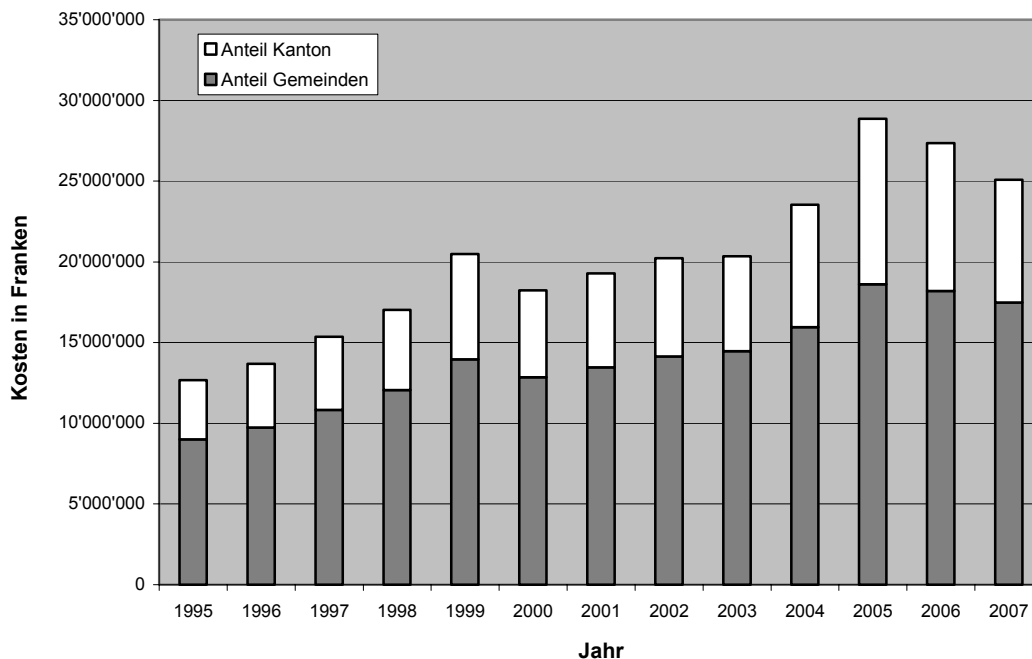
Der heutige Ausgleich erfolgt in **vier Stufen:**

1. jede Gemeinde trägt einen Selbstbehalt von 33.33% ihrer Aufwendungen;
2. an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von 40% (entspricht 26.67% der gesamten Aufwendungen);
3. nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt – Clearingmodell (entspricht 40% der gesamten Aufwendungen);
4. der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der 5% ihrer Steuereinnahmen übersteigt (Spitzenbrecher).



Die Kosten für Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussung weisen im Zeitablauf eine steigende Tendenz auf. Stark gestiegen sind sowohl die Gesamtkosten als auch der Kantonsanteil. Seit dem Jahr 1995 sind die Gesamtkosten um 98% von Fr. 12.7 Mio. auf Fr. 25.1 Mio. gestiegen. Der Kantonsanteil nahm dabei um 109% von Fr. 3.6 Mio. auf Fr. 7.6 Mio. zu.

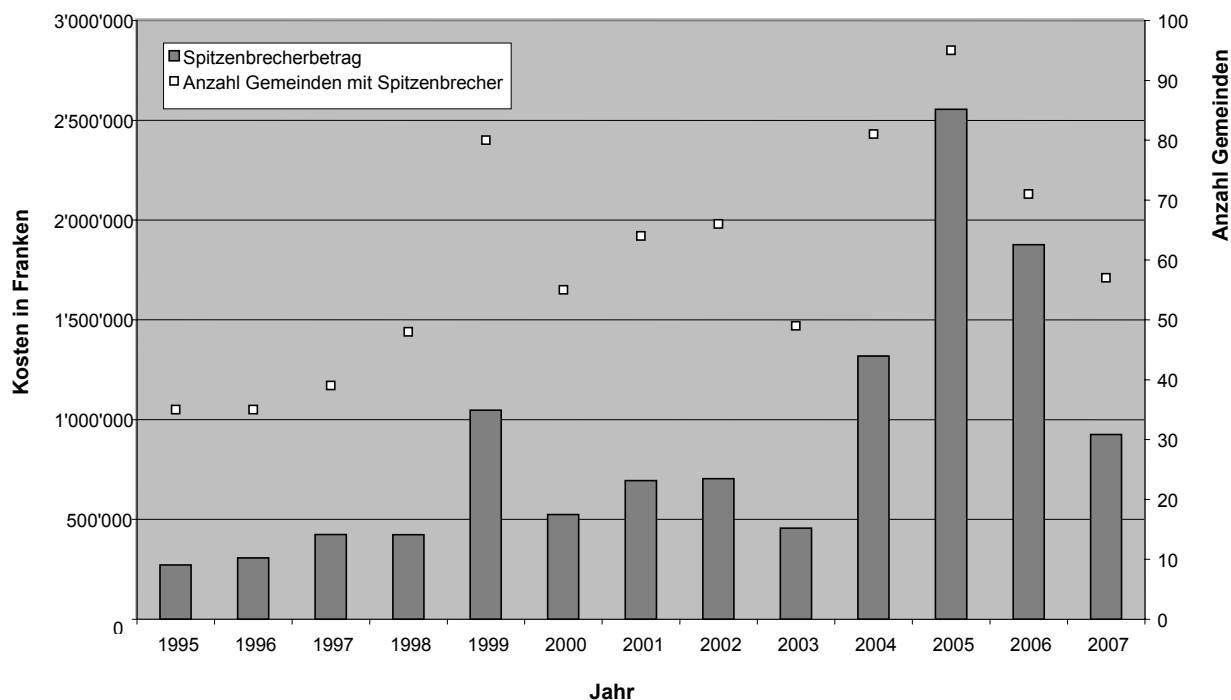
Entwicklung Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen



Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen weist folgende **Probleme** auf:

- Der überproportional steigende Kantonsanteil ist auf den Spitzenbrecher zurückzuführen, welcher die Gesamtbelastung pro Gemeinde auf 5% ihres Steuersubstrats limitiert. Immer mehr Gemeinden überschreiten diese Limite. Bei der Einführung des bisherigen Lastenausgleichsystems erhielten wenige, übermässig belastete Gemeinden Beiträge aus dem Spitzenbrecher. So profitierten im Startjahr 1995 35 Gemeinden mit insgesamt Fr. 0.27 Mio. Spitzenbrecherbeiträgen. Im Jahr 2007 profitieren vom Spitzenbrecher 57 Gemeinden – darunter auch die Stadt Chur. Der gesamte Spitzenbrecherbeitrag hat sich seit 1995 mit Fr. 0.93 Mio. mehr als verdreifacht. Dadurch werden zusätzliche Sozialausgaben stärker durch den Kanton getragen. So betrug beispielsweise der Anteil des Kantons an den Gesamtkosten bei der Einführung des Systems im Jahr 1995 29% und im Jahr mit der bisher höchsten Gesamtbelastung 36% der Gesamtkosten.
- Gemeinden, die Spitzenbrecherbeiträge erhalten, fehlt der Anreiz die Unterstützungsleistungen haushälterisch einzusetzen, da der Kanton alle die Limite von 5% des Steuersubstrates übersteigenden Ausgaben vollumfänglich übernimmt.
- Neben dem Kanton, der die von ihm zu tragenden Kosten nicht beeinflussen kann, müssen auch die Gemeinden Kosten tragen, die sie nicht verursachen respektive nicht beeinflussen können. Es handelt sich dabei um die Kosten von Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton (ZUG), die Kosten für den Vollzug von Massnahmen in Anstalten (jeweils vom kantonalen Amt für Justizvollzug verfügt und anschliessend den Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden der Verurteilten weiterverrechnet) und um den Clearingbetrag in der dritten Stufe des Lastenausgleichs.

Entwicklung des Spitzenbrechers



- Im horizontalen Clearingsystem werden den Gemeinden 40% der Gesamtkosten nach Anzahl Einwohner verrechnet. Im Jahr 2006 wurde ein Betrag von total Fr. 10.9 Mio. respektive Fr. 58 pro Einwohner verteilt. Durch dieses Clearingsystem muss sich jede Gemeinde in relativ hohem Umfang an Lasten beteiligen, die sie selber nicht verursacht.
- Die einzelne Gemeinde hat einen geringen Anreiz, Alimentenbevorschussungen und Unterstützungsleistungen zurückzufordern, da sie sich die zurückgeforderten Beträge bis auf den Selbstbehalt wieder im Lastenausgleich anrechnen lassen muss.
- Nachteilig ist im Weiteren der relativ hohe administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton. Die Anzahl Quartalsabrechnungen hat seit dem Jahr 1995 von rund 2'700 auf rund 6'500 Abrechnungen zugenommen. Im heutigen System fehlen zudem griffige Kontrollmechanismen. So rechnen beispielsweise die beiden grössten Gemeinden (Stadt Chur und Landschaft Davos) aus Kapazitätsgründen ihre Kosten mit dem Sozialamt ohne Einzelbelege als Nachweis für die ihnen entstandenen Kosten ab.

Reformbedarf

Der bisherige Lastenausgleich ist administrativ relativ aufwändig, zwei Drittel der Ausgaben werden in einem mehrstufigen Verfahren so umverteilt, dass die gesamten Umverteilungswirkungen nicht mehr überschaubar sind. Die Gemeinden tragen teilweise nicht beeinflussbare Lasten. Andererseits fehlt vielen Gemeinden der nötige Anreiz, um die steuerbaren Nettobelastungen tief zu halten. Auch dieses System ist durch ein neues zu ersetzen.

3. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden heute

3.1 Grosse Aufgabenverflechtung

Die meisten Aufgaben sind heute nicht klar dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen. Sie werden in der Regel im Verbund gelöst, das heisst, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden in irgendeiner Form in den Aufgabenvollzug involviert sind. Die Aufgabenerfüllung ist daher stark verflochten. Es gibt nur wenige Aufgabenbereiche, bei welchem der Kanton und die Gemeinden nicht in irgendeiner Weise zusammenarbeiten. Aufgabenverantwortung, Entscheidungskompetenzen, Ausführung und Finanzierung sowie die Vollzugsaufsicht

liegen oft nicht deckungsgleich in einer Hand. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Aufgabenträger nur teilweise für die Finanzierung aufkommen muss. Der Nutzniesser von Leistungen kann oft auch nicht selbständig über die Lösung entscheiden. Der überwiegende Teil der Verbundaufgaben wird auf der Seite der Gemeinden zudem im Rahmen der überkommunalen bzw. regionalen Zusammenarbeit sowie auf verschiedenen Vollzugsebenen (Gemeinden, Verbände, Kreise, Bezirke) gelöst. Die Strukturen werden dadurch noch komplexer.

Die starken Verbindungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen sodann zu umfangreichen Zahlungen. Unter den verschiedensten Titeln fließen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jährlich weit über Fr. 300 Mio. Die Höhe und Bemessung der Beiträge sowie die Voraussetzungen für die Gewährung sind sehr unterschiedlich.

Die Aufgabenteilung ist historisch gewachsen. Sie basiert nicht auf einheitlichen Kriterien oder einem übergeordneten Konzept. Die Zahl der Aufgaben und ihre finanzielle Bedeutung sowie die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sind laufend gestiegen. Daher sind verschiedene Zuteilungen der Kompetenzen aus heutiger Sicht nicht mehr zweckmässig, selbst wenn sie bei der ursprünglichen Regelung der Zuständigkeiten durchaus begründet waren.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Totalrevision der Kantonsverfassung wurde einzig der Ist-Zustand bezüglich der Zuständigkeiten von Kanton, Regionalorganisationen, Gemeindeverbänden, Kreisen und Gemeinden erhoben. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde nicht verändert.

3.2 Mängel der bestehenden Aufgabenteilung

Die geltende Regelung weist wesentliche Nachteile auf. Auf der Aufgabenseite fehlt eine klare Rollenteilung. Dies führt zu einer fehlenden Übereinstimmung von Nutzniesser, Entscheidungsträger und Kostenträger. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. In Bezug auf die einzelnen Aufgaben treten diese Mängel in der Regel nicht besonders hervor. Aus einer Gesamtsicht werden die Nachteile und Probleme der bestehenden Aufgaben- und Kompetenzverflechtungen jedoch sehr deutlich. Die Mängelanalyse sowie die Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Reformschritten müssen daher aus einer ganzheitlichen Optik mit klaren konzeptionellen Vorgaben angegangen werden.

Die Systemmängel haben unter anderem die folgenden **negativen Auswirkungen**:

- Relativ grosse gegenseitige Abhängigkeiten (Autonomieverluste) von Kanton und Gemeinden;
- Grosses Finanzierungsgeflecht mit relativ grossem Transfervolumen zwischen Kanton und Gemeinden;
- Fehlende Transparenz über die Beiträge und verbleibenden Belastungen;
- Eingeschränkte Steuerbarkeit;
- Administrative Doppelspurigkeiten;
- Fehlanreize;

Die bestehenden Mängel sind weitgehend systembedingt und damit korrigierbar. Soweit möglich sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllte und finanzierte Aufgaben entflochten werden.

4. Revision Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung (FAG I)

Mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung vom Dezember 2005 (FAG I) wurde eine erste Etappe einer Föderalismusreform umgesetzt. Mit dieser Vorlage wurde zugleich die zweite Etappe (mit der damaligen Bezeichnung FAG II) in Aussicht gestellt. Diese soll die Umsetzung der bundesstaatlichen NFA sowie eine Neurege-

lung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (neu als Bündner NFA bezeichnet) beinhalten.

Zwischen dem FAG I und der Bündner NFA besteht somit ein enger Zusammenhang. Beide Revisionsvorlagen betreffen das Beziehungsgefüge zwischen Kanton und Gemeinden. Drei Merkmale prägen diese Beziehungen in einem föderalistisch organisierten Staat: die Aufgaben und Einnahmenverteilung, der Finanzausgleich im engeren Sinne und die Struktur der Gebietskörperschaften (Anzahl, Grösse, Leistungsfähigkeit). Alle drei Elemente beeinflussen sich gegenseitig.

- Finanzausgleich i. e. S.: Ressourcenausgleich
Lastenausgleich
- Aufgabenteilung: Aufgabenentflechtung
Zusammenarbeitsformen
- Gebietsstruktur: Interkommunale Zusammenarbeit
Gemeindefusionen

Während in der ersten Revisionsetappe (FAG I) vorwiegend die Voraussetzungen für eine verbesserte interkommunale Zusammenarbeit sowie zur gezielten Förderung von Gemeindegemeinschaften geschaffen wurden, beschränkt sich die Bündner NFA auf die Regelung des Finanzausgleichs i.e.S. sowie auf die Aufgabenteilung.

Mit der neuen Ausgestaltung der Regionalverbände im Rahmen des FAG I sind die Rahmenbedingungen für die überkommunale Zusammenarbeit wesentlich verbessert worden. Mittlerweile sind alle Gemeinden flächendeckend einem der 13 öffentlich-rechtlichen Regionalverbände angeschlossen. Diese eignen sich aufgrund der demokratischen Strukturen und der angesammelten Erfahrungen aber auch aufgrund ihres Perimeters für die vermehrte Übernahme und die Koordination überkommunaler bzw. regionaler Aufgaben. Welche Aufgaben an die Regionen übertragen werden, soll nach Auffassung der Regierung von den Gemeinden entschieden werden.

In der Botschaft zum FAG I hat die Regierung auch die Wesenszüge einer Gemeindereformpolitik erörtert. Zur Stützung und Umsetzung dieser Politik verfügt der Kanton nach der Revision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung über ein beachtliches Förderinstrumentarium. Neben den ordentlichen Fördermitteln im Finanzausgleichsbudget wurden über einen Verpflichtungskredit zusätzliche Mittel von Fr. 20 Mio. für das innovative Projekt „Gemeindereform“ bereitgestellt.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter den Gemeinden und der Zusammenschluss von Gemeinden werden mit dem gewählten Bottom-up-Ansatz den Gemeinden und Regionen überlassen.

5. NFA Bund-Kantone und deren Umsetzung im Kanton Graubünden

Die NFA Bund-Kantone ist sowohl zeitlich wie auch inhaltlich für die Bündner NFA von besonderer Bedeutung. Die Bündner NFA ist als Folgeprojekt der Bundesreform zu verstehen und orientiert sich konzeptionell sehr stark an der NFA zwischen Bund und Kantonen.

5.1 Übersicht

Auf den 1. Januar 2008 haben Bund und Kantone die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA Bund-Kantone) umgesetzt. Auf Bundesebene wurden 24 Verfassungsartikel angepasst (Volksabstimmung vom 28. November 2004), 30 Gesetze im Rahmen eines Mantelerlasses teilrevidiert, drei neue Gesetze erlassen und zahlreiche Bundesverordnungen geändert. Der Kanton Graubünden hat seinerseits im Rahmen eines Mantelerlasses 10 Gesetze teilrevidiert, ein Gesetz total revidiert sowie fünf grossrätliche Verordnungen angepasst. Einzelne Gesetze wurden im Rahmen von Separatvorlagen an die NFA-

Vorgaben angepasst, so zum Beispiel das Stipendiengesetz und das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG).

Das vorangehende System wies schwerwiegende Mängel auf, die nur im Rahmen einer umfassenden Föderalismusreform beseitigt werden konnten. Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurden die Kantone immer mehr zu Ausführungsorganen des Bundes. Die Aufgabenverteilung und die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen wurden unübersichtlich und ineffizient. Die Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen wurden laufend grösser. Das Finanzausgleichssystem bestand aus über 100 Einzelmassnahmen, war nicht mehr steuerbar und erfüllte die Ausgleichsziele nicht.

Mit der NFA wurde ein wirksames und faires Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen eingeführt. Zudem werden neu übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone einerseits und der grossen Zentren andererseits angemessen abgegolten. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip hat der Bund jene Aufgaben ganz übernommen, die auf der kantonalen Ebene nicht (effizient) erfüllt werden können. Die Kantone haben ihrerseits zahlreiche Aufgaben vollständig übernommen.

Die NFA Bund-Kantone setzte bei **zwei Hebeln** an:

- **Neuer Finanzausgleich**

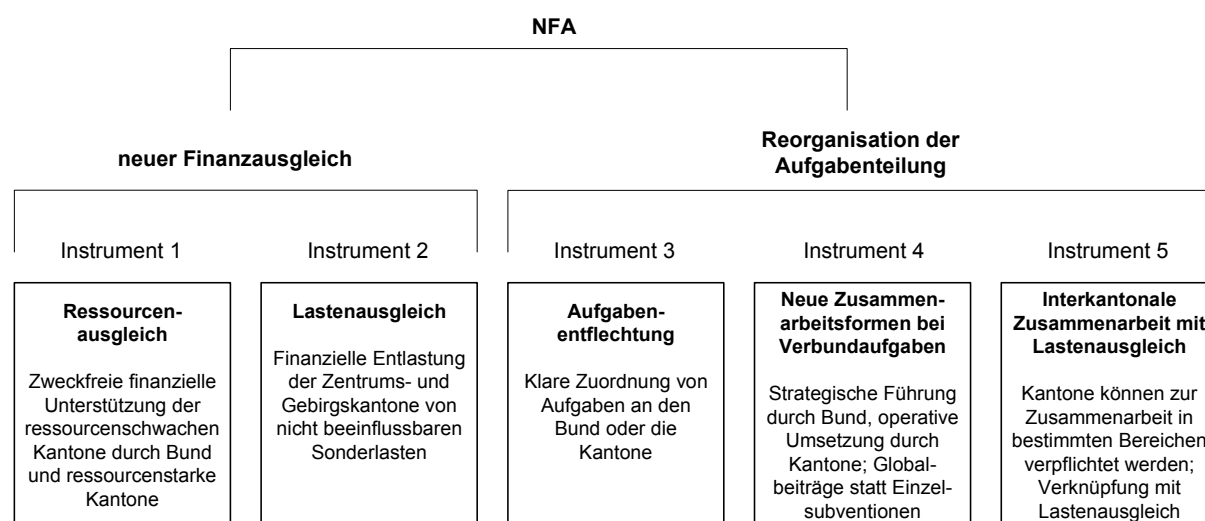
Das neue Ausgleichssystem berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone getrennt auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite und setzt als Instrumente den Ressourcenausgleich (Instrument 1) sowie den Lastenausgleich (Instrument 2) ein.

- **Reorganisation der Aufgabenteilung**

Die Reorganisation der Aufgabenteilung wurde mit drei Instrumenten angegangen:

- Möglichst weitgehende Entflechtung von bestehenden Verbundaufgaben (Instrument 3).
- Für verbleibende gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen wurden neue Zusammenarbeitsformen eingeführt (Instrument 4).
- Schliesslich wurde die interkantonale Zusammenarbeit ausgebaut und die Grundlagen geschaffen für einen Leistungsaustausch mit fairen Entschädigungsansätzen (Instrument 5).

Die fünf Instrumente der NFA Bund-Kantone



Der neue Finanzausgleich besteht ausschliesslich aus zweckfreien Mitteln. Dies erhöht die Entscheidungsspielräume der Kantone. Der Ressourcenausgleich reduziert die Unterschiede im Ertragspotential der Kantone. Insgesamt werden dafür rund Fr. 3.1 Milliarden eingesetzt. Er wird vom Bund sowie den ressourcenstarken Kantonen finanziert. Der Kanton Graubünden erhält aus dem Ressourcenausgleich Fr. 114 Mio. (Budget 2008). Der Lastenausgleich

ist aufgeteilt in einen soziodemografischen Ausgleich (SLA) und einen geografisch-topografischen Ausgleich (GLA). Dafür werden je Fr. 365 Mio. eingesetzt. Auf den Kanton Graubünden entfällt aus dem GLA ein Anteil von Fr. 133 Mio. (Budget 2008).

Mit der Reorganisation der Aufgabenteilung können zahlreiche Doppelspurigkeiten und Fehlanreize abgebaut werden. Auch dies erhöht die Eigenständigkeit der Kantone. Die Verbundaufgaben wurden soweit wie möglich entflochten. Sieben (Teil-)Aufgaben wurden vollständig dem Bund und zehn (Teil-)Aufgaben integral den Kantonen zugewiesen. Bei den verbleibenden Verbundaufgaben wurde die Zusammenarbeit auf neue Grundlagen gestellt. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wurde ebenfalls neu geregelt. Auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) haben die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen abgeschlossen. Mit Art. 3 der IRV verpflichten sie sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Die Globalbilanz fällt für den Kanton Graubünden mit rund Fr. 20 Mio. positiv aus. Die Aussagekraft dieses Betrages muss allerdings relativiert werden, da seine Berechnung auf verschiedenen Annahmen beruht.

5.2 Die Umsetzung der NFA Bund-Kantone

Im Kanton Graubünden wurden ausschliesslich die zwingenden Anpassungen vorgenommen. Die erforderliche kantonale Anschlussgesetzgebung erfolgte dabei in Form eines NFA-Mantelgesetzes. Auf eine innerkantonale Reform wurde bewusst verzichtet.

Die NFA wird im Kanton Graubünden so umgesetzt, dass die Aufgabenteilung und die Verteilung der Finanzlasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Wesentlichen unverändert bleiben. Einzig im Bereich der Amtlichen Vermessung übernimmt der Kanton sämtliche Kosten der periodischen Nachführungen der Gemeinden. In jenen Aufgabenbereichen, die der Bund neu mittels Programmvereinbarungen steuert, haben sich die Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen verändert. Davon sind die Gemeinden nur indirekt betroffen. Der Bund entrichtet keine durchlaufenden Beiträge an die Gemeinden mehr.

Die NFA belässt die innerkantonalen Strukturen im Wesentlichen unverändert. Sie bietet jedoch beste Voraussetzungen für eine grundlegende Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs. Die durch die NFA gewonnen Handlungsspielräume sind auch in dieser Hinsicht vollständig zu nutzen. Andernfalls kann die NFA ihr volles Wirkungspotenzial nicht entfalten. Eine umfassende Überprüfung des bestehenden innerkantonalen Finanzausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde in Rahmen dieser Vorlage sodann auch in Aussicht gestellt.

II. Konzeptionelle Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Bündner NFA

1. Systemmängel bedingen grundlegende Reform

Gestützt auf die Ausführungen im ersten Teil dieses Berichts lassen sich die **hauptsächlichen Systemmängel** innerhalb des Kantons wie folgt zusammenfassen:

- **Umfang, Ausgestaltung und Steuerung des Finanzausgleichs sind mangelhaft.**
Der heutige Finanzausgleich ist volumenmässig relativ bescheiden und vor allem auf die ressourcenschwächsten Kleingemeinden konzentriert. Er ist auf mehrere Instrumente verteilt, beinhaltet zahlreiche aufwandabhängige Einzelsubventionen und ist daher kontroll- und auflagenintensiv. Er vermischt Einnahmen- und Lastenkomponenten, ist mit Fehlanreizen verbunden und kann nicht wirksam gesteuert werden.
- **Die Verflechtung der Aufgaben und Finanzen ist gross.**
Die Aufgaben werden vor allem im Verbund von Kanton und Gemeinden (inkl. Zweckverbände, Regionalorganisationen, Kreise, Bezirke) erfüllt. Dabei sind die Funktionen von Kanton und Gemeinden nicht überall klar abgegrenzt. Das führt zu Autonomieverlusten, umfangreichen gegenläufigen Zahlungsströmen und vielen Doppelspurigkeiten.

Die Behebung der aufgeführten Mängel setzt eine **grundlegende Reform**

- sowohl des bestehenden Finanz- und Lastenausgleichs
- als auch der bisherigen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden voraus.

Diese Reform steht dabei unter schwierigen **Rahmenbedingungen**. Ausgangspunkt für die Bündner NFA sind folgende Gegebenheiten:

- Ungünstige Gemeindestrukturen mit sehr unterschiedlich grossen Gemeinden und einer Vielzahl von Kleinstgemeinden;
- grosse Unterschiede und tendenziell hohes Niveau von strukturell bedingten Lasten;
- grosse Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden;
- relativ geringe Zahl von grossen und finanzstarken Gemeinden;
- einzelne Kleingemeinden mit ausserordentlich tiefem Steuerfuss;
- grosse Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden;
- komplizierte Strukturen mit vielen Vollzugsebenen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Bezirke, Regionalverbände);
- relativ hoher Ausgabenanteil der Gemeinden an den Nettoausgaben von Kanton und Gemeinden (ca. 55%).

Diese Auflistung macht deutlich, dass der Kanton Graubünden über relativ ungünstige Voraussetzungen verfügt, um die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie den innerkantonalen Finanzausgleich effizient auszugestalten. Die Mängelanalyse zeigt jedoch, dass der Handlungsbedarf gross ist. Mit einer umfassenden Reform der Gemeindestrukturen liessen sich die Rahmenbedingungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs wesentlich verbessern. Diese Reform wird jedoch relativ viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Kanton gewährt in diesem Bereich vor allem finanzielle Anreize.

Trotz der schwierigen Ausgangslage folgt die Bündner NFA konsequent den übergeordneten Zielen und Grundsätzen. Es wird dabei unter anderem von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Sollten einzelne Gemeinden bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben überfordert sein, so werden optimierte Kooperationsmodelle angenommen.

2. Hauptziele

Die Bündner NFA will die Gemeinden und den Kanton stärken und verfolgt die folgenden **sechs strategischen Hauptziele**:

1. Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden effizient, transparent, fair und steuerbar ausgestalten und verstärken;
2. Übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden ohne Fehlanreize mildern;
3. den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons erhöhen;
4. die Aufgaben und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden möglichst weitgehend entflechten;
5. die verbleibenden Verbundaufgaben stufengerecht erfüllen und leistungsorientiert entschädigen sowie
6. bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen beseitigen.

Eine generelle Verstärkung des Finanz- und Lastenausgleichs setzt voraus, dass sowohl der Kanton als auch die ressourcenstärksten Gemeinden zusätzliche Leistungen erbringen. Dies wird jedoch nicht dazu führen, dass sämtliche Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenpotenzial durch die Bündner NFA zusätzliche Mittel erhalten. Eine Mehrbelastung von ressourcenschwachen Gemeinden ist gegebenenfalls durch einen befristeten Härteausgleich vorübergehend aufzufangen. Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels werden für den Kanton und für jede einzelne Gemeinde in einer Globalbilanz erfasst.

Der Kanton sieht vor, für das Gesamtprojekt Bündner NFA soweit für die Zielerreichung notwendig maximal das Eigenkapital aufgrund des ausserordentlichen Finanzertrages aus der Emission der Wandelanleihe der Graubündner Kantonalbank zur Verfügung zu stellen.

3. Projektorganisation

Für die Bearbeitung des Projektes hat die Regierung im Januar 2007 eine interdepartementale Projektorganisation (Steuerungsorgan) unter der Federführung des Departementes für Finanzen und Gemeinden eingesetzt. In diesem Steuerungsorgan sind alle Departemente mit je einem Departementssekretär vertreten. Ergänzend sind der Leiter des Amtes für Gemeinden sowie der Finanzsekretär Mitglied des Steuerungsorgans. Unterstützt wird das Team im Sinne einer externen Beratung durch Herrn Kurt Stalder, Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und Direktor des Instituts für Finanzwissenschaft und Finanzrecht (IFF) der Hochschule St. Gallen.

Das Steuerungsorgan hat insbesondere:

- alle relevanten Massnahmen im Kanton zu koordinieren, die entsprechenden Aufträge zu erteilen und deren Erledigung zu überwachen;
- die Koordination mit laufenden verwaltungsinternen Projekten sicherzustellen;
- die Regierung über den Projektverlauf zu orientieren und ihr wichtige Weichenstellungen und Entscheide vorzulegen;
- für eine zweckmässige Information nach innen und aussen zu sorgen.

Zur Abklärung besonderer Fragen im Bereich des neuen Finanzausgleichs sowie für eine administrative Unterstützung wurde das IFF der Hochschule St. Gallen beigezogen.

Die Gemeinden wurden Mitte November 2007 im Rahmen von regionalen Informationsveranstaltungen über die geplanten Neuerungen informiert.

Nach der Mitte Dezember 2007 erfolgten Wahl von Frau Dr. Eveline Widmer-Schlumpf in den Bundesrat hat Regierungsrat Dr. Martin Schmid die Leitung des Steuerungsorgans übernommen. Er war von Anfang an Mitglied des Steuerungsorgans.

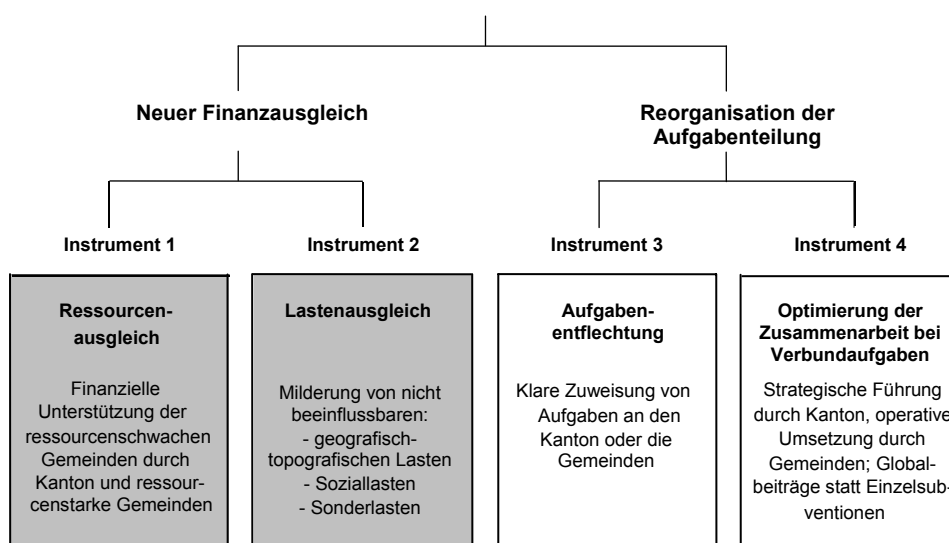
III. Die Instrumente der Bündner NFA

1. Übersicht

Die Bündner NFA ist soweit möglich analog der Konzeption der NFA zwischen Bund und Kantonen als integrales Gesamtpaket auszugestalten und umzusetzen. Die Reform knüpft in der Folge an den zwei Hebeln „Finanzen“ und „Aufgaben“ an. Nicht einbezogen werden in dieses Reformvorhaben Gebietsreformen. Sofern solche aus politischer Sicht gefordert würden, sind sie in einem separaten Projekt anzugehen.

Die gesetzten Ziele sollen mit insgesamt vier Instrumenten erreicht werden:

Die vier Instrumente der Bündner NFA



Die Massnahmen im Bereich der Gemeindereformen (Instrumente 5 und 6) werden flankierend bearbeitet. In Bezug auf die Gemeindezusammenschlüsse (Instrument 6) kommt ausschliesslich das heute schon bestehende Fördermodell zum Tragen.

Nicht Gegenstand der Bündner NFA ist der Bereich der Gemeindereformen. Angesprochen sind damit die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Gemeindezusammenschlüsse. Wie bereits ausgeführt hat der Kanton im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung (FAG I-Revision) konkrete Massnahmen in diesen Bereichen beschlossen. Damals war vorgesehen, auch dieses Feld in die Bündner NFA einzubeziehen. Im Laufe der Projekterarbeitung hat sich jedoch klar gezeigt, dass ein derartiges Vorgehen unrealistisch wäre. Das Projekt würde damit überladen.

Die Konzeption der Bündner NFA konzentriert sich bewusst auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden sollen dabei möglichst grossen Entscheidungsspielraum behalten, mit welchen Kooperationsformen sie ihre Aufgaben erfüllen möchten. Die im Rahmen der Bündner NFA vorgeschlagene Aufgabenentflechtung wird in mehreren Bereichen (Sozialhilfe u.a.) überkommunale Lösungen aufdrängen. Die Regierung geht davon aus, dass die eigenständigen Gemeinden effiziente Lösungen suchen und finden werden. Dabei können sich sowohl die Regionalverbände als auch die Kreise und Bezirke in bestimmten Fällen für die überkommunale Zusammenarbeit eignen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Übertragung von bestimmten Gemeindeaufgaben an eine dieser Gebietskörperschaften ist nicht vorgesehen. Welche Aufgaben an sie übertragen werden, soll von Gesetzes wegen offen bleiben und von den Gemeinden entschieden werden.

Die Förderung von Gemeindegemeinschaften ist ein politisch vorrangiges Ziel, dem auch die Bündner NFA Rechnung trägt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist bewusst so konzipiert, dass bestehende Fusionshemmnisse – wie Einwohnerlimite, Steuerfussanforderungen und übermässig verschuldete Gemeinden – beseitigt werden. Die Bündner NFA verbessert damit die Voraussetzungen für die laufenden Fusionsprozesse. Mit der Ausrichtung der Instrumente auf grössere Gebilde und der Zuweisung anspruchsvoller Aufgaben in den Verantwortungsbereich der Gemeinden werden Fusionshindernisse abgebaut. Art und Umfang der kantonalen Fusionsförderung soll jedoch nicht im Rahmen der Bündner NFA diskutiert und festgelegt, bzw. geändert werden.

2. Neuer Ressourcen- und Lastenausgleich

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ersetzt den bisherigen direkten und indirekten Finanzausgleich vollständig. Aufgegeben werden sollen damit nicht nur sämtliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen, sondern auch der Finanzausgleichsfonds sowie die Zuschlagssteuer. Die bisherige Zweckbindung des Anteils der Kantonssteuern der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen macht im neuen System ebenfalls keinen Sinn mehr. Der Ertrag soll neu dem allgemeinen Kantonshaushalt zukommen. Die bisherige Entschädigung an den Kanton für die Tätigkeit des Amtes für Gemeinden mit der jährlichen Pauschale von Fr. 500'000 fällt neu ebenfalls weg. Dieser Wegfall ist in der Globalbilanz der Bündner NFA berücksichtigt.

Verzichtet wird sodann auch auf die (periodische) Festlegung der Finanzkraft der Gemeinden und auf die Beitragsabstufungen im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs. Soweit Beiträge noch verbleiben, werden sie neu gemäss dem heutigen Satz für die finanzstärksten Gemeinden (FK-Gruppe 1) festgelegt. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge wird der Kanton im Umfang von gut Fr. 25 Mio. entlastet. Diese Entlastung wird vollumfänglich zur Finanzierung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs genutzt.

Der bisherige direkte und indirekte Finanzausgleich versucht kommunale Unterschiede gleichzeitig sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite auszugleichen. Die Beiträge sind sodann stark von der Finanzkraft, vom Ausgabenverhalten sowie von der Steuerbelastung der Gemeinden abhängig. Dieses System ist mit zahlreichen Nachteilen verbunden.

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich soll eine möglichst klare Struktur aufweisen, eine möglichst hohe Ausgleichswirkung erzielen, transparent und steuerbar sein. Das Erreichen dieser Ziele **setzt folgende grundsätzliche Elemente** voraus:

- Klare Trennung von **Einnahmen- und Lastenelementen**. Neu soll strikt zwischen einkommen- und lastenorientierten Ausgleichsgefässen unterschieden werden. Dadurch werden Zielkonflikte und Fehlanreize vermieden und die Effizienz sowie Transparenz der einzusetzenden Mittel wesentlich erhöht.
- **Methodisch korrekte Erfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden**. Die relevanten Ressourcen bzw. Einnahmen der Gemeinden sollen ohne Verzerrungen durch Lastenelemente und den Ausschluss von wesentlichen Ertragsquellen erfasst werden.
- **Gewährung der Ausgleichsbeiträge ohne Zweckbindung**. Dadurch erhalten die Gemeinden grössere Eigenverantwortung im Mitteleinsatz.
- **Politische Steuerbarkeit und Wirkungskontrolle**. Das Volumen der Ausgleichsgefässe soll der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen Budgets festlegen. Als Entscheidungsgrundlage soll in Zukunft in periodischen Abständen eine Wirkungsanalyse durchgeführt werden.

Das neue Ausgleichssystem berücksichtigt sämtliche Vorgaben. Für den Ressourcenausgleich einerseits und den Lastenausgleich andererseits sind separate Instrumente vorgesehen. Sie ersetzen das bisherige System vollständig. Die bisher vom Kanton für den direkten und indirekten Finanzausgleich eingesetzten Mittel sollen vollumfänglich für den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich eingesetzt werden. Aufschluss darüber gibt das Total der Globalbilanz.

Verzichtet werden soll künftig auch auf die Umverteilung zwischen den Gemeinden aufgrund der Zuschlagssteuer. Dies kann erreicht werden, indem

- entweder den Gemeinden die Kompetenz zurückgegeben wird, den Steuerfuss für die juristischen Personen selber festzulegen oder
- jeder Gemeinde die gesamten Erträge der Zuschlagssteuer entsprechend dem kantonalen Einheitssatz überwiesen werden.

2.1 Zuschlagssteuer

Die im Jahr 1957 eingeführte Konzeption der Zuschlagssteuer war ein grundlegendes Element bei der damaligen Schaffung des direkten Finanzausgleichs. Damit wird eine Ausgleichswirkung erzielt, welche die Wirkung anderer Instrumente ergänzt. Gemeinden mit einem Steuerfuss unter dem Satz der Zuschlagssteuer (seit Jahren bei 101 Prozent) tragen zur Finanzierung des Finanzausgleichs bei. Der Überschuss fliesst in den Finanzausgleichsfonds. Es handelt sich dabei mehrheitlich um ressourcenstarke Gemeinden. Gemeinden mit einem Steuerfuss über dem Satz der Zuschlagssteuer erhalten ein höheres Treffnis als der Zuschlagssteuerertrag. Die Zuschlagssteuer führt zugleich dazu, dass im Bereich der juristischen Personen keine Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden bestehen.

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs drängt sich jedoch eine grundsätzliche Überprüfung der Zuschlagsteuer auf. Der Finanzausgleich im engeren Sinne soll nicht mehr über verschiedene Instrumente vorgenommen werden. Der Finanzausgleich im Rahmen der Zuschlagssteuer ist weder transparent noch steuerbar. Die heutige Zuteilung der Zuschlagssteuererträge auf die Gemeinden ist in der Bündner NFA nicht mehr systemkonform. Bei einer Neuregelung ist sicherzustellen, dass die Finanzausgleichswirkungen insgesamt erhalten bleiben. Dies lässt sich durch eine entsprechende Ausgestaltung und Dotierung des Ressourcenausgleiches erreichen.

a) Aufgabe der Zuschlagssteuer

Das Projektteam hat sich mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob die heutige Zuschlagssteuer aufgehoben und die Steuerfusskompetenz für die juristischen Personen den Gemeinden übertragen werden soll. Dabei kann es nicht um die Übertragung der vollen Steuerhoheit gehen, sondern einzig darum, dass die Gemeinde den Steuerfuss für die juristischen Personen festlegen kann. Materiell unverändert bleiben soll auf jeden Fall die Gesetzgebung im Bereich der juristischen Personen, deren Veranlagung und der Steuerbezug. Diese Kompetenzen bleiben beim Kanton. Die Gemeinden würden ausschliesslich das Recht erhalten, für die juristischen Personen den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festzulegen.

Vorausgesetzt, die Finanzausgleichswirkung der Zuschlagssteuer wird im neuen Ressourcenausgleich sichergestellt, entspricht die vorgeschlagene Aufgabe der Zuschlagssteuer grundsätzlich den Hauptzielen der Bündner NFA. Sie hat insbesondere folgende **Vorteile**:

- Der Finanzausgleich wird vereinfacht und steuerbar;
- die Gemeinden erhalten zusätzliche Handlungsspielräume;
- der Steuerwettbewerb unter den Gemeinden wird gefördert;
- gleiche Steuerfusskompetenzen der Gemeinden für die natürlichen und für die juristischen Personen;
- eine Bündner Sonderlösung würde wegfallen.

Durch die Einführung der Bündner NFA wird der Steuerwettbewerb unter den Gemeinden auf eine neue Grundlage gestellt. So werden die Steuererträge der juristischen und natürlichen Personen bei der Bemessung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und bei der Verteilung der Mittel des Ressourcen- und Lastenausgleichs gleichermassen berücksichtigt. Der Steuerfuss spielt für die Bemessung der Kantonsbeiträge keine Rolle mehr. Der Steuerwettbewerb wird mit einer Aufgabe der Zuschlagssteuer zusätzlich verstärkt. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Es verpflichtet das Gemeinwesen zu einem kostenbewussten Umgang mit den Einnahmen.

Die Vereinfachung des Finanzausgleichs, die Stärkung der Gemeindeautonomie sowie die steuer- und wettbewerbsspolitischen Vorteile sprechen klar für eine Aufgabe der Zuschlagssteuer. Es können je nach Gemeindetyp zwar auch gewisse Nachteile entstehen. So könnten zum Beispiel die Kraftwerksgemeinden den Steuerfuss und damit die Belastung der Kraftwerkgesellschaften sowie der anderen Unternehmen erhöhen. Nach Beurteilung der Regierung überwiegen trotz gewisser Bedenken die Vorteile einer Aufgabe der Zuschlagssteuer. Die Neuregelung soll dabei flankiert sein mit einer entsprechend stärkeren Dotierung des Ressourcenausgleichs. Die ressourcenstarken Gemeinden beteiligen sich dadurch in höherem Umfang an der Finanzierung des Ressourcenausgleichs. Der wegfallende Überschuss der Zuschlagssteuer kann auf diese Weise gedeckt bzw. kompensiert werden.

Bei einer Aufgabe der Zuschlagssteuer ist zu entscheiden, ob die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, **getrennte Steuersätze** für die natürlichen Personen und für die juristischen Personen festzulegen, und wenn ja, wie gross diese Unterschiede maximal sein dürfen. Es sprechen mehrere Gründe für das Zulassen einer relativ grossen Differenz zwischen diesen beiden Steuerfüssen. Beim geltenden System kommt auf Gemeindeebene für die juristischen Personen – mit der Zuschlagssteuer von gegenwärtig 101 Prozent – in der Regel ein anderer Steuerfuss zum Tragen als für die natürlichen Personen. Die Differenzen sind teilweise erheblich. Die Gemeinden sollen im neuen System der Bündner NFA die Möglichkeit haben, die juristischen Personen im bisherigen Umfang zu besteuern, d.h. einen Steuerfuss von 101 Prozent der einfachen Kantonssteuer anzuwenden. Im Weiteren soll vermieden werden, dass sämtliche finanzschwache Gemeinden gezwungen werden, neu auch die juristischen Personen mit einem Satz von 120 oder 130 Prozent zu besteuern. Sie würden im Standortwettbewerb gegenüber heute benachteiligt. Schliesslich soll den Gemeinden entsprechend dem Ziel, ihre Entscheidungsspielräume zu vergrössern, möglichst grosse Flexibilität in der Steuerfusspolitik eingeräumt werden. Die Gemeinden können für die juristischen Personen nur dann eine eigenständige Politik betreiben, wenn sie den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen (weitgehend) unabhängig von demjenigen für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen festlegen können. Gestützt auf diese Überlegungen soll den Gemeinden – im Falle einer Übertragung der zur Diskussion stehenden Steuerfusskompetenz – das Recht gewährt werden, den Steuerfuss der juristischen Personen **um maximal 50 Prozent** über oder unter demjenigen der natürlichen Personen festzulegen.

Die **Globalbilanz** geht von der Annahme aus, dass die Gemeinden den Steuerfuss der juristischen Personen bei 101 Prozent der einfachen Kantonssteuer, bzw. zu dem heute geltenden Ansatz der Zuschlagssteuer festlegen werden. Dadurch würde sich bei der Steuerbelastung der juristischen Personen nichts ändern. Jede Abweichung von diesem Satz ist ein politischer Entscheid der Gemeinde, deren Auswirkungen vollständig bei den Gemeinden anfallen.

b) Modell Einheitstreffnis

Unter Beachtung möglicher Bedenken gegenüber einer Aufgabe der Zuschlagssteuer möchte die Regierung eine Alternative zur Diskussion stellen. Als Alternative kommt eine Regelung in Frage, nach der die Gemeinden neu unabhängig von ihrem Steuerfuss den gesamten Ertrag der Zuschlagssteuer erhalten. Jeder Gemeinde würde damit die gesamte Zuschlags-

steuer – entsprechend dem vom Grossen Rat festgelegten Einheitssatz – ausbezahlt und es würden keine positiven oder negativen Differenzen zugunsten oder zulasten des Finanzausgleichsfonds oder des allgemeinen Kantonshaushaltes anfallen. Damit würde in diesem Bereich kein Finanzausgleich mehr betrieben.

Gemeinden mit einem Steuerfuss für die natürlichen Personen unter 101 Prozent würden gegenüber der heutigen Regelung profitieren und ein höheres Steuertreffnis erhalten. Gemeinden mit einem höheren Steuerfuss würden hingegen Einnahmen verlieren. Dieser Ausfall an Finanzausgleich wäre ebenfalls zu kompensieren. Im neuen System des Ressourcenausgleichs (RA) müsste ein höherer Abschöpfungssatz zu Lasten der ressourcenstarken Gemeinden angewendet werden. In der Globalbilanz müsste das Modell Einheitstreffnis gleich erfasst werden wie das vorgeschlagene und berücksichtigte Modell der Aufgabe der Zuschlagssteuer. Die Globalbilanz deckt damit auch die finanziellen Auswirkungen dieses Alternativmodells ab.

Das Modell Einheitstreffnis lässt in Bezug auf die juristischen Personen keinen Steuerwettbewerb und keinen Handlungsspielraum für die Gemeinden zu. Es widerspricht dem Grundsatz der Gemeindeautonomie. Die Regierung kann dieses Modell daher nicht empfehlen.

2.2 Ressourcenausgleich (Instrument 1)

Der neue Ressourcenausgleich (RA) ist ein Kernelement der Bündner NFA. Er soll die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit (bezüglich der massgebenden Erträge) zwischen den Gemeinden verringern. Abgeleitet von den Hauptzielen der Bündner NFA ist er nach den folgenden **Vorgaben** auszugestalten:

- Das Ausgleichsvolumen soll erhöht und neu sämtliche Gemeinden unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden und dem Steuerfuss einbezogen werden;
- die ressourcenschwachen Gemeinden sind mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie ihre übertragenen Aufgaben mit tragbarer Steuerbelastung selbstständig erfüllen können;
- die zweckfreien Mittel für die Gemeinden sind zu erhöhen, um ihre Entscheidungsspielräume sowie die Anreize für wirtschaftliches Verhalten zu stärken.

Der Grundgedanke des Ressourcenausgleichs geht davon aus, dass die Aufstockung der Ressourcen bei den finanziell schwachen Gemeinden durch eine Abschöpfung von Mitteln bei den finanziell starken Gemeinden finanziert wird. Damit können die bestehenden Disparitäten in der Ressourcenausstattung zwischen den Gemeinden am effizientesten gemildert werden. Ergänzend sind Ausgleichsmittel des Kantons vorgesehen.

Nach dieser Konzeption sind die Gemeinden wie folgt in **zwei Gruppen** zu unterteilen:

1. Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Ressourcenpotenzial. Diese werden als ressourcenstarke Gemeinden bezeichnet und bezahlen in den RA ein.
2. Gemeinden mit einem Ressourcenpotenzial unter dem kantonalen Durchschnitt. Diese werden als ressourcenschwache Gemeinden bezeichnet und erhalten Mittel aus dem RA.

Grundlage für eine derartige Einteilung bildet eine klare Definition eines Ressourcenindex für die Gemeinden, der ihrem Ressourcenpotenzial ohne Berücksichtigung der Steuerbelastung sowie ohne Lastenelemente entspricht. Die geeignete Bemessungsgrundlage wird in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

2.2.1 Massgebende Ressourcen

Für den Ressourcenausgleich sollte im Idealfall die Gesamtheit der in der Gemeinde zweckfrei anfallenden Ressourcen berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den neuesten Ausgleichssystemen verschiedener Kantone sowie mit dem neuen bundesstaatlichen Finanz-

ausgleich zeigt jedoch, dass dies in der Praxis nicht möglich ist. Zu sehr unterscheiden sich die Ressourcen einer Gemeinde nicht nur nach deren Umfang, sondern auch nach ihrer Art, der Regelmässigkeit ihres Anfalls und ihrer Zweckbestimmung. Geeignet als Grundlage für den Ressourcenausgleich sind deshalb nur Ressourcen, welche regelmässig anfallen und vergleichbar sind. Sie sollten leicht und wenn möglich zentral zu erheben sein und insgesamt einen wesentlichen Teil des Ressourcenanfalls abdecken.

Für die Bestimmung der massgebenden Ressourcen wurden sämtliche Positionen des Finanzertrages (Positionen 40 bis 49 gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell HRM) einer Gemeinde auf ihre Eignung für den Ressourcenausgleich geprüft. Grundsätzlich ausser Betracht fallen die nachstehend aufgeführten Ertragsarten 44-49. Sie betreffen den Transferbereich (44 – 47) sowie die internen Rechnungsabgrenzungen (48/49):

- 44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen
- 46 Beiträge für eigene Rechnung
- 47 Durchlaufende Beiträge
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
- 49 Interne Verrechnungen.

43 Entgelte

Die Entgelte machen in der Regel einen bedeutenden Teil der von der Gemeinde autonom beschafften Finanzmittel aus. Ihre Eignung für einen Ressourcenausgleich ist jedoch in mehrfacher Hinsicht fraglich. Mehrheitlich handelt es sich um Kausalabgaben (Gebühren, Taxen, Kostgelder, Rückerstattungen). Die Erträge sind an eine Gegenleistung des Gemeinwesens gebunden und orientieren sich an den Kosten. Ebenfalls ausser Betracht fallen Bussenerträge.

Nicht direkt zweckgebunden sind die Verkaufserlöse, wie z.B. die Forsterträge. Diese müssten ebenfalls in Verbindung mit den entsprechenden Aufwendungen beurteilt werden. Sie weisen zudem in der Regel stark schwankende Ergebnisse auf und sind mit Subventionseinnahmen verknüpft.

Die Entgelte (43) sind somit als Ertragspositionen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

42 Vermögenserträge

Wie die Entgelte können auch die Vermögenserträge einen beachtlichen Beitrag zur Finanzausstattung einer Gemeinde leisten. Bei näherer Betrachtung erweist sich auch diese Einnahmenkategorie als ungeeignet für einen Ressourcenausgleich.

Als regelmässige Erträge fallen die Aktivzinsen sowie die Liegenschaftserträge des Finanzvermögens an. Diese müssten um Aufwendungen bzw. um die Passivzinsen und den Liegenschaftsunterhalt korrigiert werden. Solche Nettogrössen, welche entweder als Ertragsüberschüsse oder als Aufwandüberschüsse ausgewiesen werden, lassen sich kaum als Ressourcen definieren. Die ausgewiesenen Saldi könnten auch nicht ohne Überprüfung der Verbuchung übernommen werden. Sodann würde die Berücksichtigung der Nettoerträge und Nettoaufwendungen falsche Anreize bezüglich Verschuldung und Vorfinanzierung von grossen Investitionsvorhaben schaffen.

Aus nahe liegenden Gründen können auch ausserordentliche, einmalige Erträge mit entsprechenden Schwankungen als Ressource nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hier in der Regel um Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens oder um Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.

Die Vermögenserträge (43) sind für die Ressourcenerfassung ebenfalls auszuschliessen.

41 Regalien und Konzessionen

Im Wasserkraftkanton Graubünden waren die unterschiedlich anfallenden Konzessionseinnahmen die treibende Kraft für die Schaffung eines interkommunalen Finanzausgleichssystems. Die Wasserzinsen fallen bei der Mehrheit der Bündner Gemeinden in unterschiedlicher Höhe regelmässig an und sind weiterhin als relevant für den Ressourcenausgleich anzusehen. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob noch andere Konzessionseinnahmen mitberücksichtigt werden sollen. Eine approximative Zuteilung des in den Gemeinderechnungen 2004 und 2005 ausgewiesenen Gesamtbetrages aus Regalien und Konzessionen von rund Fr. 60 Mio. (ohne Heimfallentschädigungen) zeigt folgendes Bild:

Regalien und Konzessionen (Ø 2004/2005)		
Wasserzinsen und Entschädigungen für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung	36.5 Mio.	60.8 %
Gratis- und Vorzugsenergie	4.8 Mio.	8.0 %
Einnahmen aus Wirtschaftspatenten	2.0 Mio.	3.3 %
Einnahmen aus Kieskonzessionen	5.5 Mio.	9.2 %
Übrige Regalien aus Konzessionen	11.2 Mio.	18.7 %
Total Regalien und Konzessionen	60 Mio.	100 %

Eine einwandfreie und vollständige Erhebung der vielfältigen Konzessionseinnahmen aufgrund der Jahresrechnungen ist mit erheblichem Abstimmungsaufwand verbunden. Demgegenüber lassen sich die Wasserzinsen, welche über 60 Prozent dieser Einnahmen ausmachen, mit geringem Aufwand zentral erfassen.

Im Zusammenhang mit den Regalien und Konzessionen stellt sich die Frage nach der Behandlung von einmaligen Heimfallentschädigungen bzw. Abfindungen im Zuge der Konzessionserneuerung. Solche Abfindungen haben den Charakter von Kapitalgewinnen bzw. anderen ausserordentlichen und einmaligen Erträgen, welche nicht für den Ressourcenausgleich erfasst werden.

40 Steuern

Die Steuern bilden zweifellos jene Finanzierungsquelle, welche sich für einen Ressourcenausgleich aufdrängt. Die Frage ist allerdings, ob alle Steuern oder nur ein Teil davon berücksichtigt werden soll. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Steuerarten mit ihren jeweiligen Anteilen am Gesamtsteuerertrag aller Gemeinden.

Steuern der Gemeinden (Ø 2004/2005)		
400 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	428.4 Mio.	67.7 %
401 Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	83.7 Mio.	13.2 %
402 Liegenschaftssteuern	37.7 Mio.	6.0 %
403 Vermögensgewinnsteuern (Grundstückgewinnsteuern)	19.1 Mio.	3.0 %
404 Vermögensverkehrssteuern (Handänderungssteuern)	41.1 Mio.	6.5 %
405 Erbschafts- und Schenkungssteuern	9.6 Mio.	1.5 %
406 Übrige Steuern	12.7 Mio.	2.0 %
Total	632.3 Mio.	100.0 %

Die Erträge der Gemeinden aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, einschliesslich Quellen-, Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern (400), bilden zusammen mit den Erträgen aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (401) in den meisten Fällen die wichtigste Einnahmenquelle. Sie sind deshalb auch ein aus-

sagekräftiges Indiz für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Diese Hauptsteuern machen rund 81 Prozent aller Steuereinnahmen aus. Die Vergleichbarkeit dieser Grösse ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Steuereinnahmen zum kantonalen Ansatz erfasst werden. Dies zeigt auf, über welche Einnahmen die Gemeinden bei einem harmonisierten Steuerfuss verfügen würden. Beim geltenden Finanzkraftschlüssel wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem nicht die zum kantonalen Ansatz umgerechneten Gemeindesteuern, sondern die jeweiligen Kantonssteuererträge je Gemeinde erfasst werden.

Es stellt sich die Frage, ob weitere Ertragspositionen, die dann den Gemeinderechnungen entnommen werden müssten, berücksichtigt werden sollen. Aus den Jahresrechnungen der Gemeinden lässt sich in der Regel das Gesamttotal der Steuereinnahmen ermitteln. Darin enthalten sind auch sämtliche Spezialsteuern, deren Erträge von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede aufweisen können. Aber auch bei der Berücksichtigung der gesamten Kontengruppe Steuern (40) ist nicht Gewähr dafür geboten, dass darin alle Steuerarten berücksichtigt sind. So werden beispielsweise Sondergewerbesteuern als Konzessionseinnahmen ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Steuerarten ist vor allem wegen unterschiedlicher Ansätze erschwert. Bei der Grund- und Liegenschaftssteuer variieren die Ansätze zwischen 0.25 und 2 Promille. Einige Gemeinden erheben keine Liegenschaftssteuern. Rund die Hälfte der Gemeinden wendet bei der Handänderungssteuer einen Satz von 2 Prozent an, bei der anderen Hälfte der Gemeinden liegt er darunter. Unterschiedliche Ansätze bestehen auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Auswahl der massgebenden Ressourcen

Wendet man die eingangs des Abschnittes erwähnten Kriterien an (finanzielle Bedeutung, Vergleichbarkeit, Regelmässigkeit, einfache Erhebung), so drängt sich der Schluss auf, dass lediglich drei Einkommensquellen als geeignet für den Ressourcenausgleich zu betrachten sind:

Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	Fr. 428.4 Mio.
Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	Fr. 83.7 Mio.
Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen	Fr. 36.5 Mio.
Total	Fr. 548.6 Mio.

Es handelt sich dabei um dieselben Ertragsdaten, welche sowohl für den Steuerkraftausgleich als auch für die Finanzkraftberechnung verwendet werden. Sie decken rund 80% der gesamten Steuererträge sowie Regalien- und Konzessionseinnahmen ab. Sämtliche Daten können dabei zentral – und damit einfach und zuverlässig – erhoben werden. Zu beachten gilt schliesslich, dass die Datenbasis nicht genauer sein muss als das Instrument. Mit dem Ressourcenausgleich werden die Unterschiede in der Finanzausstattung nicht ausgeräumt, sondern lediglich reduziert.

2.2.2 Mechanik und Dotierung des Ressourcenausgleichs

Für die konkrete Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs wurden verschiedene Modellvarianten entworfen und ausgewertet. Das empfohlene Modell deckt sich weitgehend mit der Konzeption des Ressourcenausgleichs auf Ebene Bund-Kantone. Die Mechanik ist einfach. Der Ressourcenausgleich wird damit transparent und politisch steuerbar.

Finanzierung

Die Mitfinanzierung des RA durch die Gemeinden beschränkt sich neu auf die Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial. Als ressourcenstark gelten insgesamt 65 Gemeinden mit total 97'361 Einwohnern (Grundlage für Berechnung der FK 2004/05). Der Ressourcenindex streut dabei von 100.08 Punkten (Castasegna) bis 863.78 Punkte (Ausser-

ferrera). Es handelt sich zum Grossteil um die Gemeinden in den bisherigen Finanzkraftgruppen 1 und 2.

Anknüpfungsgrosse für die Abschöpfung soll nicht das gesamte Ressourcenpotenzial (RP) sein, sondern ausschliesslich jener Anteil, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigt. Massgebend ist dafür der Durchschnittswert pro Einwohner. Dieser beträgt auf der Berechnungsgrundlage für die Finanzkräfteeinteilung der Jahre 2004/2005 Fr. 2'631 pro Kopf. Dieser Wert entspricht einem RP-Index von 100 Punkten.

Bei der Abschöpfung des RP-Überschusses ist ein linearer Ansatz vorgesehen. Jede der ressourcenstarken Gemeinde soll den gleichen Prozentanteil ihres RP-Überschusses abgeben. Damit können die Beitragslasten breit und gleichmässig auf die betroffenen Gemeinden verteilt werden. Der Ansatz hat in Bezug auf das gesamte Ressourcenpotenzial der Gemeinden eine progressive Wirkung. Eine Gemeinde mit einem RP-Index von zum Beispiel 110 Punkten weist einen RP-Überschuss von lediglich 10 Punkten bzw. 10 Prozent auf und wird in Bezug auf das Total ihrer Ressourcen nur wenig abgeben müssen. Eine Gemeinde hingegen mit einem RP-Index von beispielsweise 200 Punkten, weist einen RP-Überschuss von 100 Punkten aus, was 50% ihres gesamten Ressourcenpotenzials entspricht. Sie wird im Verhältnis zu ihren Gesamtressourcen einen entsprechend höheren Betrag an die Finanzierung des RA beisteuern müssen. Mit der progressiv wirkenden Abschöpfung wird dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – wie er auch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zu Anwendung kommt – Rechnung getragen.

Das bisherige Finanzausgleichsvolumen ist eher bescheiden. Der bisherige Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden soll zumindest behalten und tendenziell erhöht werden. Auszugehen ist dabei von den heutigen Beiträgen an den direkten Finanzausgleich sowie vom Überschuss der Zuschlagssteuer (Differenz zwischen den Steuereinnahmen und dem Gemeindetreffnis). Gestützt auf diese Vorgabe sollen die ressourcenstarken Gemeinden jährlich **zwischen 20% und 25% ihres RP-Überschusses** zur Finanzierung des RA entrichten. Diese Bandbreite soll gesetzlich fixiert werden. In der Globalbilanz wird mit einem Abgabesatz von 22,5% gerechnet. Dieser Satz entspricht dem Mittelwert der vorgesehenen Bandbreite.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild für das Total der ressourcenstarken Gemeinden:

Finanzierung Dir. Finausgl.	Überschuss Zuschlagssteuer	Total Finanzierung bisher	Abschöpfung RA (22.5% RP-Übers.)
Fr. 8.33 Mio.	Fr. 7.10 Mio.	Fr. 15.43 Mio.	Fr. 15.92 Mio.

Die Gegenüberstellung der bisherigen Finanzierung mit der neuen zeigt, dass die ressourcenstarken Gemeinden im Total neu nur geringfügig höhere Leistungen zu erbringen haben. Innerhalb der ressourcenstarken Gemeinden ergeben sich jedoch relativ grosse Verschiebungen. So werden die Gemeinden durch den Wegfall des Zuschlagssteuer-Überschusses sowie durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sehr unterschiedlich getroffen. Für die effektive Be- oder Entlastung der einzelnen Gemeinden ist vor allem entscheidend, welcher Steuerfuss für die juristischen Personen zur Anwendung kommt. Die Berechnungen gehen von einem einheitlichen Ansatz von 101% der einfachen Kantonsteuer (entsprechend dem geltenden Zuschlagssteuersatz) aus.

Ergänzend zu den ressourcenstarken Gemeinden soll auch der Kanton den Ressourcenausgleich alimentieren. Der Kanton übernimmt dabei den Fehlbetrag, der sich nach der Festlegung der Ausstattungsbeiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden ergibt. Wie nachfolgend dargelegt wird, werden für den RA insgesamt Mittel von Fr. 32.77 Mio. benötigt. Auf den Kanton entfällt damit ein Betrag von Fr. 16.85 Mio. Dieser Betrag wird in der Globalbilanz berücksichtigt.

Ausstattung

Der Ressourcenausgleich soll sämtlichen ressourcenschwachen Gemeinden ein notwendiges Mass an zweckfreien Finanzmitteln sichern. Die Ausgleichsschwelle ist politisch festzulegen. Fehlende Ressourcen werden – unabhängig von der Gemeindegrösse und vom Steuerfuss – bis zum vorgegebenen Schwellenwert ausgeglichen. Unter Beachtung der bisherigen Ausgleichsbeiträge sowie der übergeordneten Ziele soll jeder Gemeinde ein **Ressourcenpotenzial von mindestens 70% und höchstens 90% des kantonalen Durchschnitts** gesichert werden. Der kantonale Durchschnitt wird dabei betreffend der Steuererträge auf der Grundlage der einfachen Kantonssteuer zu 100% ermittelt. Er ist damit unabhängig vom geltenden Steuerfuss des Kantons sowie der Gemeinden. Es ist vorgesehen die Bandbreite für die Ausstattung gesetzlich zu fixieren. In der Globalbilanz wird mit einem Ausgleichssatz von 80% gerechnet. Damit erreicht jede Gemeinde nach Ausgleich einen RP-Index von mindestens 80 Punkten.

Der RA soll sich nicht auf die Mindestausstattung beschränken. Andernfalls würden die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem RP-Index über der Ausgleichsschwelle bzw. zwischen der Ausgleichsschwelle und dem Index 100 leer ausgehen. Die Gemeinden sollen zudem einen Anreiz behalten, ihr eigenes Ressourcenpotenzial zu verbessern. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, soll ein progressiv wirkendes Ausgleichsmodell eingeführt werden.

Mit der Verwendung einer progressiv abgestuften Skala für die Ausstattung der Gemeinden mit fehlenden Ressourcen ist es möglich, auf den Ausschluss von Gemeinden mit einem RP unter dem kantonalen Mittel zu verzichten und trotzdem die Ausgleichsmittel auf die finanzschwächsten Gemeinden zu konzentrieren. Der Tarif für die Progression soll so festgelegt werden, dass der Ausgleichssatz mit fallendem Ressourcenpotenzial kontinuierlich steigt und die vorgegebene Mindestausstattung (gemäss Globalbilanz 80%) erreicht wird. Die Berechnungen zeigen, dass der Progressionstarif für alle Gemeinden mit einem RP-Index zwischen 60 und 100 Punkten zum Tragen kommt. Sie erreichen nach Ausgleich einen Index von mehr als 80 Punkten. Innerhalb dieser Bandbreite von 60 bis 100 Indexpunkten vor Ausgleich reduziert sich die Zunahme des RP-Indexes jedoch mit steigendem Ausgangswert.

Veränderung des Ressourcenpotenzial-Indexes		
vor Ausgleich	nach Ausgleich	Zunahme
100.0	100.00	0.00
90.0	91.25	1.25
80.0	85.00	5.00
70.0	81.25	11.25
60.0	80.00	20.00
50.0	80.00	30.00
40.0	80.00	40.00
30.0	80.00	50.00
20.0	80.00	60.00

Gemeinden mit einem Ausgangswert von über 60 RP-Indexpunkten haben weiterhin einen Anreiz, ihre eigene Steuersituation zu verbessern. Das Progressionsmodell verbessert damit die Anreizsituation für diese Gemeinden. Davon betroffen sind 75 Gemeinden mit einem Ausgangsindex zwischen 60 und 100 Indexpunkten.

Den Gemeinden mit einem Ausgangswert unter 60 Indexpunkten werden die fehlenden Mittel bis 80 Punkten bzw. 80% des kantonalen Durchschnitts ausgeglichen. Das Progressionsmodell könnte auch so ausgestaltet werden, dass in keinem Bereich fehlende Mittel vollständig ausgeglichen werden. In diesem Fall könnte jedoch keine Mindestausstattung mehr gewährt werden. Es zeigt sich nun, dass praktisch ausschliesslich kleine Berggemeinden davon betroffen sind. Ihre steuerpolitischen Möglichkeiten sind in der Regel derart beschränkt, dass für sie der Ausgleich wichtiger ist als der Anreiz.

Die vorgesehene RA-Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden erfordert Gesamtmittel von Fr. 32.8 Mio. Damit wird lediglich ein Teil ihrer Ressourcenlücke gegenüber dem kantonalen Durchschnitt geschlossen. Um alle Gemeinden auf einen Wert von 100% anzuheben, wären Mittel von knapp Fr. 85 Mio. nötig. Zu beachten gilt bei diesem Vergleich, dass von Steuererträgen gemäss der einfachen Kantonssteuer von 100% ausgegangen wird. Der nach Steueraufkommen gewichtete durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden liegt hingegen etwas tiefer d.h. bei rund 97% der einfachen Kantonssteuer. Die Ressourcenlücke gegenüber den effektiven Einnahmen der Gemeinden ist dadurch etwas geringer. **Ausgeglichen** werden damit **rund 40% bis 50% der effektiven Ressourcenlücke**.

Ein Vergleich der RA-Ausstattung mit den bisherigen Ausgleichsmitteln ist nicht möglich. Der Ausgleich verteilt sich heute auf zu viele Kanäle, welche teilweise auch Belastungselemente beinhalten. Ein Vergleich wäre einzig mit dem Steuerkraftausgleich möglich, der wesentliche Elemente der RA-Ausstattung beinhaltet. Für den Steuerkraftausgleich werden Mittel von rund Fr. 15 Mio. eingesetzt. Dieses Volumen wird damit mehr als verdoppelt.

Die Wirkung des gesamten Ressourcenausgleichs kommt in nachstehender Übersicht gut zum Ausdruck. Die Gemeinden sind in dieser Tabelle gemäss ihrem Ressourcenpotenzial (RP-Index) in fünf Gruppen unterteilt. Dabei sind total 65 Gemeinden ressourcenstark und 141 Gemeinden ressourcenschwach. Je weiter entfernt sich nun eine Gemeinde vom kantonalen Durchschnitt (von RP-Index 100) befindet, desto grösser ist ihr Pro-Kopf Beitrag, den sie entweder bezahlen muss (Finanzierung) oder als Ausgleich erhält (Ausstattung).

Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2001	Finanzierung		Ausstattung	
			Total	pro EW	Total	pro EW
RP-Index > 125	42	29'467	-12'952'453	-439.56	0	0
RP-Index 100-125	23	67'894	-2'964'135	-43.66	0	0
RP-Index 75-100	47	34'391	0	0	2'849'451	82.9
RP-Index 50-75	49	43'932	0	0	20'254'764	461.0
RP-Index < 50	45	9'810	0	0	9'670'442	985.8
Total	206	185'494	-15'916'588	-85.81	32'774'657	176.7

Die Ergebnisse der Finanzierung und Ausstattung des Ressourcenausgleichs sind für jede einzelne Gemeinde im separaten Tabellenanhang „6. Globalbilanz“, Spalte (7) ersichtlich.

2.3 Lastenausgleich (Instrument 2)

2.3.1 Grundlagen und Übersicht

Mit dem Lastenausgleich sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich (RA), strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgegolten werden. Eine Auswertung der Gemeindeausgaben in den verschiedenen Aufgabenbereichen zeigt, dass grosse Belastungsunterschiede und damit auch Sonderlasten in den Bereichen:

- Bildung,
 - Verkehr und
 - Volkswirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft)
- bestehen.

Die Belastungsunterschiede sind zu wesentlichen Teilen auf unterschiedliche topografische Bedingungen sowie auf die Siedlungsstruktur zurückzuführen. Dafür soll ein geografisch-topografischer Lastenausgleich geschaffen werden. In den übrigen Aufgabenbereichen ist

die Streuung der Pro-Kopf-Belastung relativ gering. Der neue Lastenausgleich kann sich somit auf die vorstehend genannten Bereiche beschränken.

Zu beachten gilt, dass der heutige Lastenausgleich im Sozialbereich nicht ersatzlos aufgegeben werden kann. Die Ausgleichswirkung ist dort sehr stark. Die bestehenden Mängel erfordern aber doch deutliche Korrekturen am bisherigen System. Die Neugestaltung des Lastenausgleichs Soziales wird im nachfolgenden Abschnitt 2.3.3 dargelegt.

Unverändert beibehalten wird sodann der Transportkostenausgleich im Bereich der Abfallentsorgung. Dieser Ausgleich wirkt gezielt und funktioniert ohne grossen administrativen Aufwand. Die Kantonsbeiträge an die Bahntransporte von Siedlungsabfällen reduzieren die unterschiedlich hohen Transportkosten. Dieser Ausgleich steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, die Siedlungsabfälle in der Gevag Trimmis zu entsorgen. Er ist mit einem jährlichen Beitragsvolumen von rund Fr. 200'000 relativ bescheiden.

Neu bestehen somit drei kantonale Lastenausgleichsinstrumente:

- der geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA);
- der Lastenausgleich Soziales (SLA) sowie
- der Transportkostenausgleich im Abfallbereich.

Alle drei Instrumente werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Die jährlichen Beiträge sollen im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat bereitgestellt werden.

2.3.2 Geographisch-topographischer Lastenausgleich (GLA)

Im territorial sehr grossen Kanton Graubünden fallen hohe Kosten der Weite, der Steilheit, der feingliedrigen Besiedlung und der Höhe an. Innerhalb des Kantons, bzw. unter den Gemeinden, bestehen bekanntlich erhebliche Unterschiede bezüglich geografisch-topografischer Belastungsfaktoren. So haben beispielsweise die folgenden Gemeinden mit in etwa gleich grosser Bevölkerungszahl (rund 300 Einwohner) allein auf Grund ihrer Weite und Topografie ganz unterschiedliche Lasten zu tragen:

- Safien mit einer Fläche von 10'058 ha
- Langwies mit einer Fläche von 5'485 ha
- Fürstenua mit einer Fläche von 130 ha.

Der GLA soll konkret übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden in den Bereichen Bildung, Verkehr und Volkswirtschaft aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen ausgleichen. In Bezug auf die Tragbarkeit der Lasten ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Für die Bemessung des Ausgleichs sind Indikatoren zu verwenden, die von den Gemeinden direkt nicht beeinflusst werden können und die Lasten abbilden.

Lastenrelevante Indikatoren

Der heute geltende Finanzkraftindex enthält den Indikator Finanzbedarf. Dieser setzt sich aus den drei Teilindikatoren Grundbedarf, Schülerquote und Bevölkerungsdichte zusammen. Auf diese Weise sollen die besonderen Lasten aufgrund der Topografie und der Siedlungsstruktur berücksichtigt werden.

Der neue Ressourcenindex erfasst keine Lastenelemente mehr. Der bisherige Indikator Finanzbedarf soll nicht ersatzlos wegfallen, sondern neu im GLA aufgenommen werden. Nicht geeignet ist jedoch der Teilindex Grundbedarf. Dieser bevorzugt kleine Gemeinden und wirkt entsprechend fusionshemmend. Die beiden Teilindikatoren Schülerquote (Anteil der Volksschüler bis zur 9. Klasse an der Gemeindebevölkerung) und Bevölkerungsdichte (Produktive Fläche inklusive Wald pro Einwohner) eignen sich indessen sehr gut als Abbild für die zu berücksichtigenden Lasten.

Der Bund verwendet für seinen GLA die Bevölkerungsdichte ebenfalls als Teilkriterium. Dieser Indikator ergänzt er mit der Masszahl Siedlungsdichte. Diese erfasst die Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern. Relevant ist der Anteil der Bevölkerung, der sich in derartigen Siedlungen von weniger als 200 Einwohnern befindet. Die Siedlungsdichte und die Bevölkerungsdichte werden je mit gleichem Gewicht zu einem Indikator „Besiedlungsstruktur“ zusammengefasst. Auswertungen für den Kanton Graubünden haben gezeigt, dass die Besiedlungsdichte differenzierter berücksichtigt werden muss. Massgebend sollen nicht nur Siedlungen bis zu 200 Einwohnern sein, sondern drei Siedlungsgrössen:

- Siedlungen bis 200 Einwohner
- Siedlungen bis 50 Einwohner
- Siedlungen bis 25 Einwohner.

Besonders relevant und aussagekräftig für die Kosten der Weite sind die von den Gemeinden zu unterhaltenden Strassen. Dieser Indikator wurde sehr differenziert erfasst. Er ist besonders geeignet, um die verschiedenen Aspekte der geografisch-topografischen Lasten aufgrund der Weitläufigkeit, der Abgelegenheit und der Geländebeschaffenheit abzubilden. Die Gemeindestrassen wurden nach 5 Kategorien klassifiziert. Jeder Kategorie wird ein eigener Kostenfaktor zugerechnet.

Die **massgebenden Indikatoren** für die Verteilung der GLA-Mittel auf die Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. kostengewichtete Strassenlängen pro Einwohner (Kantonsstrassen innerorts und Gemeindestrassen nach 5 Klassen differenziert)
2. Schülerquote (Anzahl Volksschüler pro Einwohner)
3. Besiedlungsstruktur nach Massgabe
 - a) der Bevölkerungsdichte (Einwohner je Hektare produktive Fläche) und
 - b) dem Bevölkerungsanteil in Siedlungen (Durchschnittlicher Anteil Einwohner in Siedlungen bis 25, 50 und 200 Einwohnern)

Simulationsberechnungen zeigen, dass die gewählten Kriterien soweit überhaupt möglich fusionsneutral wirken. Die Fusionsneutralität bezieht sich ausschliesslich auf einen Zusammenschluss von Gemeinden, die alle GLA-Beiträge erhalten. Sind unter den fusionierenden Gemeinden auch solche ohne GLA-Beiträge bzw. mit Indexwerten unter dem kantonalen Durchschnitt, gehen durch die Fusion zwangsläufig GLA-Beiträge verloren. Eine absolute Fusionsneutralität des GLA liesse sich nur erreichen, wenn er ausschliesslich durch jene Gemeinden finanziert würde, die Indexwerte unter dem kantonalen Durchschnitt aufweisen. Eine derartige Finanzierung des GLA ist jedoch nicht vorgesehen.

Nach der Wahl und genauen Definition der Indikatoren ist deren Gewichtung festzulegen. Massgebend dafür sind vor allem die Qualität und die Kostenrelevanz des jeweiligen Indikators. Vertiefte Abklärungen und Berechnungen legen eine dominierende **Gewichtung** des Strassenindikators nahe. Das Gesamtvolumen des GLA ist wie folgt auf die vier Indikatoren aufzuteilen:

1. Kostengewichtete Strassenlängen: *50 Prozent*
2. Schülerquote: *25 Prozent*
Besiedlungsstruktur *25 Prozent; aufgeteilt je zur Hälfte auf*
- 3a. Bevölkerungsdichte: *12.5 Prozent* und
- 3b. Anteil Siedlungen: *12.5 Prozent.*

Die **Verteilung** der GLA-Mittel auf die vier Indikatoren erfordert mehrere Berechnungsschritte. Für jeden der vier Indikatoren wird ein eigener Lastenindex errechnet. Ausgegangen wird vom jeweiligen Wert (Strassenlängen, Schülerzahl, Fläche, Bevölkerung in Streusiedlungen) pro Einwohner. Diese Verhältniszahl wird in einem weiteren Schritt so umgerechnet, dass der Durchschnitt aller Gemeinden einem Indexstand von 100 Punkten entspricht. Ein Indexwert über 100 Punkte zeigt eine überdurchschnittliche Belastung in diesem Bereich an. Da

ausschliesslich überdurchschnittliche Belastungen gemildert werden sollen, ist ausschliesslich der Index-Überschuss gegenüber dem Stand von 100 Punkten massgebend. Indexwerte unter 100 Punkte werden auf 0 gesetzt. Der Index-Überschuss bei den vier Indikatoren weist eine sehr grosse Streuung auf. Die Werte streuen zum Beispiel beim Indikator Bevölkerungsdichte zwischen 3.9 (Degen) und 2'082.4 (Mulegns) Punkten. Vor allem Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl weisen sehr hohe Index-Überschusswerte auf. Für sie ergeben sich im Vergleich zu den massgebenden Lasten zu hohe Indexwerte. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, muss der Index-Überschuss mit steigenden Werten zunehmend reduziert werden. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt anschliessend nach Massgabe dieser bereinigten Indexgrössen. Es wird für jeden der vier Indikatoren separat gerechnet. Die vier Verteilungsergebnisse werden anschliessend zu einem Gesamtwert addiert. Das unterschiedliche Gewicht der Indikatoren wird dabei berücksichtigt.

Um die Verteilung der GLA-Mittel abschliessend berechnen zu können, muss der den Gemeinden zumutbare **Selbstbehalt** sowie die **Gesamtdotierung** des GLA festgelegt werden. Für die Gesamtdotierung des GLA soll von effektiven Sonderlasten ausgegangen werden.

Für jede Gemeinde wird ein Selbstbehalt von 5 bis 10 Prozent ihres Ressourcenpotenzials vor Ausgleich als tragbar erachtet. In diesem Umfang wird jeder Gemeinde die Verwendung von eigenen Steuererträgen zur Finanzierung von überdurchschnittlichen GLA-Lasten zugemutet. Für die Globalbilanz wird mit einem Selbstbehalt von 7.5 Prozent gerechnet. Die GLA-Mittel werden durch den Selbstbehalt stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden sowie auf Sonderlasten konzentriert.

Gestützt auf statistische Auswertungen der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden in den Bereichen Bildung, Verkehr und Volkswirtschaft ist davon auszugehen, dass in diesen drei GLA-relevanten Bereichen überdurchschnittliche Lasten zwischen Fr. 40 Mio. und Fr. 50 Mio. anfallen. Diese Summe soll durch GLA-Beiträge gemildert werden. Der Ausgleichbeitrag soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zum RA-Beitrag stehen. Beim RA werden mit einem Volumen von gut Fr. 32 Mio. 40% bis 50% der Ressourcenlücke ausgeglichen. Diese Proportion soll auch für den GLA mit Sonderlasten von Fr. 40 Mio. bis Fr. 50 Mio. gelten. **Ein Ausgleich von 40% bis 50% dieser Sonderlasten führt zu einer GLA-Dotierung zwischen Fr. 16 Mio. und Fr. 25 Mio.** In der Globalbilanz wird mit Fr. 20 Mio. gerechnet. In diesem Betrag ist der Abzug durch den Selbstbehalt berücksichtigt.

Die Verteilung der GLA-Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist zweistufig zu berechnen. In einer Stufe wird eine Verteilung gemäss den Indikatorwerten ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes ermittelt. Das Gesamtvolumen ist dabei so festzulegen, dass es nach Abzug des Selbstbehaltes auf die vorgegebenen Fr. 20 Mio. reduziert wird. Der Abzug des Selbstbehaltes stellt sodann die zweite Berechnungsstufe dar. Im separaten Tabellenanhang „3. GLA“ sind die Berechnungsschritte und die Ergebnisse für jede Gemeinde dargelegt. Vom Total des GLA entfallen knapp Fr. 4.5 Mio. auf die ressourcenstarken Gemeinden und gut 15.5 Mio. auf die ressourcenschwachen Gemeinden. Die höchsten Pro-Kopf-Beiträge entfallen mit einem Durchschnittsbetrag von Fr. 580 /EW auf die ressourcenschwächsten Gemeinden (43 Gemeinden mit einem RP-Index unter 50 Punkten). Diese Beiträge übertreffen den kantonalen Durchschnitt um mehr als das Fünffache. Es handelt sich mehrheitlich um kleine Gemeinden im Berggebiet.

2.3.3 Lastenausgleich Soziales (SLA)

Beim bisherigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (siehe Kapitel I / Abschnitt 2.3) besteht in wesentlichen Punkten Korrekturbedarf. Mit der Bündner NFA sollen insbesondere:

- extreme Belastungen für die einzelnen Gemeinden verhindert;
- die Anreizmechanismen und die Beeinflussbarkeit verbessert;
- der administrative Aufwand reduziert werden.

Die geplanten Verbesserungen sollen mit **zwei Schritten** erreicht werden:

1. Teilentflechtung im Bereich der Unterstützungsleistungen und
2. Neukonzeption des Lastenausgleichsmodells.

Eng verknüpft mit diesen beiden Änderungen im Finanzausgleich ist die Reorganisation der Aufgabenteilung im Sozialbereich (siehe Kapitel III / Abschnitt 3.1 Aufgabenentflechtung).

Im Rahmen der Teilentflechtung werden neu die von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Kosten der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sowie die des strafrechtlich verfügbaren Massnahmenvollzugs vollständig durch den Kanton getragen. Im Gegenzug tragen die Gemeinden neu die Verantwortung und Kosten für die Alimentenbevorschussung sowie jene für die Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen. In die Unterstützungsleistungen integriert werden sollen zudem die bisherigen Mutterschaftsbeiträge des Kantons. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gemeinden ist im neuen Lastenausgleich Sozialales (SLA) berücksichtigt.

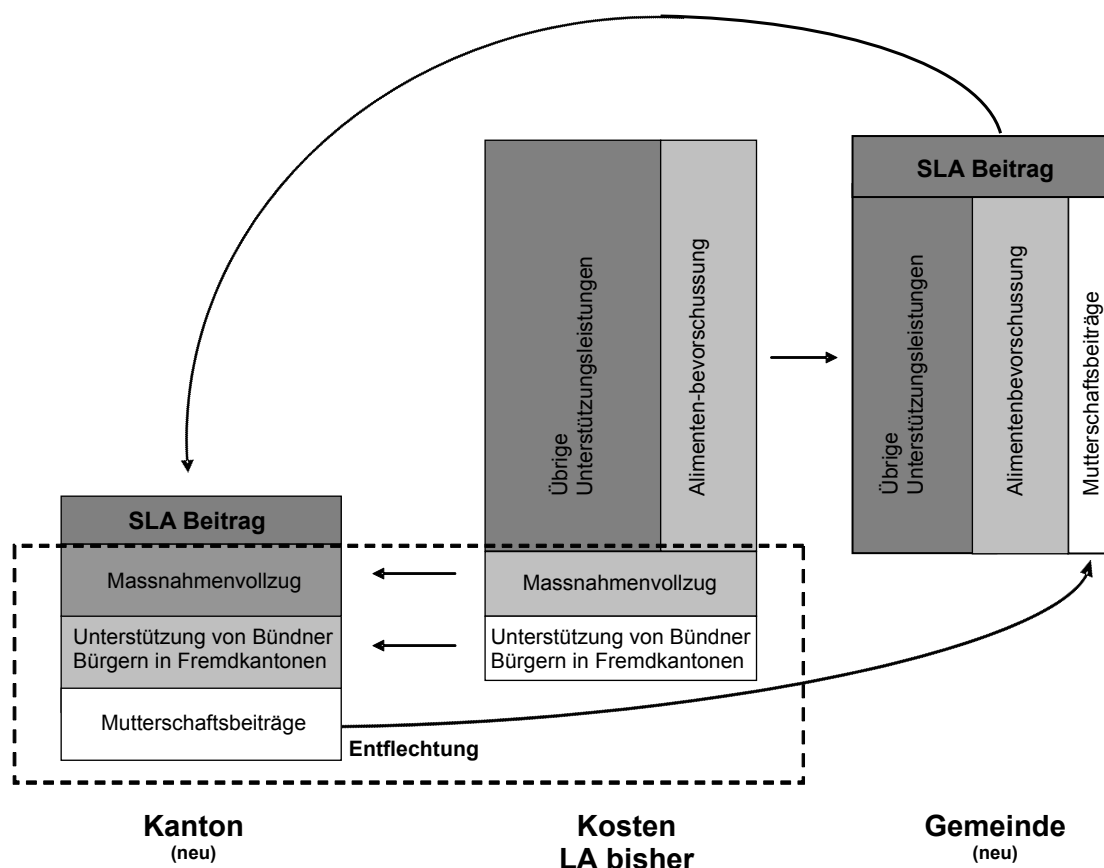
Der SLA soll überdurchschnittliche, nicht tragbare Lasten der Gemeinden in den Bereichen Alimentenbevorschussung und übrige Unterstützungsleistungen abdecken. Die zumutbare Belastungsgrenze knüpft einerseits an den überdurchschnittlichen Aufwendungen und andererseits am Ressourcenpotenzial der Gemeinden an. Als zumutbar wird eine Belastung betrachtet, welche den Durchschnitt der Belastung aller Gemeinden um 2.5 bis 5 Prozent des jeweiligen Ressourcenpotenzials übersteigt (= zumutbarer Selbstbehalt). Diese Bandbreite soll in der Gesetzgebung vorgegeben werden. Die nach Abzug des Selbstbehalts verbleibenden anrechenbaren Belastungen (in Sinne von Normkosten) werden vollständig durch den Kanton getragen. Der Grosse Rat legt das Gesamtvolumen des SLA im Rahmen des jährlichen Budgets fest. Der effektive Selbstbehalt sowie die Verteilung der SLA-Beiträge werden jährlich durch die Regierung festgelegt. In der Globalbilanz wird mit einem Selbstbehalt von 3.75% gerechnet. Dieser entspricht – analog zum GLA – dem Mittelwert des möglichen Selbstbehalts. Gestützt auf diese Berechnungsgrundlagen resultiert ein SLA-Beitrag von insgesamt Fr. 3.87 Mio. Damit werden annähernd 50% der überdurchschnittlichen Belastungen (von total Fr. 8.4 Mio.) aufgefangen.

Die Ergebnisse sind im separaten Tabellenanhang „4. Lastenausgleich Soziales“ für jede einzelne Gemeinde ersichtlich. Die Ergebnisse weisen im Zeitablauf sehr starke Schwankungen auf. Daher wurden die Zahlen der 2001 bis 2006 ausgewertet und auf die – für die Globalbilanz massgebende – Periode der Jahre 2004/2005 umgerechnet.

Der SLA-Beitrag des Kantons soll sich auf standardisierte Fallkosten und nicht auf effektive Aufwendungen der Gemeinden abstützen. Zurzeit bestehen jedoch noch keine ausreichenden Datengrundlagen für eine derartige Pauschalierung. Dafür ist ein Ausbau der bisherigen Sozialhilfestatistik erforderlich. Benötigt werden Durchschnittskosten nach Unterstützungsfall und Haushaltgrösse. Der Aufbau derartiger Statistiken benötigt relativ viel Zeit. Bei der Einführung der Bündner NFA wird es voraussichtlich noch nicht möglich sein, die SLA-Beiträge nach Normkosten auszurichten. Der Erhebungsaufwand sollen auf jeden Fall reduziert und die bisherigen Quartalsabrechnungen mit den Gemeinden aufgegeben werden. Für eine Übergangsphase ist vorgesehen, von den in der Sozialhilfestatistik zu erfassenden Aufwendungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Mutterschaftsbeiträge und übrige Unterstützungsleistungen auszugehen. Damit verbunden ist eine Ausdehnung der Sozialhilfestatistik auf alle Gemeinden. Bisher wurden nur 100 Stichprobengemeinden erfasst. Die Qualität der finanziell relevanten Daten der Sozialhilfestatistik muss zudem verbessert werden. Bis zur Einführung der Bündner NFA sind die Daten der Sozialhilfestatistik mit den Quartalsabrechnungen für den bestehenden Lastenausgleich für bestimmte Soziallasten abzustimmen.

Die Neuerungen am bisherigen Ausgleichssystem lassen sich graphisch wie folgt darstellen:

Lastenausgleich Soziales (SLA)



2.3.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich wird nicht jeder Gemeinde für jeden Einzelfall gerecht werden können. Daher soll ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche Lasten eingeführt werden. Die Regierung soll konkret die Möglichkeit erhalten, einer Gemeinde auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel für nicht beeinflussbare und übermässige Lasten aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder Verhältnisse nach einheitlichen und objektiven Kriterien Sonderbeiträge zu gewähren.

Ein individueller Sonderlastenausgleich setzt **übermässige Belastungen** einer Gemeinde voraus, die

- von ihr nicht beeinflusst werden können;
- weder im Ressourcenausgleich noch im Lastenausgleich ausgeglichen werden;
- nicht durch Minderlasten kompensiert werden können.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten wie Wuhrbauten, Lawinenverbauungen und andere Schutzbauten im Waldbereich sowie die Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete mit Einrichtungen des Zwangsbedarfs (Strassen, Wasser- und Stromversorgung) können die finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden trotz angemessener Mittel aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich übersteigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Naturereignisse (Lawinen, Unwetter, Brände) die Infrastrukturanlagen zerstören und unabdingbare umfassende Sanierungsaufgaben anstehen.

Bisher wurden die negativen Folgen solcher ausserordentlichen Lasten in den meisten Fällen durch mehrfache finanzkraft- und einwohnerabhängige Leistungen des direkten Finanz-

ausgleichs (Mindestausstattung, Beitrag an öffentliche Werke, Sonderbedarf) und im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs (Grundbedarf, Finanzkraftgruppen) aufgefangen. Dabei mussten jedoch gewichtige Nachteile (breite Streuung der Mittel, Intransparenz, Fehlanreize und Strukturhaltung) in Kauf genommen werden, welche nun mit dem neuen System beseitigt werden sollen.

Mit der Aufhebung der Einwohnerlimite beim Ressourcenausgleich und der Einführung eines geografisch-topografischen Lastenausgleichs werden in Zukunft zahlreiche Gemeinden über erheblich mehr frei verfügbare Mittel verfügen. Dadurch kann die Belastbarkeit dieser Gemeindehaushalte nachhaltig erhöht werden. Jene Fälle jedoch, welche durch die Maschen des neuen Systems fallen, sind mit einem ergänzenden Auffangnetz vor einer finanziellen Notlage zu bewahren. Diese wirklichen Härtefälle dürften sich auf eine geringe Anzahl von Gemeinden beschränken.

Es soll kein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge für den individuellen Härteausgleich geschaffen werden. Im Gesetz wird festgehalten, unter welchen Bedingungen und Auflagen sowie mit welchem Verfahren Sonderbeiträge gewährt werden können. Grundvoraussetzung ist die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Selbsthilfe. Dazu gehört die Erhebung der Steuern und Gebühren zu zumutbaren Ansätzen. Ein Gemeindesteuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer soll als ausreichend erachtet werden. Die Ansätze für die übrigen Steuern und Kausalabgaben dürfen nicht tiefer sein als jene, welche von einer Mehrheit der Bündner Gemeinden angewendet werden.

Eine Gemeinde, welche einen derartigen Beitrag beanspruchen möchte, hat der Regierung ein Gesuch einzureichen. Diese beauftragt das zuständige Amt mit der individuellen Lageabklärung. Wo immer möglich sind die auszugleichenden ausserordentlichen Belastungen basierend auf objektiven Kennzahlen zu berechnen, welche die übermässige Belastung der Gemeinde dokumentieren. Bei der Bemessung des Ausgleichsbeitrages an eine Gemeinde sind neben den geltend gemachten besonderen Belastungen auch allfällige (ebenfalls unbeeinflussbare) Minderlasten zu berücksichtigen.

Die Finanzierung des individuellen Härteausgleichs erfolgt zulasten des Kantons. Die Mittel werden im ordentlichen Budgetverfahren bereitgestellt. Der erforderliche Finanzbedarf lässt sich zurzeit kaum abschätzen. Es wird von einem jährlichen Betrag in der Grössenordnung von einer Million Franken gerechnet. In der NFA-Globalbilanz wird dieser Mitteleinsatz nicht berücksichtigt. Er liesse sich auch nicht einzelnen Gemeinden zurechnen.

3. Reorganisation der Aufgabenteilung

3.1 Aufgabenentflechtung (Instrument 3)

Die bestehende grosse Verflechtung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und deren Nachteile sind im Kapitel I. 3 beschrieben. Der Handlungsbedarf ist daher ausgewiesen. Nachstehend werden die Vorgaben dargelegt, die für die vorgeschlagene Neugestaltung der Aufgabenteilung wegweisend sind.

3.1.1 Konzeptionelle Vorgaben

a) Ziele

Die Aufgabenentflechtung (Instrument 3) bildet einen integralen Bestandteil der Bündner NFA. Die bestehenden Verbundaufgaben sollen nach Massgabe der Konzeption NFA Bund-Kantone möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden.

Unter Beachtung der übergeordneten Hauptziele der Bündner NFA werden mit der Aufgabenentflechtung insbesondere folgende **Teilziele** angestrebt:

- Einfachere Strukturen mit klaren Zuständigkeiten schaffen;
- für den Kanton und die Gemeinden die Entscheidungsprozesse vereinfachen und die Handlungsspielräume erhöhen;
- die Aufgaben effizienter (besseres Kosten-/Nutzenverhältnis durch Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen) sowie bedarfsgerechter erfüllen.

Eine konsequente Aufgabenentflechtung bedeutet die Zuständigkeit im Vollzugsbereich für

- Planung/Entscheidung;
- Operative Ausführung;
- Vollzugskontrolle und
- Finanzierung

in einer Hand zusammenzufassen.

Soweit eine Entflechtung von (Teil-)Aufgaben nicht möglich oder zweckmässig ist, sollen zumindest die Finanzen entflochten werden. Im Weiteren sind Optimierungen in der Aufgabenteilung bzw. in der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden (Instrument 4) zu prüfen.

Nicht vorgesehen ist eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben nach deren Notwendigkeit und damit auch kein Leistungsabbau mit konkreten Sparzielen. Ziel der Bündner NFA ist einzig eine effizientere und besser steuerbare Erfüllung der bestehenden Aufgaben.

b) Grundsätze und Kriterien für die Neuzuteilung der Aufgaben

Der primäre Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der geltenden Ordnung liegt bei den bestehenden Verbundaufgaben. Nicht ausgeschlossen sind jedoch Verschiebungen von bisher kantonale oder kommunal erfüllten Aufgaben. Geprüft wurde sodann auch die Möglichkeit von Teilentflechtungen. Diese können sich auf einzelne Aspekte der Aufgabe beziehen wie die Planung, die Finanzierung oder den Vollzug.

Allein die übergeordneten Ziele der Aufgabenentflechtung lassen offen, welcher Staatsebene die einzelnen Aufgaben zugeordnet werden sollen. Dafür sind insbesondere die folgenden **Grundsätze** zu beachten:

- Die Aufgaben (Zuständigkeiten und Finanzierung) sind derjenigen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am besten lösen kann, Nutzniesser ist und auch für die Finanzierung aufkommt (Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz). Wenn der Nutzniesser der Aufgabe über deren Bereitstellung selbst entscheidet und auch die Kosten selber tragen muss, werden in der Regel bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen getroffen.
- Die Aufgaben sind nur dann dem Kanton zuzuweisen, wenn die Gemeinden dazu nicht in der Lage sind (Grundsatz der Subsidiarität). Unter Beachtung des Verfassungsauftrages (Art. 77 KV) sollen die Möglichkeiten für die dezentrale Erfüllung von Aufgaben genutzt werden.
- Es ist von leistungsfähigen und professionell organisierten Gemeinde auszugehen.
- Nicht Gegenstand des Projektes ist die Aufgabenzuordnung innerhalb der Gemeindeebene mit den bestehenden verschiedenartigen Zweckverbänden, Regionalorganisationen, den Kreisen und Bezirken. Den Gemeinden soll die Autonomie verbleiben, Aufgaben an die genannten Institutionen zu delegieren.
- Sind die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zuständig, beschränkt sich der Kanton auf strategische Vorgaben bzw. auf das Setzen von Minimalstandards. Das „Wie“ der Aufgabenerfüllung soll weitgehend durch die Gemeinden bestimmt werden können.
- Die unterschiedliche Finanzstärke sowie die unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden sind für die Aufgabenzuteilung nicht relevant. Sie werden durch den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich (Instrumente 1 und 2) berücksichtigt.
- Die Aufgabenneuzuteilung hat in der Gesamtbilanz für den Kanton und das Total der Gemeinden in etwa kostenneutral zu erfolgen. Der Ausgleich ist über die Höhe des zu harmonisierenden Beitragssatzes des Kantons in den Bereichen Betrieb der Spitäler,

Bau von Krankenanstalten und Häusliche Krankenpflege (Spitex) sicherzustellen. Ein verstärktes Engagement des Kantons ist im Bereich des Ressourcen- und Lastenausgleichs vorgesehen.

Nicht als Referenz beachtet werden können die Regelungen in anderen Kantonen. Der Blick über die Kantonsgrenzen kann zwar wertvolle Anhaltspunkte bieten. In Bezug auf die finanziellen Belastungen pro Kopf weichen die Bündner Gemeinden in verschiedenen Aufgabebereichen sehr stark vom Durchschnitt der Gemeinden anderer Kantone ab. Besonders tief sind die Nettoausgaben der Bündner Gemeinden in den Bereichen Spitäler, Kulturförderung und Fürsorge. Eine überaus hohe Belastung fällt für die Bündner Gemeinden demgegenüber in den Bereichen Berufsbildung, Land- und Forstwirtschaft an.

Die nachstehenden **Beurteilungskriterien** geben Anhaltspunkte, ob eine Aufgabe entweder durch den Kanton oder die Gemeinden ausgeführt werden soll.

Kriterien, die für eine Aufgabenzuteilung **an die Gemeinden** sprechen:

- der Nutzen fällt mehrheitlich im jeweiligen Gemeindegebiet an;
- die Gemeinden haben eine besondere Nähe zur Aufgabe und können sie effizient lösen;
- es ist wichtig, mit den jeweiligen personellen und räumlichen Verhältnissen vertraut zu sein;
- die Betroffenen können vor Ort in die Mitverantwortung einbezogen werden.

Trifft ein Grossteil dieser Kriterien zu, ist eine vollständige Aufgabenerfüllung – gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität – durch die Gemeinden ohne Subventionierung durch den Kanton angezeigt.

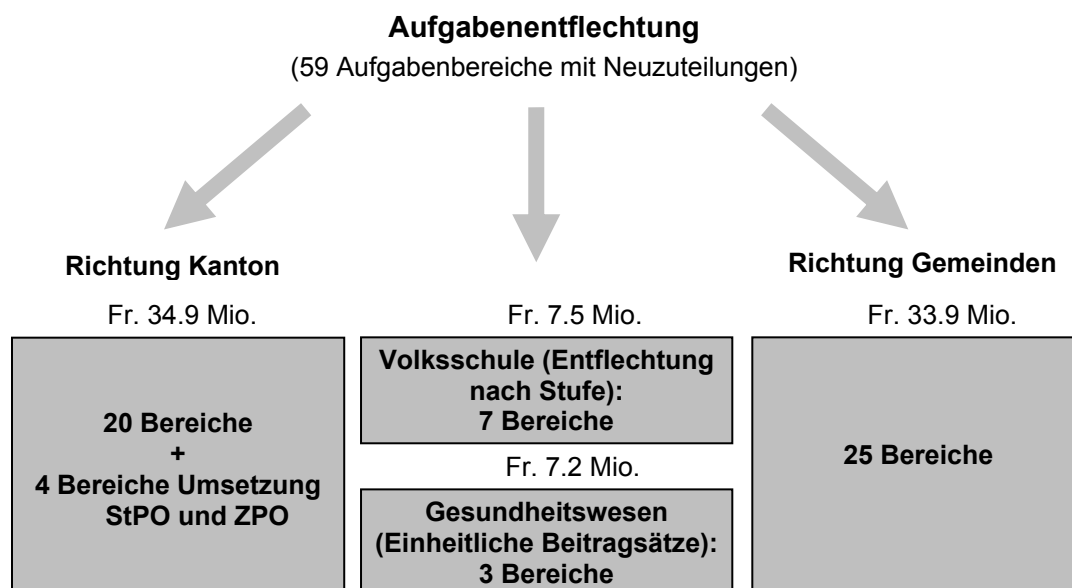
Kriterien, die für eine Aufgabenzuteilung **an den Kanton** sprechen:

- der Nutzen kommt dem gesamten Kanton zugute;
- kommunale Unterschiede im Leistungsangebot sollen begrenzt werden;
- es sind einheitliche Regeln und Standards nötig;
- nationale oder interkantonale Verpflichtungen müssen eingehalten werden;
- grosse Effizienzvorteile bei kantonalem Vollzug.

Lässt die Aufgabenerfüllung keine regionale Differenzierung zu oder setzt sie aus Gründen der geforderten Leistungsqualität (z.B. bei hoch spezialisierten Aufgaben) und Vollzugseffizienz (z.B. bei wesentlichen Grössenvorteilen bzw. Economics of scale) eine zentrale Aufgabenerfüllung voraus, ist die Aufgabe ganz dem Kanton zuzuweisen.

3.1.2 Übersicht über die Aufgabenentflechtung

Die Dienststellen und Departemente haben rund 130 verschiedene Verbundaufgaben einer näheren Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch zahlreiche Aufgaben, die nur punktuell sowohl den Kanton als auch die Gemeinden betreffen. Die Möglichkeiten einer vollständigen Entflechtung der Aufgabe oder zumindest der Finanzen sind beachtlich. Knapp die Hälfte der geprüften Aufgaben sollen neu geregelt werden. Im Anhang „2. Bestehende Verbundaufgaben mit Entflechtungshinweisen“ dieses Berichts sind die geprüften Verbundaufgaben aufgelistet. Konkret zeigt sich folgendes Bild:



Die geplante Neuregelung der Aufgabenteilung hat folgende finanzielle Auswirkungen für den Kanton und das Total der Gemeinden:

(- = Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden)
(+ = Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden)

a) Entflechtung Richtung Kanton:	
20 Aufgaben	- Fr. 34'861'521
b) Entflechtung Richtung Gemeinden:	
25 Aufgaben	Fr. 33'935'903
c) Entflechtung im Volksschulbereich:	
7 Aufgaben	Fr. 7'533'683
d) Harmonisierung der Beitragsätze im Gesundheitswesen:	
3 Aufgaben	- Fr. 7'201'187
e) Umsetzung StPO und ZPO:	
4 Aufgaben	- Fr. 1'229'641
Total Bündner NFA und Umsetzung StPO und ZPO	- Fr. 1'822'764

Die ausgewiesenen Beträge gehen davon aus, dass die Finanzkraftzuschläge des Kantons im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs bereits aufgehoben sind. Es handelt sich somit um die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nach der Reform des Finanzausgleichs im engeren Sinne.

Insgesamt werden gegenläufige Zahlungen mit einem Bruttovolumen von jährlich über Fr. 80 Mio. entflochten. Im Ergebnis erfahren die Gemeinden insgesamt eine jährliche Entlastung von Fr. 1.8 Mio. (Beträge der Jahre 2004/2005). Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuverteilung der Aufgaben sind in der Globalbilanz erfasst. Im separaten Tabellenanhang 6. ist die Globalbilanz ausgewiesen. Die Spalten (11) „Übrige Bereiche“ und (12) „Justizbereich“ zeigen die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde.

Nachstehend werden die betroffenen Aufgaben im Einzelnen aufgelistet. Im Anschluss daran findet sich für jede einzelne Aufgabe eine ausführlichere Beschreibung. Das Umsetzungsprojekt Schweizerische StPO und ZPO in Graubünden wird im Kapitel IV. beschrieben. Darüber hat die Regierung im März 2008 eine separate Vernehmlassung eröffnet.

a) Entflechtung Richtung Kanton

Bei den meisten der nachstehenden 20 (Teil)Aufgaben werden die Gemeinden von der Mitfinanzierung befreit. Sie haben in der Regel keinen Einfluss auf die Höhe dieser Zahlungen. Der Löwenanteil entfällt auf den Bereich der Berufsschulen.

Entflechtung Richtung Kanton

- = Belastung Kanton / Entlastung Gemeinde

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Veränderung
K 1	Amtliche Vermessung	-1'028'135
K 2	Wohnsanierungen im Berggebiet	-804'857
K 3	Gesamtmeliorationen	-649'339
K 4	Tierseuchenbekämpfung - Finanzierung Tierseuchenfonds	-347'271
K 5	Tierkörperbeseitigung - Finanzierung Tierseuchenfonds	-326'686
K 6	Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen (ZUG) (siehe auch Aufgabe "G3")	SLA
K 7	Kostenvergütung für Massnahmevollzug in Anstalten	SLA
K 8	Unterhalt Sirenen-Alarmierung	-65'000
K 9	Vorsorge Epidemien	0
K 10	Unterricht von fremdsprachigen Kindern	-1'785'257
K 11	Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich (Frühenglisch, Schulleitungen):	-6'619'867
K 12	Freiwilliger Schulsport	-138'121
K 13	Berufsfachschulen	-17'074'873
K 14	Gastgewerbliche Fachschule Graubünden	-940'050
K 15	Ausserkantonale Berufsschulen	-2'316'046
K 16	Vorlehrinstitutionen	-1'900'000
K 17	Immissionsmessstationen Chur und Davos	-55'639
K 18	Öffentliche Wasserversorgung	-37'941
K 19	Quellensteuererhebung	0
K 20	Öffentliche Strassentransportdienste	-772'440
K	Total Entflechtungen Richtung Kanton	-34'861'521

b) Entflechtung Richtung Gemeinden

Bei insgesamt 25 (Teil)Aufgaben sollen neu die Gemeinden für den Vollzug und die Finanzierung zuständig sein. Der Kanton verzichtet auf die Subventionierung dieser Aufgaben. Den Gemeinden sind Gestaltungsspielräume für die Aufgabenerfüllung zu gewähren. Der Kanton hat sich auf strategische Vorgaben zu beschränken. Im welchem Umfang bestehende Vorgaben verbleiben, ist bei den einzelnen Aufgabenbeschreibungen festgehalten.

Bei den vorgesehenen Entflechtungen in Richtung Gemeinden werden in der Regel ausschliesslich Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt. In Bezug auf die vom Kanton geführten Sozialdienste (Projektaufgabe G 2) handelt es sich jedoch nicht um eine Entflechtung von Finanzströmen, sondern um einen Übertrag von Dienstleistungen. Ausser in der Gemeinde Landschaft Davos werden diese Aufgaben heute von neun regionalen Sozialdiensten sowie vom Sozialdienst für Suchtfragen in Chur mit insgesamt rund 50 100% Stellen erfüllt.

Alle Aufgaben der Sozialberatung, die heute durch Mitarbeiter des Kantons erbracht werden, werden mit Inkrafttreten der Bündner NFA den Gemeinden übertragen. Das entspricht der Regelung in den anderen Kantonen, wo ebenfalls die Gemeinden für die Sozialhilfe zuständig sind. Auch die SKOS-Richtlinien gehen vom Modell der Zuständigkeit der Gemeinden aus. Ab diesem Zeitpunkt tragen die Gemeinden die vollen Kosten der Sozialberatung.

Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die Sozialberatung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA. Für die Gemeinden werden sich in der Regel überkommene Lösungen aufdrängen, dies gilt insbesondere für bevölkerungsmässig kleinere Gemeinden. Im Besonderen bietet sich die Übernahme der bestehenden vom Kanton geführten regionalen Sozialdienste durch die Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des betreffenden Sozialdienstes an. Die bestehenden Zuständigkeitsgebiete haben sich für die Aufgabenerfüllung durchaus bewährt.

Um die Kontinuität in der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und den Gemeinden ausreichend Zeit einzuräumen, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, ist der Kanton bereit, die Sozialdienste während einer Übergangsphase von höchstens zwei Jahren auf Wunsch interessierter Gemeinden subsidiär weiterzuführen. Der Kanton verrechnet in diesem Falle den jeweiligen Gemeinden die Vollkosten der Sozialdienste nach Einwohnerzahl der Gemeinde, bzw. nach demselben Verfahren und Verteilschlüssel, die für die Globalbilanz angewendet werden.

Entflechtung Richtung Gemeinden

+ = Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Veränderung
G 1	Raumplanung, Ortsplanungen	400'000
G 2	Sozialdienste	5'675'748
G 3	Unterstützungsleistungen + Alimentenbevorschussungen	SLA
G 4	Mutterschaftsbeiträge	SLA
G 5	Suchthilfe: Primäre Suchtprävention	19'454
G 6	Familienergänzende Kinderbetreuung	665'740
G 7	Mütter- und Väterberatung	345'497
G 8	Rettungswesen der Spitäler	550'000
G 9	Bereitschaftswesen der Spitäler	3'720'000
G 10	Betrieb von Pflegeheimen	0
G 11	Bau von Alters- und Pflegeheimen	4'400'000
G 12	Zahnpflegeaktionen	94'887
G 13	Besoldung der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte	1'539'709
G 14	(Bau-) und Mietkosten von Kindergärten	0
G 15	Bau und Einrichtung von Schulhäuser	1'725'027
G 16	Untergymnasium	7'492'629
G 17	Sing- und Musikschulen	1'716'317
G 18	Bündner Ludotheken	20'000
G 19	Medienanschaffungen für Bibliotheken	147'500
G 20	Stadttheater Chur	190'000
G 21	Öffentliche Abwasseranlagen	1'594'374
G 22	Öffentliche Abfallanlagen	224'183
G 23	Fussgängeranlagen	1'183'303
G 24	Anerkennung / Aberkennung von Kantonsstrassen	930'069
G 25	Gehälter des Gemeindeforstpersonals	1'301'467
G	Total Entflechtungen Richtung Gemeinden	33'935'903

c) Klassenspezifische Finanzierungsaufteilung im Volksschulbereich

Ausgehend von Art. 89 der Kantonsverfassung und abgestimmt auf einen parlamentarischen Auftrag, welcher die Überprüfung einer Kantonalisierung der Trägerschaften der Berufsfach-

schulen verlangte, wurde in den Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Projekt überprüft, ob die Entflechtung bezüglich Finanzierung der verschiedenen Bildungsangebote mit Vorteil an der Schnittstelle zwischen Volksschule und Sekundarstufe II erfolgen soll. Im Zuge der vorgenommenen vertieften Abklärungen zeigte sich, dass das 9. Schuljahr (nach herkömmlicher Zählweise vor HarmoS) bereits heute Durchbrechungen und Überlappungen aufweist. Insbesondere kann das 9. Schuljahr auch die dritte Gymnasialklasse oder die Classe prelieceale sein, die der Sekundarstufe II zuzuordnen sind.

Bereits kurz- oder mittelfristig zeichnet sich zudem ab, dass das 9. Schuljahr grundlegend neu ausgerichtet wird. Zunächst soll der Wechsel von der Volksschul-Oberstufe an die Mittelschulen (Gymnasium, Handelsmittelschule, Fachmittelschule) künftig nach dem 8. Schuljahr erfolgen. Dies eröffnet die Möglichkeit, das 9. Schuljahr ganz klar als Vorbereitungsjahr auf die Berufslehre auszugestalten und mit einem zentralen Monitoring in Erfahrung zu bringen, wie gut die Ziele der obligatorischen Schule erreicht wurden. Aus dem Monitoring resultierende Erkenntnisse können dann ihrerseits Grundlagen für Schulentwicklungsvorhaben darstellen.

Im Ergebnis zeigten die vorgenommenen Abklärungen, dass die Entflechtung im Bereich Aufgaben und Finanzierung bezüglich Volksschule nach dem 8. Schuljahr vorgenommen werden soll. Dies hat konkret zur Folge, dass die Gemeinden für die Finanzierung des 1. bis 8. Schuljahres selbst aufkommen und dafür keine Kantonsbeiträge mehr erhalten. Demgegenüber übernimmt der Kanton die Kosten für das 9. Schuljahr vollständig. Die entsprechenden Kantonsbeiträge an die Gemeinden basieren dabei auf durchschnittlichen Vollkosten und werden in der Regel in Form einer Schülerpauschale ausgerichtet. Dieser systemische Ansatz für die vorzunehmende Entflechtung führt in der Folge dazu, dass sich die Gemeinden neu auch an den Kosten für die Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler während des 7. und 8. Schuljahres an einem Untergymnasium beteiligen. Wird die Finanzierung des 9. Schuljahres neu dem Kanton zugeordnet, hat er neben den bisher für dieses Schuljahr bereits erbrachten Beiträgen an die Gemeinden auch jene Kosten zu decken, die bisher die Gemeinden getragen haben.

Weiter zeigten die vorgenommenen Abklärungen, dass es übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich gibt, welche mit Vorteil generell – und somit auch für die Schuljahre 1 bis 8 – dem Zuständigkeitsbereich des Kantons zugeordnet werden. Einerseits kann es sich dabei um wichtige Schulentwicklungsprojekte handeln, andererseits sind auch bestimmte Querschnittsfunktionen zu diesen übergeordneten Aufgaben zu zählen. Mit der Zuordnung dieser Aufgaben zum Kanton soll zu Gunsten aller Kinder in den Bündner Gemeinden ein einheitliches Ausbildungsangebot sichergestellt werden.

Entflechtung im Volksschulbereich

+ = Entlastung Kanton / Belastung Gemeinde
 - = Belastung Kanton / Entlastung Gemeinde

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Veränderung
V 1	Besoldung der Volksschullehrpersonen und Stellvertreter	
	1. - 8. Schuljahr	21'526'904
	9. Schuljahr	-17'759'450
V 2	Talschaftsekundarschulen:	
	7. + 8. Schuljahr	247'950
	9. Schuljahr	-414'054
V 3	Reisekosten der Schüler:	
	1. - 8. Schuljahr	603'210
	9. Schuljahr	-689'383
V 4	Spezielle Sprachangebote:	
	7.+ 8. Schuljahr	29'050
	9. Schuljahr	-26'741
V 5	Sonderschulung (Beiträge an pädag.-therapeut. Massnahmen):	
	1. - 8. Schuljahr	3'663'000
	9. Schuljahr	-37'000
V 6	Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen:	
	1. - 8. Schuljahr	325'333
	9. Schuljahr	-18'869
V 7	Sprachaustauschaktivitäten:	
	1. - 8. Schuljahre	88'889
	9. Schuljahr	-5'156
V	Total Entflechtungen im Volksschulbereich	7'533'683

d) Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen

Heute subventioniert der Kanton im Verbund mit den Gemeinden die Leistungsbereiche im Gesundheitswesen mit unterschiedlichen Beitragssätzen. Hier sind verschiedene Korrekturen vorgesehen.

Auf Kantonsbeiträge verzichtet werden soll in den Bereichen Rettungswesen und Bereitschaftswesen der Spitäler, Betrieb von Pflegeheimen und Bau von Alters- und Pflegeheimen (siehe vorstehende Liste unter „b) Entflechtung Richtung Gemeinden“). Damit entlastet sich der Kanton um jährlich rund Fr. 8.7 Mio. Im Gegenzug ist vorgesehen, dass die subventionierten Spitäler ihre Einnahmen bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern vollständig behalten können und dem Kanton dafür keine Abgabe mehr entrichten müssen. Der Verzicht auf diese Abgabe entlastet die Spitäler bzw. die Gemeinden mit jährlich rund Fr. 8 Mio.

Bau und Betrieb (medizinische Leistungen) der Spitäler sowie die häusliche Krankenpflege sollen auf Grund der finanziellen Dimension der entsprechenden Beiträge und der dem Kanton im KVG übertragenen Aufgaben in der Spitalplanung und im Tarifwesen weiterhin von Kanton und Gemeinden im Verbund finanziert werden. Für diese Bereiche gelten gegenwärtig die folgenden **Beitragssätze** des Kantons:

Medizinische Leistungen:

- Zentrumsspital 90% des anerkannten Fallaufwandes;
- Regionalspitäler 85% des anerkannten Fallaufwandes;

Bau:

- Zentrumsspital 75% der anerkannten Investitionskosten;
- Regionalspitäler 50% der anerkannten Investitionskosten;

Häusliche Krankenpflege (Spitex):

- 55 % des bei wirtschaftlicher Betriebsführung ungedeckten Aufwands.

Im neuen Umfeld der Bündner NFA drängt sich eine Vereinheitlichung der Beitragssätze auf, damit der Behandlungsort nach der medizinischen Indikation und nicht nach der finanziellen Abgeltung gesteuert wird.

Die beabsichtigte Harmonisierung der Beitragssätze in den relevanten drei Bereichen kann an sich mit einem beliebig hohen Einheitssatz erreicht werden. Für die Satzfestlegung massgebend ist die Gesamtbilanz für die Aufgabenentflechtung. Diese soll – wie bereits erwähnt – für den Kanton und für sämtliche Gemeinden in etwa ausgeglichen ausfallen. Um diese Vorgabe einzuhalten, ist der Beitragssatz für die drei Bereiche mit verbleibender Verbundfinanzierung bei 80% festzulegen. Dies führt insgesamt in diesen drei Bereichen zu einem finanziell verstärkten Engagement des Kantons von etwas mehr als Fr. 7 Mio. Diese Mehrbelastung entspricht annähernd der Entlastung durch die Entflechtung in den Bereichen Rettungs- und Bereitschaftswesen der Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime.

Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen

- = Belastung Kanton / Entlastung Gemeinde

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Veränderung
S 1	Betrieb der Spitäler (Kantonsbeitrag 80%)	-1'122'502
S 2	Bau von Krankenanstalten (Kantonsbeitrag 80%)	-4'478'685
S 3	Häusliche Krankenpflege (Kantonsbeitrag 80%)	-1'600'000
S	Total Harmonisierung im Gesundheitswesen	-7'201'187

Die finanzielle Veränderung betreffend Betrieb der Spitäler setzt sich wie folgt zusammen:

Streichung der Abgaben der Spitäler auf den Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen und Halbprivat-/Privatpatienten	- 8'045'971
Reduktion des Beitragssatzes bei den medizinischen Leistungen auf 80%	+ 6'923'469
Belastung Kanton	- 1'122'502

3.1.3 Verschiebungen Richtung Kanton

Aufgabe K 1

Amtliche Vermessung

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die amtliche Vermessung (AV; Vermarkungen, Ersterhebungen, Erneuerungen, Zweitvermessungen, periodische Nachführungen und besondere Massnahmen) verwirklicht zusammen mit dem Grundbuch die verfassungsmässige Eigentumsгарantie. Sie liefert zudem die Referenzdaten als Basis für den Aufbau und Betrieb von geografischen Informationssystemen sowie für umfangreiche öffentliche und private Zwecke.

Zweck der Aufgabe: Sicherung des Grundeigentums und eines funktionierenden Liegenschaftenmarktes. Bereitstellung von Geodaten für geografische Informationssysteme und als Grundlage für öffentliche und private Zwecke (Wirtschaft, Verwaltung, Bildung und Forschung).

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die amtliche Vermessung (AV) ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die Bundesbeiträge werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an den Kanton ausgerichtet. Der Bund ist für die Strategie zuständig, für die operativen Belange sind die Kantone zusammen mit den Gemeinden zuständig. An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten leistet der Kanton Beiträge, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden. Ab dem 1. Januar 2008 werden die für die AV sehr bedeutsamen Arbeiten der periodischen Nachführung und für besondere Anpassungen von ausserordentlich hohem nationalen Interesse (z.B. Anpassung Datenmodell, Wechsel des Bezugsrahmens usw.) nur noch von Bund und Kanton finanziert. Die Kosten für die laufende Nachführung werden von den Verursachern bzw. den Gemeinden getragen. Die Gemeinden tragen zudem die Kosten für den Unterhalt des Fixpunktnetzes sowie für die Sicherung und die Aufbewahrung der Vermessungswerke. Die Arbeiten werden durch eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer im Auftrag der Gemeinden ausgeführt. Die Arbeitsvorbereitungen werden hauptsächlich durch die kantonale Fachstelle gemacht. Die Gemeinden haben in der Regel keinen engen Bezug zur Vermessung. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat sich bewährt, ist jedoch administrativ aufwendig. Die Finanzströme (Kreditzusicherung, Beitragszahlungen, Abrechnung) zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sind komplex.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Finanzierung der Aktualisierung und der Unterhaltsmassnahmen der AV sowie von neuen AV-Projekten von nationalem und kantonalem Interesse soll neu ausschliesslich durch Bund und Kanton erfolgen. Um die Gleichbehandlung aller Gemeinden zu garantieren, sollen die noch ausstehenden Vermarkungen, Ersterhebungen und Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen im Kanton nach der bisherigen Praxis durch Bund, Kanton und Gemeinden finanziert werden. Der Abschluss der Ersterhebungen (Vermarkung und Erstvermessung) wird im Kanton Graubünden in den nächsten 8 Jahren erreicht. Projekte von vorwiegend kommunalem Interesse (z.B. Einführung der 3. Dimension in der AV) sollen auch künftig von den Gemeinden mitfinanziert werden. Der operative Vollzug sollte alleine beim Kanton angesiedelt werden. Die Finanzierung soll vorwiegend durch Bund und Kanton erfolgen. Damit verbunden sind folgende Vorteile: Effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der Unterhaltsmassnahmen; rasches Vorgehen über zusammenhängende, gemeindeübergreifende Gebiete; einheitlicher Standard über den ganzen Kanton (Aktualität und Homogenität der Daten) und kleinerer administrativer Aufwand beim Vollzug.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'028'135

Budget 2008: Fr. 930'000

Die Aufwendungen werden nach Abschluss der Erstvermessungen ab ca. 2012 eher rückläufig sein.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250)

Aufgabe K 2**Wohnsanierungen im Berggebiet**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Massnahme zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Zweck der Aufgabe: Förderung des Wohnungsbaus, namentlich in peripheren Regionen des Berggebiets

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Beitragsleistung an private Bauherrschaften setzt sich aus einem Kantons- und einem Gemeindebeitrag zusammen. Anstelle des Gemeindebeitrags ist auch ein Beitrag Dritter möglich. Die Aufteilung des Beitrags zwischen Kanton und Gemeinde ist von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig. Die Gemeinde bestätigt die Angaben der Gesuchsteller zu den persönlichen Verhältnissen und äussert sich zur Übernahme des Gemeindebeitrags.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Mitfinanzierung der Gemeinden wird verzichtet. Der Kanton kann eigenständig Wohnsanierungen im Berggebiet unterstützen. Die Unterstützung wird nicht abhängig gemacht von einem Gemeinde- oder Drittbeitrag.

Durch die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton entstehen für die Gesuchsteller einheitliche Lösungsansätze und im ganzen Kanton gelten die gleichen Massstäbe.

Beurteilung (Vor-/Nachteile) gegenüber bisheriger Regelung:

- + Zeitersparnis, da Abklärung und Zustimmung der Gemeinde wegfällt
- + Gleichbehandlung aller Gesuchsteller über den ganzen Kanton
- Mitbericht über Notwendig- und Dringlichkeit durch Gemeinde entfällt
- keine Rückmeldungen der Gemeinden bei Zweckänderungen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 804'857 (effektive Rückerstattungen nach FK: Fr. 469'025)

Budget 2008: ca. Fr. 858'000 (effektive Rückerstattungen nach FK: Fr. 500'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Aufgabe K 3**Gesamtmeliorationen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlagen für die Landwirtschaft und andere Interessensgruppen im ländlichen Raum.

Zweck der Aufgabe: Schaffung der Voraussetzungen im ländlichen Raum für eine existenz- und ertragsfähige Landwirtschaft und für die naturnahe und umweltgerechte Bewirtschaftung des Kulturlandes.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Bund leistet im Rahmen von Grundsatzverfügungen oder Programmvereinbarungen einen Grundbeitrag von 40% an die anrechenbaren Kosten im Berggebiet. Gemäss Art. 20 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) hat der Kanton eine Gegenleistung von 80% zu erbringen. Gemäss kantonalem Meliorationsgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, bei gemeinschaftlichen Unternehmen einen ihrer Finanzkraft (FK) entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons zu leisten. Konkret haben sich die finanzstärkeren Gemeinden an umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen wie folgt am Kantonsbeitrag zu beteiligen: 20% (FK 1), 13% (FK 2) und 6% (FK 3). Diese Rückerstattung wird pro Arbeitsetappe festgelegt. Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben sich am Kantonsbeitrag nicht zu beteiligen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Rückerstattung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste ohnehin aufgegeben werden. Zudem macht es wenig Sinn, einen Kantonsbeitrag zu leisten und dann in Zukunft von allen Gemeinden eine Rückerstattung zu verlangen.

Für die vor dem Inkrafttreten der Bündner NFA zugesicherten Ausführungsetappen gilt die altrechtliche Regelung mit Rückerstattungspflicht der Gemeinden, für die nach Inkrafttreten zu beschliessenden Etappen wird auf die Rückerstattung verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005:	Fr. 649'339 (effektive Rückerstattungen nach FK: Fr. 242'763)
Budget 2008:	ca. Fr. 535'000 (effektive Rückerstattungen nach FK: ca. Fr. 200'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MeIG; BR 915.100)

Ausführungsbestimmungen zum Meliorationsgesetz (ABzMeIG; BR 915.120)

Aufgabe K 4**Tierseuchenbekämpfung – Finanzierung Tierseuchenfonds**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in der Tierseuchenbekämpfung und Überwachung (im Rahmen des Tierseuchenfonds; Spezialfinanzierung)

Zweck der Aufgabe: Mit den Mitteln des Tierseuchenfonds können die verschiedenen Belange zur Tiergesundheit abgedeckt werden. Hierzu zählen als Schwerpunkte:

- Tierseuchenbekämpfung und Überwachung im ausschliesslichen Interesse des Tieres bzw. der Nutztierhaltungen.
- Belange zu Tierseuchen, welche als Zoonose auch auf den Menschen übertragbar sind (Salmonellen, Trichinen, Chlamydien etc.) und somit von öffentlichem Interesse sind.

Den Gemeinden fallen ausser im grösseren Ereignisfall keine direkten Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung und Überwachung zu. Die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen werden bei der momentan guten Seuchenlage ausschliesslich durch den Kanton (ALT) angeordnet bzw. fallen in dessen Zuständigkeit.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Tierseuchenfonds finanziert sich für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung durch jährliche Beiträge der Nutztierhalter (2007: Fr. 370'000), der Gemeinden (Fr. 370'000) und des Kantons von Fr. 600'000.

Die Gemeinden werden durch das ALT angehalten, die jährlichen Tierhalterbeiträge für den Tierseuchenfonds einzuholen. Das Gleiche gilt für die Beiträge für ausserkantonales Sömmerungsvieh, welche ebenfalls dem Tierseuchenfonds zufließen. Die Gemeinden bezahlen den gleichen Betrag wie die Tierhalter. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton (ALT) und den Gemeinden bezieht sich lediglich auf den Einzug der genannten Beiträge (,Verrechnungsweg').

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Mitfinanzierung der Gemeinden verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Eine Aufgabenentflechtung im eigentlichen Sinne zur Mittelsicherstellung des Tierseuchenfonds ist nicht möglich. Es bleibt die Aufgabe der Gemeinden, die Tierhalterbeiträge bei den Tierhaltern einzuholen.

Der Tierseuchenfonds wird im Bereich der Tierseuchenbekämpfung neu nur noch durch Mittel des Kantons und der Tierhalterbeiträge finanziert, was einen entsprechenden Mehraufwand für den Kanton bedeutet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 347'271

Budget 2008: Fr. 370'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Veterinärgesetz (BR 914.000)

Veterinärverordnung (BR 914.050)

Aufgabe K 5**Tierkörperbeseitigung – Finanzierung Tierseuchenfonds**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Nebenprodukten im Interesse der Tierseuchenbekämpfung und Finanzierung gemeinsam durch Metzgerschaft, Gemeinden und Kanton

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der fachgerechten hygienischen Entsorgung von tierischen Abfällen und damit verbunden die Verhinderung der allfälligen Verbreitung von Tierseuchen.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gemeinden beteiligen sich an den Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip (nach Einwohnerzahlen), analog zu den Schlachtbetrieben (nach Anzahl Schlachtungen). Die Gemeinden leisten den gleich hohen Betrag in den Tierseuchenfonds wie der Kanton.

Das Einsammeln der Abfälle in den regionalen Sammelstellen bzw. Einsammeldienst der Tierkadaver (über 70kg) erfolgt im Auftrag des Kantons (ALT) durch die beauftragte Transportfirma. Sämtliche tierischen Abfälle werden in der Tiermehlfabrik Bazenhaid entsorgt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Gemeindebeiträge, die pro Kopf (rund Fr. 2 pro Einwohner) erhoben werden, verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung. Der Kanton übernimmt den Gemeindebeitrag. An der Mitfinanzierung der Metzgerschaft ändert sich dadurch nichts. Eine Aufgabentflechtung im Bereich der Tierkörperbeseitigung ist als solches nicht möglich. Es bleibt die Aufgabe der Gemeinden, die Sammelstellen in den Regionen zu unterhalten und in Stand zu halten.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 326'686

Budget 2008: Fr. 483'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Veterinärgesetz (BR 914.000)

Veterinärverordnung (BR 914.050)

Aufgabe K 7**Kostenvergütung für Massnahmevollzug in Anstalten und Rückerstattung für Massnahmevollzug**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung der Unterbringungsplätze in Massnahmevollzugseinrichtungen oder psychiatrischen Kliniken.

Zweck der Aufgabe: Vollzug der gerichtlich angeordneten Massnahmen.

Departement: Departement Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Amt für Justizvollzug (AJV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Nach Art. 380 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmevollzugs. Der Verurteilte wird gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt. Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen gemäss Art. 189 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

Das AJV vollzieht die Massnahmen und entschädigt die Massnahmevollzugseinrichtungen (Anstalten, Jugend-, Erziehungsheime etc.). Diese vorgeleisteten Beträge werden danach vom AJV den Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden der Verurteilten weiterverrechnet*. Die Gemeinden rechnen die ihnen verrechneten Aufwendungen anschliessend wieder über den Lastenausgleich mit dem Kanton ab**.

* siehe Aufgabe G 3 „Unterstützungsleistungen + Alimentenbevorschussung“

** Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist in Kapitel I. / 1.3 dieses Berichts beschrieben.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten des Massnahmevollzugs in Anstalten an die Gemeinden.

Weil die Betroffenen nahezu in allen Fällen nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, sind diese gestützt auf Art. 189 StPO von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen. Die Gemeinden müssen die Kosten übernehmen obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Art und damit die Kosten der Massnahme haben. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten heute schon vom Kanton getragen werden. Ebenso trägt der Kanton heute schon die Kosten des Strafvollzugs.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die finanziellen Auswirkungen sind im neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) erfasst. Siehe dazu Kapitel III. / 2.2.3 dieses Berichts.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO, BR 350.000)

Aufgabe K 8**Alarmierung**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung der Swisscom Abonnementsgebühren

Zweck der Aufgabe: Betrieb der Sirenen; „Allgemeiner Alarm“

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gebührenrechnungen der Swisscom für Telefonverbindungen werden vom AMZ den Gemeinden nach Anzahl Einwohner weiter verrechnet. Die Telefonverbindungen bestehen einerseits zwischen der Not- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei (NEZ) und den Sirenen in den Gemeinden (314 Sirenen) und andererseits zwischen den Zivilschutz-Kommandoposten (22 Anlagen) und den Sirenen der Gemeinden.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Abonnementsgebühren an die Gemeinden, weil das Fernsteuerungssystem SFI 457 nur für die Alarmierung der Bevölkerung durch die NEZ verwendet wird, wenn ganze Talschaften oder der ganze Kanton betroffen ist. Die Auslösung einzelner Sirenen erfolgt durch die Gemeinde vor Ort und benötigt keine Telefonverbindungen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 13'314

Budget 2008: Fr. 65'000

Die Sirenenanlagen der Gemeinden wurden bis im Jahr 2007 ausgebaut. Die vollen Betriebskosten fallen erst ab dem Jahr 2008 an. Die Zahlen der Jahre 2004 und 2005 haben daher keine Aussagekraft. Deshalb wird für die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung mit dem Betrag gemäss Budget 2008 (Fr. 65'000) gerechnet.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Keine

Aufgabe K 9**Vorsorge Epidemien**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Vollzugs der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Vorsorge für den Epidemiefall).

Zweck der Aufgabe: Vorsorge für den Eintritt eines Epidemiefalls.

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Seit Jahren waren keine diesbezüglichen Aktivitäten mehr notwendig. Die Vorsorge im Epidemiefall erfordert eine Koordination durch den Kanton. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Gemeinden werden von der Aufgabe entlastet, dafür zu sorgen, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Die Ausbildungskosten gehen neu voll zu Lasten des Kantons.

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird sinnvollerweise über die Gemeindegrenzen hinaus koordiniert.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 0

Budget 2008: Fr. 0

(seit mindestens 15 Jahren wurden keine Desinfektoren mehr ausgebildet)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Aufgabe K 10**Unterricht von fremdsprachigen Kindern**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Entschädigungen der Lehrpersonen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Auf Grund der Beitragsgesuche der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) werden die Kantonsbeiträge wie folgt berechnet:

- Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf Grund eines Pauschalansatzes pro Lektion.
- Berechnung des Beitrages: 20% der anrechenbare Kosten (Gemeinden mit Durchgangszentren = 50%).

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Kosten für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder werden vollumfänglich vom Kanton übernommen (Querschnittsaufgabe), da die diesbezüglichen Belastungen der Gemeinden sehr unterschiedlich sind (beispielsweise Gemeinden mit Asylzentrum).

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'785'257

Budget 2008: Fr. 1'800'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.900)

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Aufgabe K 11**Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Übergeordnete Aufgaben unterteilen sich in Schulentwicklungsprojekte wie z.B. Einführung von Rumantsch Grischun, Einführung von Englisch auf der Primarstufe, Einführung von Schulleitungen, Einführung von Kindergarten-Obligatorium usw. und in Querschnittsaufgaben wie z.B. Statistik, Bildungsmonitoring, Betrieb von Schulleitungen usw.

Zweck der Aufgabe: Einführung von Schulentwicklungsprojekten und Querschnittsaufgaben in der Volksschule.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Übergeordnete gesetzliche Vorgaben, Vollzugsplanung und Entscheidung und die Vollzugskontrolle erfolgen durch den Kanton. Der operative Vollzug sowie die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und den Kanton. Der Beitrag des Kantons erfolgt nicht abgestuft nach Finanzkraft sondern aufgrund der jeweiligen geltenden Gesetze sowie von separaten Beschlüssen zum betreffenden Projekt.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Aufgaben der Schulentwicklung sowie die Querschnittsaufgaben können aus Kompetenz- und Kostengründen von einzelnen Gemeinden nicht zielführend wahrgenommen werden.

Schulentwicklungsprojekte:

Schulentwicklungsprojekte wie z.B. Einführung von Englisch auf der Primarstufe, Einführung von Schulleitungen. Die strategische Planung der Volksschule im Kt. GR obliegt dem Kanton. Aus diesem Grund werden übergeordnete Schulentwicklungsprojekte vom Kanton geplant, finanziert und umgesetzt.

Querschnittsaufgaben:

Querschnittsaufgaben sind beispielsweise: Statistik, Bildungsmonitoring, Schulleitungsaufgaben usw. Die Finanzierung der Schulleitungen ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen geknüpft. Der Kanton übernimmt vollumfänglich die Kosten der Schulleitungen. Die Schulleiter bzw. -leiterinnen bleiben Angestellte der Schulgemeinden. Die Schulleitungen fungieren als Schnittstellen zwischen Kanton und Schulgemeinden.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern.

Strategische Vorgaben des Kantons / Entscheidungsspielräume der Gemeinden:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildung der Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht etc. / Weitere Vorgaben je nach Projekt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Schulleitungen bei Vollausbau: Fr. 4'319'460

Frühenglisch: Fr. 2'300'407

Total: Fr. 6'619'867

Da in den Referenzjahren 2004 / 2005 keine Kosten anfielen, entsprechen die finanziellen Auswirkungen bei den Schulleitungen den hochgerechneten Kosten für das Jahr 2007 und die Kosten des Schülenglisch dem Durchschnitt der in den Jahren 2009 – 2014 zu erwartenden Kosten.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000),

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Aufgabe K 12**Freiwilliger Schulsport**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sportvereine und Schulen führen für Jugendliche ausserhalb der Schulzeit auf freiwilliger Basis Sportkurse durch. Für die 10- bis 20-Jährigen werden die Kurse über Jugend+Sport mitfinanziert, sofern das entsprechende Regelwerk eingehalten wird. Die Finanzierung wird zu 100% durch den Bund abgedeckt.

Sportkurse für 7- bis 10-Jährige werden zu 75% durch die Standortgemeinde des Vereins bzw. der Schule und zu 25% durch den Kanton finanziert.

Zweck der Aufgabe: Förderung des Sports durch kantonale und kommunale Beiträge an die jeweiligen Organisatoren (Schule oder Verein)

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Beitragsgewährung an die Organisationen erfolgt ausschliesslich durch den Kanton. Die Finanzierung übernehmen der Kanton (25%) und die Gemeinden (75%) gemeinsam. Der Kanton stellt den Gemeinden ihre Anteile in Rechnung. Durch ein Visum auf der jeweiligen Kursanmeldung des Organistors bestätigen die Gemeinden die Kostenübernahme.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Zurzeit sind auf Stufe Bund Bestrebungen im Gang, das Sportförderungswerk J+S auf die Altersgruppe der 5- bis 20-Jährigen auszuweiten. Das heisst, dass Sportkurse im Bereiche der 5- bis 10-Jährigen allenfalls mit Bundesgeldern unterstützt werden könnten. Sollte dies dereinst der Fall sein, könnte auf die Finanzierung der Angebote durch den Kanton (und allenfalls die Gemeinden) verzichtet werden.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Finanzierung der Gemeinden entfällt. Die Aufgabe wird bereits heute mit Ausnahme der 75%igen Mitfinanzierung der Beiträge durch die Gemeinden fast vollständig vom Kanton wahrgenommen.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Organisationen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 138'121

Budget 2008: Fr. 142'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)

Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.150)

Aufgabe K 13**Berufsfachschulen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss eidg. und kant. Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidg. Bildungsverordnungen

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Träger der Berufsfachschulen sind Gemeinden, Private (z.B. KV Chur und KV Oberengadin) und der Kanton (Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BGS und Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof LBBZ). Die kantonalen Schulen BGS und LBBZ werden ohne Gemeindebeteiligung durch den Kanton finanziert, die übrigen Berufsfachschulen durch Kanton, Standortgemeinde und alle übrigen Gemeinden. Sämtliche Gemeinden leisten einen nach der Finanzkraft und den Einwohnerzahlen abgestuften Beitrag. Insgesamt tragen heute die Gemeinden an die Finanzierung der Berufsfachschulen rund Fr. 19,5 Mio. bei (Jahr 2008 inklusive Standortbeiträge). Die Zusammenarbeit wird durch Einsitznahme in den Schulrat, Genehmigung der Budgets der Leistungserbringer, Angebotsplanung, Zuteilung der Lernenden, gemeinsame Planung und Umsetzung von Neuerungen etc. wahrgenommen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll deshalb vom Kanton übernommen werden. Im Bereich der Finanzierung wird somit eine Entflechtung angestrebt, wonach der Kanton die Finanzierung der Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II übernimmt.

Der Grosse Rat beauftragte die Regierung im Hinblick auf die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, die Kantonalisierung der Trägerschaft der Berufsfachschulen zu prüfen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde auf einen Wechsel der Trägerschaft verzichtet, da die Finanzierungsfrage nicht gelöst war. Ein Wechsel der Trägerschaft wird durch die Entflechtung in der Finanzierung ermöglicht, ist aber nicht zwingend, da der operative Vollzug weiterhin (unabhängig von der Finanzierung) durch den Kanton, die Gemeinden oder durch Dritte wahrgenommen werden kann.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung neu mit den Leistungsanbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005:	Betriebsbeiträge	Fr. 16'364'026
	Standortbeiträge	Fr. 710'847
	Total	Fr. 17'074'873
Budget 2008:	Betriebsbeiträge	Fr. 18'644'000
	Standortbeiträge	ca. Fr. 800'000
	Total	ca. Fr. 19'464'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)

Aufgabe K 14**Gastgewerbliche Fachschule Graubünden**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss kant. Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts für Hotel- und Gastrofachleute gemäss kant. Reglement

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

An der Gastgewerblichen Fachschule (GFG/private Trägerschaft) werden Hotel- und Gastrofachleute (kantonale Ausbildung gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz) ausgebildet. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden. Insgesamt tragen sie heute an die Finanzierung der GFG rund Fr. 1,1 Mio. neben den Subventionen des Kantons und der Trägerschaft bei. Die Gemeindebeiträge sind nach der Finanzkraft und nach den Einwohnerzahlen abgestuft.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden von rund 1,1 Mio. (Jahr 2008) soll deshalb vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Der operative Vollzug wird weiterhin von der GFG ausgeführt.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung neu mit den Leistungsanbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 940'050

Budget 2008: Fr. 1'148'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)

Aufgabe K 15**Ausserkantonale Berufsschulen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss eidg. und kant. Berufsbildungsgesetzgebung in denjenigen Berufen, in welchen keine Klasse im Kanton geführt werden kann.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidg. Bildungsverordnungen in denjenigen Berufen, in welchen keine Klasse im Kanton geführt werden kann.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

In Berufen, welche innerhalb des Kantons nur kleine Lernendenzahlen zu verzeichnen oder für deren Ausbildung spezielle Einrichtungen erforderlich sind, werden die Lernenden in Berufsfachschulen oder interkantonalen Fachkursen ausserhalb des Kantons ausgebildet. Die Höhe der Schulgelder richtet sich nach den interkantonalen Abkommen. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden, übernehmen aber keine Aufgabe im Vollzug.

Neben der Abstufung nach Finanzkraft werden die Einwohnerzahlen (FK 1-Gemeinden tragen pro Einwohner/in 3 Anteile, FK 5 pro Einwohner/in 1 Anteil) berücksichtigt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll deshalb auch für die ausserkantonale beschulten Lernenden vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Insgesamt tragen gemäss heutiger Gesetzgebung die Gemeinden an die Finanzierung der ausserkantonalen Berufsfachschulen rund Fr. 3,4 Mio. (Jahr 2008) bei. Diese werden durch die Neuregelung allein vom Kanton übernommen. Die Höhe der in der Interkantonalen Berufsschulgeldvereinbarung festgelegten Beiträge wird derzeit überprüft, wobei eine Beitragserhöhung absehbar ist.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Die Abgeltung der Leistung erfolgt gemäss der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 2'316'046

Budget 2008: Fr. 3'473'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)

Aufgabe K 16**Vorlehrinstitutionen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung der Brückenangebote (Vorlehrinstitutionen) gemäss eidg. und kant. Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung von Brückengangeboten für Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten gemäss den Vorgaben der eidg. Gesetzgebung

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Heute werden aufgrund der alten kantonalen Gesetzgebung in Cazis, Ilanz, Schiers und Samedan sogenannte Vorlehrinstitutionen (Haushaltungskurse, Berufswahljahre, Chancenjahr, Zwischenlösung mit Informatik und Sprachen als Schwerpunkt) durch private Trägerschaften angeboten. Dazu kommt das Berufswahljahr Chur, welches von der Stadt Chur geführt wird. Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für das Führen von Brückenangeboten durch Gemeinden, jedoch haben die Gemeinden sich bis anhin mit einem nach der Finanzkraft und den Einwohnerzahlen abgestuften Beitrag an der Finanzierung zu beteiligen.

Inhaltliche und organisatorische Neudefinition der Brückenangebote

Gemäss neuem eidgenössischem und kantonalem Berufsbildungsgesetz sind Brückenangebote anzubieten, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten und Bildungsbedürfnissen nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. Die heutigen Angebote sind auf diesen neuen gesetzlichen Auftrag des Bundes und des Kantons anzupassen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Brücke zwischen der Sekundarstufe I und II mit dem Ziel der Integration in der Berufsbildung soll dem Zuständigkeitsbereich des Kantons zugeordnet werden. Der operative Vollzug der Vorlehrinstitutionen soll weiterhin durch eine Gemeinde - wie durch Dritte - wahrgenommen werden.

Insgesamt tragen heute die Gemeinden an die Finanzierung der Brückenangebote rund Fr. 2.1 Mio. (Jahr 2008) bei. Diese Aufwendungen sollen neu vom Kanton übernommen werden.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung neu mit den Leistungsanbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'900'000

Budget 2008: Fr. 2'129'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)

Aufgabe K 17**Immissionsmessstationen Chur und Davos**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Betrieb der Immissionsmessstationen in Chur und Davos (zwei von sieben Luftmessstationen im Kanton)

Zweck der Aufgabe: Bereitstellung von kontinuierlichen Luftqualitätsdaten für Davos (Tourismuszentrum) und Chur (Wohngebiete).

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Vollzugsplanung und Entscheidung umfasst die Festlegung der Messstandorte und der Messparameter. Dies erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem ANU. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die zwei Messstationen in Chur und Davos werden künftig zu je 100% zulasten des Kantons betrieben. Konsequenterweise sind die Verträge über die finanzielle Beteiligung und Mitsprachemöglichkeiten mit den Gemeinden zu kündigen oder anzupassen. Der Betrieb der betreffenden Messstationen soll trotzdem soweit möglich durch den Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden weitergeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 55'639

Budget 2008: Fr. 60'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Keine

Aufgabe K 18**Öffentliche Wasserversorgung**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Trinkwasserversorgung und Löschwasser in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Löschwasserversorgung und/oder Trinkwasserversorgung in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz. Auslösung von Bundesbeiträgen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Höhe der Kantonsbeiträge an Wasserversorgungsanlagen wird durch den Bund bestimmt, indem der Bund die Kriterien festlegt und über die Beitragsberechtigung (nur Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlicher Interessenz) entscheidet. Der Kanton hat ab dem Jahr 2008 90% des Bundesbeitrages zu leisten.

Der direkte Verkehr zwischen Gemeinden und dem Bund ist nicht zumutbar. Bundesbeiträge würden ohne Kantonsbeitrag entfallen.

Die Gemeinden müssen je nach ihrer Finanzkraft Beiträge an den Kanton zurückerstatten: 20% (FK 1); 13% (FK 2) und 6% (FK 3). Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben keine Rückerstattung zu leisten.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu soll auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Rückerstattung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste ohnehin aufgegeben werden. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Wasserversorgungen bleibt ergänzend zu den Bundesbeiträgen unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 37'941 (effektive Rückerstattungen nach FK Fr. 21'062)

Budget 2008: Fr. 40'000 (effektive Rückerstattungen nach FK ca. Fr. 25'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100)

Aufgabe K 19**Quellensteuererhebung**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Bezug der vom Arbeitgeber abgezogenen Quellensteuern und Kontrolle der Abrechnungen

Zweck der Aufgabe: Erfassen aller quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer und rechtzeitiger Bezug der richtig berechneten Quellensteuern

Departement: Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG)

Dienststelle: Steuerverwaltung (StV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gemeinde bezieht die von den Arbeitgebern abgerechneten Quellensteuern und kontrolliert die Abrechnung; der Kanton erstellt Weisungen, Formulare, Tarife, kontrolliert die Lohnbuchhaltung der Arbeitgeber und rechnet mit dem Bund ab. Die Gemeinde erhält eine Entschädigung von 2% der abgelieferten Quellensteuern.

Bemerkungen:

Die geplante Änderung setzt neue EDV-Lösungen voraus, die erst auf das Jahr 2012 realisiert werden können. Die Neuerung kann daher erst auf diesen Zeitpunkt umgesetzt werden.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Erhebung und Kontrolle der Quellensteuer geht auf den Kanton über; die neuen Mitarbeitenden des Kantons sollen teilweise in Aussenposten der kantonalen Steuerverwaltung angesiedelt werden. Es wird zu prüfen sein, in welchem Ausmass die Gemeinden im Bereich der Registerführung ihre heutige Funktion behalten werden.

Bisher lag der Vollzug bei den Gemeinden und wurde teilweise vom Kanton finanziert (rund Fr. 650'000 pro Jahr); neu liegt er beim Kanton, der von den Gemeinden eine Entschädigung erhält; diese deckt aber nur einen Teil der Gesamtkosten. Die Höhe der Entschädigung hängt davon ab, in welchem Ausmass die Gemeinden noch tätig sein werden. Der Kanton rechnet mit einer Entschädigung von maximal 3% der abgelieferten Quellensteuern.

Mit besserer Kontrolle sind vollständige Abrechnungen und höhere Einnahmen sowie gesetzeskonforme und rechtsgleiche Behandlung zu erwarten; der Arbeitgeber kann (mittelfristig) profitieren, wenn er mit einer korrekten Abrechnung das Haftungsrisiko minimiert. Den Quellensteuerkontrollen wird heute zu wenig Beachtung geschenkt; mit einer höheren Professionalisierung und neuen EDV-Programmen kann die Kontrolle verbessert, das Inkasso verstärkt und die Verknüpfung zur Einkommenssteuer sichergestellt werden; der Wechsel lässt höhere Einnahmen für Bund, Kanton und Gemeinde erwarten.

Als Nachteil sind folgende Punkte zu erwähnen: Arbeitsplätze in Gemeinden gehen auf den Kanton über und können nur teilweise über Aussenposten des Kantons wieder in Regionen verlagert werden; demgegenüber wurden in der Einkommens- und Vermögenssteuer in den letzten Jahren zahlreiche Stellen in den Gemeinden geschaffen, welche mehrheitlich vom Kanton finanziert werden; höhere Kontrolle kann leichte Mehrbelastung der Arbeitgeber bewirken, die aber durch elektronische Hilfen (Software zum Erstellen der Abrechnung, etc.) und kompetente Ansprechpartner kompensiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Der Kanton bezahlt keine Entschädigung und erhält eine Entschädigung, mit der er die neu zu schaffenden Stellen finanzieren kann; für die Gemeinden gilt das Umgekehrte: sie erhalten keine Entschädigung, bezahlen eine Entschädigung und haben geringere Kosten. Die Verlagerungen sollten für den Kanton und die Gemeinden in etwa haushaltneutral erfolgen. Die höhere Professionalisierung von Bezug und Inkasso lässt höhere Einnahmen für Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde erwarten.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG; BR 720.015)

Aufgabe K 20**Öffentliche Strassentransportdienste**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs

Zweck der Aufgabe: Effizienzsteigerung und Abbau der Administration

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Amt für Energie und Verkehr (AEV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Seit dem Jahr 2005 haben sich die gut erschlossenen Gemeinden an den ungedeckten Kosten der Zusatz- und Feinerschliessung durch die öffentlichen Strassentransportdienste zu beteiligen. Damit kann die Erschliessungsqualität (Anzahl Kurspaare pro Werktag) hoch gehalten werden. Es bestehen rund 60 sehr gut erschlossene Gemeinden, die einen Beitrag zu leisten haben.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die im Rahmen des Projekts zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts "SLSK" eingeführte Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs (Massnahme Nr. 41) soll aufgehoben werden. Um den aufwändigen Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit den Gemeinden zu verringern, ist die Aufgabe dem Kanton integral zuzuweisen

Effizienzsteigerung / Abbau Administration / Grössere Gerechtigkeit bei der Erschliessung mit öffentlichem Regionalverkehr (Bahn und Bus)

Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinden im Regionalverkehr:

Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für den Ortsverkehr.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 772'440 (Anteil Regionalverkehr)

Budget 2008: Fr. 750'000 (Anteil Regionalverkehr)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Keine

3.1.4 Verschiebungen Richtung Gemeinden

Aufgabe G 1 Raumplanung, Ortsplanungen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden sorgen – zusammen mit Regionalverbänden und dem Kanton – für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie erarbeiten und erlassen die kommunale Nutzungsplanung.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der kommunalen Nutzungsplanung - umfassend Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und genereller Erschliessungsplan (Grundordnung der Ortsplanung). Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihr Boden haushälterisch genutzt wird, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind und dass eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung verwirklicht wird.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Raumentwicklung (ARE)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Erarbeitung und der Erlass der Nutzungsplanung (Grundordnung) ist Aufgabe der Gemeinden. Diese erfüllen diese Aufgabe – im Rahmen des übergeordneten Rechts – grundsätzlich autonom. Die Wahrnehmung der ortsplanerischen Verantwortung ist fachlich komplex. Die Gemeinden sind bei der Wahrnehmung der Kernaufgabe „Grundordnung der Ortsplanung“ auf den Beizug von Experten (Ortsplaner, Fachspezialisten etc.) angewiesen. An diese Expertenleistungen hat der Kanton bisher abgestufte Beiträge (Finanzkraft) geleistet.

Seit dem Jahr 2005 werden – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – keine Beiträge mehr für die ortsplanerischen Leistungen zugesichert. Die Budgetmittel werden zum Abbau der offenen Beitragsverpflichtungen und zur Auszahlung offener Abrechnungen verwendet.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet definitiv auf Beiträge an die Kosten der Ortsplanung. Die Gemeinden haben in der Folge für die Finanzierung allein aufzukommen. Die Aufgabenteilung bleibt grundsätzlich unverändert. Die Gemeinden erarbeiten und erlassen weiterhin mit Unterstützung von ausgewiesenen Experten die kommunale Nutzungsplanung (Grundordnung). Dem Kanton verbleibt die Aufgabe, diese Planungen beratend zu begleiten, vorzuprüfen und zu genehmigen. Die Anliegen des Kantons (wie z.B. Standards, kantonale Projekte und Sachplanungen, Abstimmung auf kantonale Interessen und Interessen des Bundes, Qualitätssicherung), die bisher durch direkte Beitragsleistungen (über Auflagen in den entsprechenden Departementsverfügungen oder über Ziel- und Leistungsvereinbarungen) abgegolten worden sind, werden künftig indirekt durch die Ausgleichsmassnahmen des Bündner NFA und die Beitragsleistungen der Sach- und Sektoralpolitiken abgegolten. Neu haben die Gemeinden für die Finanzierung der Expertenleistungen bei der kommunalen Nutzungsplanung (Grundordnung) allein aufzukommen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die übergeordneten Vorgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung inklusive regionale und kantonale Richt- und Sachplanungen sowie Umsetzungsprogramme/-massnahmen der Regierung

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 400'000

Budget 2008: Fr. 400'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (BR 801.110)

Aufgabe G 2**Sozialdienste**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Dies erfolgt über Sozialberatung durch die Sozialdienste einerseits und über materielle Existenzsicherung andererseits. Die Sozialhilfe steht im System der Sozialen Absicherung in direktem Zusammenhang mit den vorgelagerten Sicherungssystemen ALV und IV bzw. muss mit ihnen koordiniert werden und zusammenarbeiten (interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Zweck der Aufgabe: Durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorbeugen sowie Notlagen und deren Ursachen beseitigen oder vermindern.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die kantonalen Sozialdienste klären die materiellen, sozialen und beruflichen Voraussetzungen der Klienten ab und legen Hilfsmassnahmen fest, beraten und betreuen die Klienten. Sie stellen in begründeten Fällen Antrag um öffentliche Unterstützung an die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden über die zu gewährenden materiellen Sozialhilfeleistungen bzw. die öffentlichen Unterstützungsleistungen. Ausser in der Gemeinde Landschaft Davos wird diese Aufgabe heute von den neun Regionalen Sozialdiensten sowie vom Sozialdienst für Suchtfragen in Chur mit insgesamt rund 50 100%-Stellen erfüllt. Im Jahr 2006 wurden durch diese Kantonalen Dienste 4'108 Fälle betreut.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Sozialberatung und die materielle Sozialhilfe bzw. öffentliche Unterstützung sollen durch die gleiche politische Ebene erfolgen. Artikel 5 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe sieht nur eine subsidiäre Aufgabenerfüllung durch den Kanton vor. Die heutige Lösung entstand als Antwort auf die heutige Gemeindestruktur und der Kanton erfüllt die Aufgabe bereits heute regionalisiert.

Nicht Bestandteil der Aufgabenentflechtung sind die Opferhilfe und der Kinderschutz gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100), da diese Aufgaben von einem spezialisierten Sozialdienst für den ganzen Kanton mit Standort in Chur wahrgenommen wird.

Verbleibende Vorgaben des Kantons

Die Gemeinden werden gesetzlich verpflichtet, den Zugang zur Sozialberatung sicherzustellen und die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration der anspruchsberechtigten, hilfsbedürftigen Personen zu fördern

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 5'675'748

Budget 2008: Fr. 6'482'371

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Aufgabe G 3 Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die materielle Sozialhilfe bzw. die öffentliche Unterstützung sind Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz) bzw. gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen*.

*Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist in Kapitel I./ 1.3 dieses Berichts beschrieben.

Zweck der Aufgabe: materielle Existenzsicherung für Bedürftige

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen gemäss Artikel 16 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) werden von den ausserkantonalen Aufenthaltsgemeinden verfügt und sind von den Bürgergemeinden zu übernehmen. Der Massnahmenvollzug in Anstalten* wird von der Justiz verfügt. Die Gemeinden haben auf diese Kosten, die im Einzelfall sehr hoch sein können, ebenfalls keinen Einfluss. Die Gemeinden zahlen die Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Massnahmenvollzugskosten aus und rechnen ihre Nettoaufwendungen quartalsweise mit dem Kanton ab. Im Jahr 2006 wurden 6'491 Abrechnungen nach Lastenausgleichs-, Unterstützungs- und Zuständigkeitsgesetz von den Gemeinden erstellt und vom Kanton geprüft und abgerechnet.

* Siehe Aufgabe K 7 „Kostenvergütung Massnahmenvollzug in Anstalten und Rückerstattung für Massnahmenvollzug“

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Kosten für Bündner Bürger in Fremdkantonen sowie für den strafrechtlichen Massnahmenvollzug sollen neu vollständig vom Kanton getragen werden.

Die übrigen Unterstützungsleistungen sowie die Alimentenbevorschussungen werden von den Gemeinden im Einzelfall verfügt. Die damit verbundenen Kosten sollen deshalb auch von den Gemeinden getragen werden. Die Gemeinden sind den Klienten näher und sie verfügen über lokale Kenntnisse, die für die Integration der Klienten wertvoll sind. Die materielle Sozialhilfe bzw. öffentliche Unterstützung und die Sozialberatung sollen durch die gleiche politische Ebene erfolgen. Gemeinden mit übermässigen Belastungen im Sozialbereich sollen vom Kanton entlastet werden. Dafür ist auf Grundlage der Sozialhilfestatistik ein kantonales Entlastungssystem* vorgesehen.

*Der neue Lastenausgleich Soziales (SLA) ist in Kapitel III. / 2.2.3 dieses Berichts beschrieben.

Verbleibende Vorgaben des Kantons

Keine. Die Gemeinden bestimmen Art und Mass der Unterstützung im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die finanziellen Auswirkungen sind im neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) erfasst.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)

Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)

Aufgabe G 4**Mutterschaftsbeiträge**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Der Mutter oder dem Vater nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge gewähren, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Zweck der Aufgabe: Betreuung von Kleinkindern durch Eltern gewährleisten.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Regionalen Sozialdienste beraten und betreuen die Klienten, das Kantonale Sozialamt verfügt die Beiträge und rechnet sie ab. Eine Zusammenarbeit ergibt sich bei Klienten, die vor oder nach der Zeit, in der sie Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge haben, öffentlich unterstützt werden.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf kantonale Mutterschaftsbeiträge wird verzichtet, da per 1. Juli 2005 auf Bundesebene gestützt auf die Erwerbsersatzordnung die Mutterschaftsentschädigung eingeführt wurde. Die Unterstützung von Eltern, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, soll zukünftig gestützt auf die Unterstützungsgesetzgebung erfolgen. Damit kann der Vollzug vereinfacht werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 874'602

Budget 2008: Fr. 900'000

Diese finanziellen Auswirkungen sind im neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) erfasst (siehe Kapitel III. / 2.2.3)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Aufgabe G 5**Suchthilfe: Primäre Suchtprävention**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens. Das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften fördern, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

Zweck der Aufgabe: Der Öffentlichkeit Risiken und Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs bewusst machen. Durch Prävention und Beratung Missbrauch und Abhängigkeiten vorbeugen.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

Der Kanton ist zuständig für:

- die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;
- die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- die Erziehungsberatung.

Die jährlichen Budgetmittel für die Unterstützung der primären Suchtprävention der Gemeinden (Fr. 20'000) wurden in den letzten Jahren kaum beansprucht. So wurden die Gemeinden 2004/05 insgesamt mit durchschnittlich Fr. 454 unterstützt. Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren. Für die Erziehungsberatung im Rhynerhus wurden 2004/05 an die Stiftung Gott hilft in Zizers Beiträge von durchschnittlich Fr. 19'000 gewährt.

Abgrenzung zu sekundärer und tertiärer Suchtprävention und zur Überlebenshilfe:

Unter sekundärer Prävention wird die Früherfassung, Beratung und Behandlung von suchtgefährdeten Einzelpersonen oder Gruppen verstanden. Die tertiäre Prävention umfasst alle Bemühungen zur Nachbetreuung und Wiedereingliederung süchtiger Menschen in die Gesellschaft. Soweit diese Aufgaben heute von den Kantonalen Sozialdiensten wahrgenommen werden, gehen sie im Rahmen der Aufgabe „Gemeindeeigene Sozialdienste“ an die Gemeinden über. Die finanziellen Auswirkungen sind demnach in der Aufgabe „Gemeindeeigene Sozialdienste“ enthalten. Weitere Beiträge für die sekundäre und tertiäre Suchtprävention hat der Kanton nicht geleistet. Die Überlebenshilfe soll Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleiben. Die Beteiligung der Gemeinden an der Überlebenshilfe wird neu jedoch nur noch im Verhältnis zur Einwohnerzahl und nicht mehr unter Berücksichtigung der Finanzkraft festgelegt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton verzichtet auf die Mitfinanzierung der primären Suchtprävention gemäss Suchthilfegesetz. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktion des Kantons und die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung sind ausgerichtet auf die heutige Aufgabenteilung und soll zukünftig in Anlehnung an die Aufgabenzuteilung für die Gemeindeeigenen Sozialdienste (siehe Aufgabe G 2) wahrgenommen werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 19'454

Budget 2008: Fr. 40'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz, BR 500.800)

Aufgabe G 6**Familienergänzende Kinderbetreuung**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung.

Zweck der Aufgabe: Fördern von Angeboten zur familienergänzende Kinderbetreuung.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest. Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 bis 25 Prozent der Normkosten. Für das Jahr 2008 hat die Regierung die Höhe dieses Beitragssatzes für bestehende Angebote auf 20 Prozent und für neue Angebote auf 25 Prozent der Normkosten festgelegt. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Sie kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird. Die Regierung legt neben der Höhe des Beitragssatzes auch die Höhe der Normkosten fest. Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Entflechtung zu den Gemeinden. Vereinfachung des Vollzugs durch Entflechtung der Aufgabe. Der Bedarf an familienergänzenden Betreuungsangeboten lässt sich nicht planen und es ist eine regionale Differenzierung notwendig (Engadiner Krippen haben andere Zielgruppen als Stadt Chur). Es sind Bezugspunkte zum Schulbereich vorhanden (Mittagstisch, schulergänzende Kinderbetreuung).

Die Aufsichtspflicht des Sozialamtes über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen bleibt bestehen. Die Aufsicht richtet sich gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) bzw. des kantonalen Pflegekindergesetzes.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Gemeinden werden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Offen bleibt die Art des Angebots.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt: 2004 / 2005: Fr. 665'740 (Beitragssatz 15% der Normkosten für alle Angebote)

Budget 2008: Fr. 1'450'000 (Beitragssatz 20% für bestehende Angebote, 25% für neue Angebote)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)

Aufgabe G 7**Mütter- und Väterberatung**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Inhalt des Angebots ist die Beratung der Erziehungsberechtigten in der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Zweck der Aufgabe: Im Zentrum der Mütter- und Väterberatung steht die Gesundheitsförderung und Prävention.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Kanton gewährt den Diensten einen Pauschalbeitrag pro Kind (bis 2007 wurden 30% vom Defizit der engeren Betriebsrechnung der Anbieter übernommen).

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Mütter- und Väterberatung ist neu allein durch die Gemeinden zu finanzieren.

Für die Gesundheitsförderung und Prävention ihrer Bevölkerung sind die Gemeinden zuständig. Die Mütter- und Väterberatung bildet Teil der Gesundheitsförderung und Prävention vor Ort.

Die Anzahl der Geburten ist gering, so dass die Gemeinden zweckmässigerweise die bestehenden Organisationen in die Spitexorganisationen integrieren. Durch eine gemeinsame Führung der beiden Dienste lassen sich Synergien erzielen.

Die von den Organisationen zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung werden zweckmässigerweise in einem Leistungsauftrag zwischen den Gemeinden und den Organisationen vereinbart.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden werden gesetzlich verpflichtet, den Zielgruppen einen chancengleichen Zugang zu Leistungen der Mütter- und Väterberatung zu ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 345'497

Budget 2008: Fr. 360'000

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe G 8**Rettungswesen der Spitäler**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Regionalspitäler sind entsprechend ihrem individuellen Leistungsauftrag in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung einer optimalen und raschen Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Rettungswesen der Spitäler und der Spitalregion Mesolcina-Calanca fest. Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Notfall- und Krankentransport auf der Strasse ist neu allein durch die Gemeinden zu finanzieren.

Der Betrieb von Regionalspitälern ist Aufgabe der Gemeinden der betreffenden Spitalregion. Sie haben es damit in der Hand, die Standards der Ausgestaltung des Notfall- und Krankentransportdienstes ihrer Regionalspitäler zu bestimmen, und damit Einfluss auf die Kosten zu nehmen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Regionalspitäler haben in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse zu sorgen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Beitrag 2005:	Fr. 550'000 (Wert 2005, da 2004 im Defizitbeitrag enthalten)
Budget 2008:	Fr. 600'000

Die Investitionsbeiträge an das Rettungswesen der Spitäler sind im Konto „Beiträge an den Bau von Krankenanstalten“ enthalten (Konto 3212.5640), siehe auch Aufgabe S 2 „Bau von Krankenanstalten“.

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Die Details des Notfall- und Krankentransports werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen des Kantons mit den Spitälern festgelegt.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Ausführungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens (BR 506.160)

Aufgabe G 9**Bereitschaftswesen der Spitäler**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die öffentlichen Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, Kranke und Verletzte auch ohne ärztliche Einweisung jederzeit anzunehmen. Sie haben zu diesem Zweck eine 24-Stunden-Bereitschaft aufrechtzuerhalten.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung eines angemessenen 24-h Bereitschaftsdienstes in den Spitälern

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Der Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen ist von der Regierung insbesondere unter Berücksichtigung des Angebotes mit Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs und der Einnahmen der Spitäler aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten und Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler aufzuteilen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Kosten des 24-h Bereitschaftsdienstes der Spitäler sind neu allein durch die Gemeinden zu finanzieren. Die heute teilweise zur Finanzierung der Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen zur Anwendung gelangenden Abgaben der Spitäler auf den Einnahmen aus der Behandlung von zusatzversicherten und ausserkantonalen Patienten an den Kanton werden gestrichen (vgl. Massnahme „Betrieb der Spitäler“).

Der 24-h Bereitschaftsdienst der Spitäler liegt im Interesse der Gemeinden. Sie haben es dabei in der Hand, die Standards der Ausgestaltung des 24-h Bereitschaftsdienstes ihres Regionalspitals zu bestimmen und damit Einfluss auf die Kosten zu nehmen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Für das „für die medizinischen Leistungen und für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs beitragsberechtigtes Angebot“ (siehe Anhang zum Krankenpflegegesetz) muss das Spital einen 24h Bereitschaftsdienst sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005:	Fr. 3'720'000 (Durchschnitt 2005/2006, bis 2004 im Defizit enthalten)
Budget 2008:	Fr. 3'100'000

Die angegebenen Mehrbelastungen der Gemeinden beruhen auf den aktuell geltenden Abgaben der Spitäler. Die finanziellen Auswirkungen des Verzichtes auf die Abgaben von zusatzversicherten und ausserkantonalen Patienten an den Kanton sind in der Massnahme „Betrieb der Spitäler“ berücksichtigt.

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Die Details der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern festgelegt.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe G 10**Betrieb von Pflegeheimen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen und haben auch ein allfälliges Defizit beim Betrieb der Pflegeheime zu übernehmen.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellen, dass auch sehr pflegeaufwändige Personen in Heime aufgenommen werden.

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Grundsätzlich sind die Betriebskosten der Pflegeheime durch die Tarife der Krankenversicherer und die Beiträge der Bewohner zu decken. Damit auch sehr pflegeaufwändige Personen aufgenommen werden, leistet der Kanton bei nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwändigen Bewohnern einen Beitrag pro Pflegestunde.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton leistet neu keine Beiträge mehr bei ausserordentlich pflegeaufwändigen Bewohnern. Für ausserordentlich pflegeaufwändige Bewohner wird eine neue Tarifkategorie geschaffen.

Die geltende Regelung ist systemfremd. Durch spezielle Maximaltarife für sehr pflegeaufwändige Personen kann einerseits sichergestellt werden, dass diese Personen weiterhin in die Pflegeheime aufgenommen werden und andererseits, dass die dadurch entstehenden Kosten als Ergänzungsleistungen (EL) beitragsberechtigt anerkannt werden. Die Beteiligung des Kantons erfolgt indirekt über die EL.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Aufnahme von sehr pflegeaufwändigen Personen muss weiterhin sichergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine.

Die Belastung bleibt beim Kanton. Es resultiert ausschliesslich eine Verschiebung der Aufwendungen vom Gesundheitsamt zur EL (Durchschnitt 2004 / 2005 Fr. 264'247, Budget 2008 Fr. 400'000).

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe G 11**Bau von Alters- und Pflegeheimen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gemäss Art. 20 des Krankenpflegegesetzes (KPG) haben die Gemeinden für ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen zu sorgen und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen. Grundlage dazu bildet die kantonale Rahmenplanung. Diese legt ausgehend vom heutigen Bettenbedarf in den 19 Heimregionen im Kanton Graubünden und unter Einbezug der erwarteten demographischen Entwicklung den zukünftigen theoretischen Bettenbedarf in den verschiedenen Heimregionen fest. Die Bedarfsermittlung basiert zurzeit auf einem Betten-Richtwert von 25 Prozent der jeweiligen erwarteten Wohnbevölkerungsgruppe der 80-Jährigen und Älteren.

Zweck der Aufgabe: Bereitstellung von genügend Alters- und Pflegeheimplätzen

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

An Neu- und Erweiterungsbauten, die den aufgrund der demographischen Entwicklung erforderlichen zusätzlichen Bettenbedarf in der Heimregion decken, richtet der Kanton einen objektbezogenen Pauschalbeitrag pro Bett aus. Damit wird dem in den Heimregionen unterschiedlichen Bettenbestand pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner und Alterskategorie Rechnung getragen und für einen regionalen Ausgleich gesorgt. Die Zimmerstruktur in den verschiedenen Einrichtungen präsentiert sich recht unterschiedlich. Im Sinne eines Ausgleichs richtet der Kanton an die Umwandlung von Zweitbettzimmern in Einbettzimmer, die vielfach mit grösseren Um- und Anbauten verbunden sind, einen Pauschalbeitrag pro Bett aus. Für die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Bauten werden keine objektbezogenen kantonalen Beiträge mehr ausgerichtet. Diese Investitionskosten sind durch die Tarifeinnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner und wie bis anhin durch Beiträge der Gemeinden zu decken. Personen, deren Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimplatzsteuern nicht ausreichen, werden subjektbezogen durch EL unterstützt. Die Beiträge der Gemeinden werden für sämtliche Investitionskategorien in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Heimregionen und den Einrichtungen festgelegt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu- und Erweiterungsbauten im Alters- und Pflegeheimbereich sind neu ebenfalls ausschliesslich durch die Bewohnerinnen und Bewohner und die Gemeinden zu finanzieren.

Die Bereitstellung eines ausreichenden stationären Angebotes für Langzeitpatienten und betagte Personen ist Aufgabe der Gemeinden. Entsprechend hat die Finanzierung dieser Aufgabe allein durch die Gemeinden zu erfolgen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden haben weiterhin für die Bereitstellung von genügend Alters- und Pflegeheimplätzen zu sorgen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 4'400'000 (Beiträge an zusätzliche Betten)

Budget 2008: Fr. 3'750'000 (Beiträge an zusätzliche Betten)

An Bauprojekte, bei denen vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 1. Januar 2008 ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Ende 2009 werden voraussichtlich noch Beitragsverpflichtungen des Kantons in der Höhe von Fr. 71 Mio. bestehen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe G 12**Zahnpflegeaktionen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Graubündner Zahnärztesgesellschaft stellt im Auftrag des Kantons die flächendeckenden Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit (ausgenommen Stadt Chur) in den Kindergärten und Schulen des Kantons Graubünden gemäss der Verordnung über die Schulzahnpflege sicher.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit/ Kariesprophylaxe in den Schulen

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Die Bündner Zahnärztesgesellschaft (GZG) stellt im Auftrag des Kantons die flächendeckenden Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit (ausgenommen Stadt Chur) in den Kindergärten und Schulen des Kantons Graubünden gemäss der Verordnung über die Schulzahnpflege sicher, rekrutiert die Instruktorinnen und Instruktoern und sorgt für eine adäquate Aus- und Fortbildung derselben, erstellt geeignetes Informationsmaterial zur Erhaltung der Mundgesundheit zuhanden der Erziehungsberechtigten und nimmt die fachliche Aufsicht über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Schulen wahr. Der Kanton gewährt der GZG einen Beitrag an die Kosten der Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit/Kariesprophylaxe in den Schulen.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit/Kariesprophylaxe in den Schulen sind neu durch die Gemeinden zu finanzieren.

Für die Prävention und Gesundheitsförderung vor Ort sind die Gemeinden zuständig. Entsprechend hat die Finanzierung dieser Aufgabe allein durch die Gemeinden zu erfolgen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden sorgen für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit. Dazu wird in jeder Klasse des Kindergartens und der Primarschule zweimal pro Schuljahr eine Lektion zur Erhaltung der Mundgesundheit abgehalten und die Erziehungsberechtigten werden über zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit informiert. Zusätzlich wird in der Schule viermal pro Schuljahr eine Zahnbürstübung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 94'887

Budget 2008: Fr. 120'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)

Aufgabe G 13**Besoldung der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte in Kindergärten**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Kindergartenträgerschaften für die Löhne der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder und für die Betreuung behinderter Kinder

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Löhne der Kindergartenlehrpersonen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Auf Grund der Beitragsgesuche der Kindergartenträgerschaften sowie auf Grund der Pensenlisten werden die folgenden Kantonsbeiträge berechnet:

- Beitrag an die Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen: durchschnittlich rund 30% (10%, 20%, 30%, 40%, 50% je nach Finanzkraft der Gemeinde). Berechnungsgrundlage bilden Pauschalbeträge (durchschnittliche Lohnsummen der Kindergartenlehrpersonen).
- Beitrag an die Hilfskräfte für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder und für die Betreuung behinderter Kinder (30% der anrechenbaren Kosten).

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Obligatorischer zweijähriger Kindergarten

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Für den Kindergarten und die Volksschule bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Kindergartens werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderung an die Kindergartenlehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'539'709 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 3'482'514)

Budget 2008: ca. Fr. 1'676'000 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 3'790'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Aufgabe G 14**(Bau-) und Mietkosten von Kindergärten**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beitrag an einzelne Kindergartenträgerschaften für (Bau-) und Mietkosten.

Zweck der Aufgabe: Gemeinden ohne eigene Lokalitäten für den Kindergarten müssen sich privat einmieten.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Beiträge an den Bau sowie an die Mietkosten von Kindergärten erhalten ausschliesslich Gemeinden in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 (Beitragssatz 40%). Übergeordnete gesetzliche Vorgaben erfolgen teilweise, die Vollzugsplanung und die Entscheidung vollständig durch den Kanton.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule bis zum 8. Schuljahr und des Kindergartens werden im Rahmen der anstehenden Entflechtung von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Bis anhin hat sich der Kanton an den Baukosten bzw. Mietkosten für Kindergärten beteiligt und die Finanzbeiträge von der Einhaltung baulicher Vorgaben abhängig gemacht. Planung und Umsetzung von Kindergartenbauten bleibt - ebenfalls wie bis anhin - Aufgabe der Gemeinde.

Der Kanton entrichtet keine projektbezogenen Beiträge mehr.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 0 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 151'432)

Budget 2008: Fr. 0 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 208'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500)

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)

Verordnung über die Sonderschulung (BR 440.020)

Aufgabe G 15**Bau und Einrichtung von Schulhäusern**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung der Gemeinden beim Bau von Schulanlagen

Zweck der Aufgabe: Beiträge an sachdienliche Infrastruktur

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Beiträge an den Bau von Schulhäusern werden nach Finanzkraft abgestuft. Übergeordnete gesetzliche Vorgaben sowie die Vollzugskontrolle erfolgen vollständig durch den Kanton. Die Vollzugsplanung und die Entscheidung erfolgen teilweise durch den Kanton.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Planung und Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle betreffend Bau und Einrichtung von Schulhäusern obliegen wie bis anhin der Gemeinde.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'725'027 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 3'681'626)

Budget 2008: ca. Fr. 328'000 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 700'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Verordnung über den Bau und die Einrichtung von Schul- und Schulsportanlagen (BR 421.300)

Aufgabe G 16**Untergymnasium**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Führen des Untergymnasiumsunterrichts im Kanton Graubünden

Zweck der Aufgabe: Flächendeckendes Bereitstellen eines für den Kanton wesentlichen Bildungsangebotes

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Höhere Bildung (AHB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:**

Die Kosten für die Führung der Untergymnasien werden vollumfänglich vom Kanton getragen in Form von Subventionierung an die privaten Mittelschulen bzw. mit der Führung des Untergymnasiums an der Bündner Kantonsschule.

Wesentliche Änderungen der IST-Situation durch separate Projekte?

Entscheid des Grossen Rats in der Aprilsession 2008 betreffend die Weiterführung des Untergymnasiums. Bei einem positiven Entscheid zur Weiterführung des Untergymnasiums, ist zu klären, wie die Finanzierung zukünftig geregelt wird.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Mit der Entflechtung soll die Finanzierung des Untergymnasiums (7. / 8. Schuljahr) – analog der Finanzierungsaufteilung im Volksschulbereich – künftig bei den Gemeinden angesiedelt werden. Die Gemeinden bezahlen den Gymnasien soviel, wie sie für eine Schülerin bzw. einen Schüler im Durchschnitt selber bezahlen müssten. Der Ansatz entspricht den durchschnittlichen Vollkosten aller Schülerinnen bzw. Schüler in der Oberstufe bzw. im 7. bis 9. Schuljahr (Fr. 13'042 für Schuljahr 2003 / 2004). Der Kanton bezahlt den Gymnasien die Differenz zum kantonalen Mittelschulansatz.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 7'492'629 (574.5 Schülerinnen/Schüler zu Fr. 13'042)

Auf eine Hochrechnung des Ansatzes für das Jahr 2008 wird verzichtet.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)

Aufgabe G 17**Sing- und Musikschulen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung von Musikunterricht für Kinder und Jugendliche durch Anreizsetzung und Mitfinanzierung

Zweck der Aufgabe: Musikerziehung fördern

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung bestehender Zusammenarbeit:**

Der Kanton beteiligt sich einzig an der Finanzierung der Sing- und Musikschulen (1/3 Kanton, 1/3 Gemeinde, 1/3 Eltern). Für den Kanton handelt es sich um eine finanzielle Aufgabe, die aufgrund rein numerischer Angaben erfolgt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Aufgabe wird durch die Gemeinden und Eltern finanziert. Der Kantonsbeitrag fällt weg, da die Aufgabe in erster Linie bei den Gemeinden angesiedelt ist. Da die Musikerziehung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig ist, wenn auch freiwillig, sollte der Ausfall des Kantonsbeitrages grundsätzlich durch die Gemeinde aufgefangen und nicht auf die Eltern verschoben werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'716'317 (Schuljahre)

Budget 2008: Fr. 2'304'000 (Kalenderjahr)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; KFG; BR 494.300)

Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung; KfV; BR 494.310)

Aufgabe G 18**Bündner Ludotheken****Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzielle Unterstützung von Ludotheken****Zweck der Aufgabe:** Ausbau eines Netzes von Ludotheken in Graubünden**Departement:** Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)**Dienststelle:** Amt für Kultur (AfK)**I. Bisherige Regelung** (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Vollzugsplanung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle werden vom *Verein Ludotheken Graubünden* durchgeführt. Der *Verein Ludotheken Graubünden* ist eine private Organisation, die ursprünglich ein Netz von Ludotheken (mit-)aufbaute, jetzt v.a. Beiträge verteilt. Der finanzielle Beitrag des Kantons wird zusätzlich zu den Gemeindebeiträgen geleistet und kommt vollumfänglich den einzelnen Ludotheken zugute. Seine Höhe hängt von der Höhe der Gemeindebeiträge an die jeweilige Ludothek der Gemeinde ab.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Gemeinden sollen den *Verein Ludotheken Graubünden* (Dachorganisation) oder die Ludotheken selbst direkt finanzieren. Die Nähe des Vereins zu den Ludotheken in den Gemeinden ist gross; daher ist ein effizientes Arbeiten vom *Verein Ludotheken Graubünden* direkt mit den Gemeinden einfacher. Die Vollzugsbereiche Vollzugskontrolle, Planung und Entscheidung müssen bei einer Entflechtung neu geregelt werden. Im Weiteren muss auch geprüft werden, ob der Verein heute noch notwendig ist. Jedenfalls muss die Zusammenarbeit Gemeinde - Verein neu geregelt werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 20'000

Budget 2008: Fr. 20'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Keine

Aufgabe G 19**Medienanschaffungen für Bibliotheken**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzielle Entlastung der Bibliotheken bei der Anschaffung von Medien

Zweck der Aufgabe: Der Bevölkerung eine attraktive und breite Medienauswahl in ihren Bibliotheken erlauben

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Bibliotheken sind zum Teil privat geführt. Für den Erwerb eines breiten und attraktiven Medienangebots zahlt der Kanton Beiträge. Diese können ausschliesslich für die Anschaffung von Medien (Bücher, CD etc.) eingesetzt werden (kein Betriebsbeitrag).

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Die Aufgabe ist in erster Linie bei den Gemeinden angesiedelt. Die finanzielle Unterstützung des Kantons fällt weg.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 147'500

Budget 2008: Fr. 243'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; KFG; BR 494.300)

Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung; KfV; BR 494.310)

Aufgabe G 20**Stadttheater Chur**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung an Theaterbetrieb durch Mitfinanzierung

Zweck der Aufgabe: Professionelles und interessantes Theater- und Musikangebot

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Das Stadttheater Chur (neu: *TheaterChur*) übt die Planung und den operativen Vollzug aus. Es wird von der Stadt Chur getragen und vom Kanton finanziell unterstützt. Im Jahr 2008 ist vorgesehen, das Theater in eine private Trägerschaft zu überführen (wahrscheinlich Stiftung). Sobald dies geschieht, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die das Verhältnis zwischen dem Theater und dem Kanton genauer regelt (Zusammenarbeit, Leistungen, Beiträge, etc.).

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Kanton soll keine Beiträge an das Stadttheater Chur mehr zahlen. Die Stadt Chur wird um diesen Ausfall mehr belastet. Es handelt sich um ein städtisches Theater, was im neuen Namen (*TheaterChur*) auch deutlich zum Ausdruck kommt.

Zu erwähnen ist auch, dass der Kanton in der Hauptstadt bereits drei Kulturhäuser (kantonale Museen) zu 100% unterhält.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Interkommunaler Lastenausgleich:

Vom TheaterChur profitieren nicht nur die Churer Bevölkerung, sondern auch die umgebenden Gemeinden. Ein interkommunaler Lastenausgleich zwischen Chur und den Gemeinden der ganzen Region wäre daher sinnvoll, gerecht und wünschenswert.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden (Chur):

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 190'000

Budget 2008: Fr. 250'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Keine

Aufgabe G 21**Öffentliche Abwasseranlagen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Infrastruktur und Betrieb zur Ableitung und Reinigung des Siedlungsabwassers vor der Einleitung in Gewässer

Zweck der Aufgabe: Erhalt funktionstüchtiger Abwasseranlagen sicherstellen, was für den Gewässerschutz von grosser Bedeutung ist. Mitsprache des Kantons bezüglich Anforderungen gewährleisten.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Kanalisation ist von primärem Gemeindeinteresse, während die Abwasserreinigung primär im Kantonsinteresse liegt (Unterlieger sind von den Abwassereinleitungen betroffen). Beitragsberechtigt ist nur der Ausbau, nicht aber der Unterhalt der Infrastruktur. Der Kanton gewährt den Gemeinden finanzkraftabhängige Beiträge von 7% bis 30%.

Die Verfahren zwischen Bund, Kanton und Gemeinde sind seit langem eingespielt. Der Kanton legt die Anforderungen fest, soweit sie sich nicht aus dem Bundesrecht ergeben. Die neutrale Beratung für Gemeinden bei gewichtigen Investitionen wird geschätzt.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abwasseranlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge ohnehin nur noch 7% der anrechenbaren Kosten betragen. Für ausserordentliche Belastungsfälle ist im Rahmen der Bündner NFA ein individueller Härteausgleich vorgesehen. Dieser kann in Notfällen zum Zuge kommen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Bestimmen der Einleitbedingungen für Abwasserreinigungsanlagen aus Qualitätszielen für Gewässer. Überwachen der Einleitwerte in Gewässer und Versickerungen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000-2005: Fr. 1'594'374 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 3'536'339)

Budget 2008: ca. Fr. 1'125'000 (inklusive FK-Zuschläge ca. Fr. 2'500'000)

Ohne Einführung des NFA ist davon auszugehen, dass während der Jahre 2010 – 2014 Projekte mit total beitragsberechtigten Kosten von Fr. 43.9 Mio. zugesichert würden, was mit den heutigen finanzkraftabhängigen Beitragssätzen Kantonsbeiträge von total Fr. 7.233 Mio. über 5 Jahre auslösen würde. Mit der Einstellung von Beitragszusicherungen ab Inkrafttreten der NFA wird davon ausgegangen, dass sich altrechtliche Verpflichtungen bei Inkrafttreten der NFA von Fr. 6.4 Mio. ergeben.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Kantonales Gewässerschutzgesetz (BR 815.100)

Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung; BR 815.230)

Aufgabe G 22**Öffentliche Abfallanlagen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Abfallanlagen

Zweck der Aufgabe: Förderung ökologischer Verbesserungen durch neue Behandlungsschritte für Abfall. Sicherstellung umweltgerechter Abfallentsorgung und Verhindern von Gewässer- und Luftverschmutzungen. Mitsprache und Lenkung für den Kanton bei Neuerungen

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Sammlung ist von Gemeindeinteresse, der Rest von Kantonsinteresse. Der Kanton wirkt als Projektauslöser und neutraler Berater.

Der Bund leistet seit dem Jahr 1996 keine Beiträge (Beitragszusicherungen) mehr an Abfallanlagen.

Kantonsbeiträge werden ausschliesslich an den Ausbau gewährt. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden zwischen 5% und 25% abgestuft.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abfallanlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge ohnehin nur noch 5% der anrechenbaren Kosten betragen. Dieser Verzicht betrifft Trockenaustrag von Schlacke, Umladestationen und andere Entwicklungen in der Abfallbewirtschaftung.

Die vorgesehenen Ausbauten des GEVAG fallen gemäss Terminplan Projekt vor Inkrafttreten der NFA zur Beitragszusicherung an und sind als altrechtliche Verpflichtung in die NFA zu übernehmen. Von den GEVAG-Ausbaukrediten von Fr. 89 Mio. sind Fr. 16 Mio. für den Ausbau der Kapazität vorgesehen. Ausgehend von einem Mischsatz von 11% beträgt der maximale Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Kosten für die Kapazitätserweiterung Fr. 1.8 Mio. (Fr. 68 Mio. sind für den Ersatz bestehender Anlagen und Fr. 5 Mio. für Landerwerb eingesetzt. Ersatz und Landerwerb sind nicht beitragsberechtigigt bzw. anrechenbar.)

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000-2005: Fr. 224'183 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 526'428)

Budget 2008: ca. Fr. 250'000 (inklusive FK-Zuschläge ca. Fr. 600'000)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung; BR 815.230)

Aufgabe G 23**Fussgängeranlagen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden sind für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Gehweganlagen zuständig. Der Kanton kann Beiträge für den Bau und die Signalisation von Gehwegen leisten, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt.

Zweck der Aufgabe: Trennung der Verkehrsteilnehmenden zum Schutz der Fussgänger.

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Tiefbauamt (TBA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die entsprechenden Projekte der Gemeinden werden geprüft und durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt. Gleichzeitig wird der Beitrag des Kantons festgelegt. Der Kantonsbeitrag ist abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinde. Im Bereich der Hauptstrassen beträgt die Beitragsspanne 40%-60% und im Bereich der Verbindungsstrassen 20%-40%. Sieht der Kanton selbst einen Innerortsausbau vor, übernimmt er in Absprache mit der Gemeinde auch die Projektierung und Realisierung der Gehwege. Der Kanton bezahlt jedoch nur den Subventionsanteil. Die Restkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu sollen die Gehwege in finanzieller Hinsicht alleinige Angelegenheit der Gemeinden sein. Die Gemeinden entscheiden selbständig über die Art und Dimension der Gehweganlagen und finanzieren diese selber. Der Kanton bleibt allerdings Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind. Selbstverständlich ist bei Innerortsausbauten durch den Kanton auch künftig eine Absprache bezüglich der Gehweganlagen mit den Gemeinden erforderlich.

Sofern der Kanton aus eigenem Interesse die Fussgänger separat führen will, kann er selber Gehwegprojekte ausarbeiten und auf eigene Kosten realisieren.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden haben die geltenden technischen Normen und Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 1'183'303 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 1'577'000)

Budget 2008: ca. Fr. 400'000 (inklusive FK-Zuschläge Fr. 700'000)

Diese Beträge erfassen ausschliesslich die Kantonsbeiträge an die Gemeinden. Nicht erfasst sind Beiträge der Gemeinden an den Kanton für jene Projekte, welche der Kanton als Bauherr selbst ausführt.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Strassenverordnung des Kantons Graubünden (BR 807.110)

Aufgabe G 24**Anerkennung / Aberkennung von Kantonsstrassen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) besteht ein Anspruch auf die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern diese mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt. Wird diese Mindesteinwohnerzahl während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten, erfolgt die Aberkennung. Mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen wird jedoch auf eine Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

Zweck der Aufgabe: Erschliessung von kleinen Fraktionen.

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Tiefbauamt (TBA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Im Sinne einer Ausnahmeregelung betreibt und unterhält der Kanton auch Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern und baut sie bei Bedarf auch aus. Die ausnahmsweise Anerkennung derartiger Verbindungsstrassen erfolgt ausschliesslich bei Gemeinden, die andernfalls finanziell übermässig belastet würden.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Neu sollen alle Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern an die Gemeinden abgetreten werden. Die bisherige, die Finanzkraft berücksichtigende Einschränkung wird fallen gelassen, die Ausnahmeregelung also eliminiert (Art. 9 Abs. 4 StrG). Aus der Sicht des Strassengesetzes erfolgt damit eine Gleichbehandlung aller Gemeinden. Im Rahmen der Bündner NFA erfolgt der Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden in einem Gesamtsystem ausserhalb der einzelnen Aufgabenbereiche. Für ausserordentliche Belastungen ist ein individueller Härteausgleich vorgesehen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons

Keine

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 930'069 (nur betrieblicher und kleiner baulicher Unterhalt)

Budget 2008: Fr. 900'000 (nur betrieblicher und kleiner baulicher Unterhalt)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Aufgabe G 25**Gehälter des Gemeindeforstpersonals**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben gemäss Waldgesetzgebung

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Waldleistungen im öffentlichen Interesse

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Amt für Wald (AfW)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Kanton entrichtet den Revierträgerschaften einen Teil der Lohnkosten für die Revierförster. Damit werden die vom Kanton verlangten Leistungen abgegolten. Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Auf die Subventionierung der Gemeinden für Gehaltskosten der Revierförster wird verzichtet. Dies entspricht der übergeordneten Zielsetzung der Bündner NFA, aufwandproportionale Kantonsbeiträge ohne Steuerungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden. Anstelle der Subventionierung der Gehälter sollen die Hoheitsaufgaben über individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften gesteuert und abgegolten werden.

Für ausserordentliche Belastungsfälle ist im Rahmen der Bündner NFA ein individueller Härteausgleich vorgesehen.

Einführung / Anpassung von Leistungsvereinbarungen:

Abschluss von revierspezifischen Leistungsvereinbarungen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'301'467

Budget 2008: Fr. 1'348'000

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Kantonale Waldverordnung (BR 920.110)

Ausführungsbestimmungen betreffend Dienstverhältnis der Revierförster (BR 920.140)

3.1.5 Klassenspezifische Aufteilung im Schulbereich

Aufgabe V 1

Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Lehrpersonen-Stellvertreter

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) für die Löhne der Lehrpersonen und der Lehrpersonen- Stellvertreter.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Löhne der Lehrpersonen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Seit dem Schuljahr 2004/05 gilt für die Ermittlung der Kantonsbeiträge an die Lehrpersonenbesoldungen ein neues Abrechnungs-System. Die Gemeinden und Schulverbände melden die für die Beitragsberechnung massgebenden Schülerzahlen pro Schultyp sowie das Schulmodell. Der Kantonsanteil beträgt durchschnittlich ca. 33% (20%, 28%, 37%, 46%, 55% je nach FK-Gruppeneinteilung der Gemeinden). Berechnungsgrundlage für die Beiträge bilden die Schülerzahlen, die Finanzkraft, der Schultyp (Klein-klasse, integrierte Kleinklasse, Primar- oder Oberstufe) und das Schulmodell (Modell C).

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung 1. - 8. Klasse:

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung. Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.) Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule bzw. zu Beginn der daran anschliessenden Ausbildung (Gymnasium / Berufslehre) über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden Fr. 21'526'904 (1. – 8. Schuljahr)
Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden Fr. 17'759'450 (9. Schuljahr)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV; BR 421.080)

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Aufgabe V 2**Talschaftsekundarschulen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten für die Führung einer Sekundarschule mit erweitertem Fächerangebot als Vorbereitung für das Gymnasium bzw. Ersatz für das Untergymnasium sowie für die Führung einer dritten Sekundarklasse (classe preliceale) mit gymnasialem Lehrplan

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Löhne Lehrpersonen an den Talschaftsekundarschulen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die anerkannten Talschaftsekundarschulen (Brusio, Poschiavo, Bregaglia, Mesocco, Roveredo) reichen dem AVS entsprechende Beitragsgesuche ein. Die Berechnung der Kantonsbeiträge erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Zusatzangebot zum Sekundarschullehrplan: Pauschalbeitrag pro anrechenbare Fachlektion.
- Dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen (= classe preliceale) oder vierte Klasse: Pauschalbeitrag pro Schülerin/Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 7. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.)

Die Talschaftsekundarschulen bereiten die Schülerinnen und Schüler im 7. und 8. Schuljahr auf den Übertritt ins Gymnasium vor und übernehmen damit in Regionen ohne Gymnasien die Funktion der Untergymnasien. Im 9. Schuljahr bieten sie Schüler und Schülerinnen gymnasialen Unterricht (Classe preliceale) oder die Vorbereitung auf die Berufslehre an.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderung an die Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden	Fr. 247'950 (7. – 8. Schuljahr)
Belastung Kanton / Entlastung	Fr. 414'054 (9. Schuljahr)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Verordnung über die Talschaftsekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210)

Aufgabe V 3**Reisekosten der Schüler**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für den Schülertransport

Zweck der Aufgabe: Organisation und Finanzierung der Schülertransporte.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Auf Grund der Beitragsgesuche mit entsprechenden Originalbelegen der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) werden die Kantonsbeiträge wie folgt berechnet:

- Ermittlung der anrechenbaren Kosten
- Berechnung des Beitrages: durchschnittlich ca. 35% (20%, 28%, 37%, 46%, 55% je nach FK-Gruppeneinteilung der Gemeinden) der anrechenbare Kosten.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 1. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.) In diesem Zusammenhang übernimmt er auch die entsprechenden Reisekosten der Schülerinnen und Schüler.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine betreffend den Transport von Schülerinnen und Schülern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Vorrang der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden Fr. 603'210 (1. – 8. Schuljahr)
Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden Fr. 689'383 (9. Schuljahr)

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)
Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Aufgabe V 4**Spezielle Sprachangebote**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für Kompakt- und Intensivwochen

Zweck der Aufgabe: Sprachkurse für jene Landessprachen, die nicht als Pflichtfächer angeboten werden, in Form von Intensiv- oder Kompaktwochen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Organisation der Sprachkurse obliegt der Schulträgerschaft. Das AVS prüft, ob die Kurse den gängigen Qualitätskriterien (Anzahl Wochenlektionen, Erfüllung Lernziele usw.) entsprechen und entscheidet über deren Anerkennung. Der Schulträgerschaft werden Pauschalen pro Schüler/in ausgerichtet.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 7. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.)

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderung an die Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule bzw. zu Beginn der daran anschliessenden Ausbildung / Berufslehre über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Durchschnitt 2006 / 2007: Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden Fr. 29'050 (7. und 8. Schuljahr)
Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden Fr. 26'741 (9. Schuljahr)

Beiträge des Schuljahres 2006/2007 entsprechen eher der Realität, da das Angebot erst seit dem Jahr 2004 besteht.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Aufgabe V 5**Sonderschulung (Beiträge an die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen)**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beiträge an die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Psychomotoriktherapie)

Zweck der Aufgabe: Schulung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Kanton leistet einen Beitrag pro Stunde an die Trägerschaften (Gemeinden, Verbände, Institutionen) an die Logopädie, die Legasthenie- und die Dyskalkulietherapie sowie die Psychomotoriktherapie.

Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben. Der Vollzug (Planung, Ausführung, Kontrolle) liegt bei den Gemeinden.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Revision Schulgesetz mit Integration von Teilen des Behindertengesetzes.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 1. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.)

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Strategische Vorgaben des Kantons / Entscheidungsspielräume der Gemeinden

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildung der Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht etc.

Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule bzw. zu Beginn der daran anschliessenden Ausbildung / Berufslehre über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Budget 2008:	Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden	Fr. 3'663'000 (1. – 8. Schuljahr)
	Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden	Fr. 37'000 (9. Schuljahr)

Bedingt durch die im Zusammenhang mit der NFA Bund – Kantone wegfallenden Beiträge des Bundes basieren die finanziellen Auswirkungen auf den Budgetwerten 2008.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)
Verordnung über die Sonderschulung (BR 440.020)

Aufgabe V 6**Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung und Förderung von Sprachminderheiten

Zweck der Aufgabe: Den Schülerinnen und Schülern sollen Möglichkeiten in der Schule geboten werden, zwei kantonale Sprachen auf einem hohen Niveau zu erlernen. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sollen die Schülerinnen sich der Zweisprachigkeit so weit als möglich für den Alltagsgebrauch annähern.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Der Kanton leistet Beiträge gemäss Sprachengesetz an die Gemeinden für die Einrichtung und Führung von zweisprachigen Schulen. Neben Lehrpersonen, die beide Sprachen sehr gut beherrschen müssen, braucht es Unterrichtsmaterialien, die in verschiedenen Fächern in beiden Sprachen zur Verfügung stehen sollen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen auf der fachlichen Ebene ist notwendig. Darin eingeschlossen sind aber u.a. auch die Elternarbeit, die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, die gemeinsame Beurteilung der Leistungen.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 1. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.)

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildung der Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht etc.

Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule bzw. zu Beginn der daran anschliessenden Ausbildung / Berufslehre über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden Fr. 325'333 (1. – 8. Schuljahr)

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden Fr. 18'869 (9. Schuljahr)

Da vor 2008 keine Beiträge ausgerichtet wurden, entsprechen die finanziellen Auswirkungen den im Jahr 2008 zu erwartenden Kosten.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100)

Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110)

Aufgabe V 7**Sprachaustauschaktivitäten**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung und Förderung von Sprachminderheiten

Zweck der Aufgabe: Austauschaktivitäten zwischen den verschiedenen Landessprachkulturen im Kanton

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Schulen sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Sprache des Nachbarn, die gleichzeitig auch als Fremdsprache unterrichtet wird, vor Ort zu erfahren. Damit verbunden sind auch kulturelle Austauschaktivitäten und möglichst viele reale Situationen, die Fremdsprache adressatenbezogen anzuwenden und sich damit auseinanderzusetzen.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Totalrevision Schulgesetz, 2010: Einführung Englisch auf der Primarstufe, Schulleitungen, Mittagstisch, Blockzeiten, frühere Einschulung.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung 1. - 8. Klasse:**

Bis und mit 8. Klasse sind neu die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die Verantwortung der finanziellen Belange bei den Gemeinden liegen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse:

Der Kanton übernimmt Finanzierung der Volksschulen im Kanton Graubünden für das 9. Schuljahr (Planung + Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Gemeinde. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber. Er ist Vertragspartner.)

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen für das 9. Schuljahr zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer, Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen, Mindestbesoldung, Aufsicht.

Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule bzw. zu Beginn der daran anschliessenden Ausbildung / Berufslehre über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden Fr. 88'889 (1. – 8. Schuljahr)

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden Fr. 5'156 (9. Schuljahr)

Da vor 2008 keine Beiträge ausgerichtet wurden, entsprechen die finanziellen Auswirkungen den im Jahr 2008 zu erwartenden Kosten.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100)

Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (SpV; BR 492.110)

3.1.6 Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen

Aufgabe S 1

Betrieb der Spitäler

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Erbringung von medizinischen Leistungen gemäss dem individuellen Leistungsauftrag.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der medizinischen Akutversorgung der Bevölkerung und der Gäste Graubündens

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeitsform:

Das kantonale Spitalfinanzierungssystem besteht aus der Kombination von leistungsabhängigen Beiträgen zur Abgeltung der erbrachten stationären medizinischen Leistungen bei gleichzeitiger Beteiligung des Kantons an den Einnahmen der Spitäler bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/ Privatpatienten und Selbstzahlern mit fixen Beiträgen an das Rettungswesen, an Lehre und Forschung und an das Bereitschaftswesen.

Für die dem Leistungsauftrag entsprechend erbrachten stationären Behandlungen wird eine leistungsbezogene Pauschale ausgerichtet, soweit die übrigen Kostenträger (Versicherer gemäss KVG und UVG sowie Invaliden- und Militärversicherung) für die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keine kostendeckenden Entgelte entrichten.

Der Kanton übernimmt dabei folgende Anteile an den Leistungsbeiträgen für stationäre medizinische Leistungen:

85 Prozent bei den Regionalspitälern und 90 Prozent beim Zentrumsspital

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Anteil des Kantons an den Leistungsbeiträgen für stationäre medizinische Leistungen wird beim Zentrumsspital wie bei den Regionalspitälern auf 80 Prozent festgelegt.

Die Abgabesätze des Zentrumsspitals und der Regionalspitäler auf ihren Einnahmen bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern werden gestrichen.

Die unterschiedlichen Beitragssätze beim Zentrumsspital und bei den Regionalspitälern sind in den unterschiedlichen Beitragssätzen des Kantons bei den Investitionen begründet. Im Ergebnis werden damit Beiträge des Kantons an die Investitionsrechnung mit solchen an die Betriebsrechnung aufgerechnet, was sich für das Zentrumsspital auf Grund der höheren Abgabesätze in der Betriebsrechnung nachteilig auswirkt. Im Sinne der Gleichbehandlung des Zentrumsspitals und der Regionalspitäler sind die Beitragssätze des Kantons daher zu vereinheitlichen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Das beitragsberechtigte Leistungsangebot ist im Anhang zu Krankenpflegegesetz festgelegt, die Details werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern definiert.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Beitrag 2005: Fr. 1'122'502 (Durchschnitt 2005/2006, bis 2004 im Defizit enthalten)
Budget 2008: ca. Fr. 1'200'000

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)
Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe S 2**Bau von Krankenanstalten**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Der Kanton leistet im Rahmen einer abgestuften Spitalversorgung Beiträge für Investitionen. Als Investitionen gelten Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, medizinische Apparate und betriebliche Einrichtungen und Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung einer angemessenen Spitalinfrastruktur

Departement: Departement für Justiz, Sanität und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Für alle Investitionen über Fr. 3'000 Objektwert wird von der Regierung gestützt auf den Gesamtkredit des Grossen Rates ein Pauschalbeitrag je Spital festgelegt. Die Höhe des Pauschalbeitrags wird jährlich abhängig von der Anzahl und Schwere der behandelten Fälle und der Versorgungsstufe im Voraus festgelegt. Der Anteil des Kantons beträgt bei den Regionalspitalern 50%, beim Zentrumsspital 75%.

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Finanzierungsanteil des Kantons an den Investitionsbeiträgen an die Regionalspitäler und an das Zentrumsspital wird vereinheitlicht und an diejenigen der Beiträge an die medizinischen Leistungen der Spitäler (80%) angepasst.

Gemäss der Neuregelung der Spitalfinanzierung auf Bundesebene sind die Investitionskosten künftig in die Fallbeiträge der Krankenversicherer einzurechnen. Gemäss der KVG-Revision hat die Einführung leistungsbezogener Pauschalen spätestens per 1. Januar 2012 zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2000 - 2005: Fr. 4'478'685

Budget 2008: ca. Fr. 5'000'000

Das Problem der neuen KVG-Regelung besteht darin, dass bezüglich des Ausgleichs der unterschiedlichen Zeitwerte der Spitalinfrastruktur keine Regelung getroffen wurde. Im Gegensatz zur aktuellen Spitalfinanzierung im Kanton ist mit der neuen Bundeslösung eine angemessene Berücksichtigung der Investitionsbeiträge der Vergangenheit nicht gewährleistet. Dies könnte zur Folge haben, dass der Kanton und die Gemeinden auf den Zeitpunkt der Einführung hin diese Unterschiede zumindest zum Teil ausgleichen müssen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe S 3**Häusliche Krankenpflege**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Inhalt des Angebotes ist die häusliche Pflege und Betreuung von kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen, von Frauen vor und/oder nach der Geburt sowie von pflegenden Angehörige im Sinne einer vorübergehenden Entlastung.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in der häuslichen Pflege und Betreuung.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)**Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:**

Die Gemeinden sind für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege zuständig. Sie haben unter anderem für die häusliche Pflege und Betreuung zu sorgen. Die Aufgabe kann auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen gelöst werden. Der Kanton übernimmt ab dem Jahr 2008 mit einem leistungsorientierten Finanzierungssystem 55% der Beiträge pro Leistungskategorie (bis 2007 wurden 50% vom Defizit der engeren Betriebsrechnung übernommen).

II. Vorschlag für neue Regelung**Beschreibung und Begründung der Neuregelung:**

Der Beitragssatz des Kantons an die Leistungsbeiträge wird von 55% auf 80% angehoben.

Durch diese Anhebung soll eine Harmonisierung der Finanzierungsaufteilung von Kanton und Gemeinden im Spitexbereich mit dem Spitalbereich erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton / Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2004 / 2005: Fr. 1'600'000 (Finanzierung wie 2008 bei Leistungen 04/05)

Budget 2008: Fr. 1'880'000

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Die Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung müssen in Bezug auf den neuen Beitragssatz angepasst werden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen (Erlasse/BR Nr.):

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

3.2 Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben (Instrument 4)

Die Frage nach einer Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden stellt sich ausschliesslich bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Grundsätzlich sollen die Rollen zwischen dem Kanton und den Gemeinden so verteilt werden, dass der Kanton die strategischen Vorgaben setzt und die Gemeinden beim Vollzug Entscheidungsspielräume haben. Objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge sollen soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschal- oder Globalbeiträge ersetzt werden. Die Steuerung von Projekten hat sich danach auszurichten. Je nach Aufgabenbereich sind die wesentlichen Elemente der Aufgabenerfüllung und -finanzierung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festzulegen.

Im Hinblick auf einen Optimierungsbedarf der bestehenden Zusammenarbeit wurden gut 50 verschiedene (Teil)Aufgaben näher geprüft. Die Abklärungen zeigen, dass nur punktuell Handlungsbedarf besteht. Sämtliche Aufgaben im Waldbereich sollen künftig mit Leistungsvereinbarungen gesteuert werden. In den anderen Aufgabenbereichen sind Verbesserungen soweit möglich und erforderlich situativ vorzunehmen.

Geprüft wurde im Weiteren der Bedarf für eine Systematisierung der Beitragssätze bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass der Kanton den Gemeinden neu keine Beiträge mehr mit Finanzkraftzuschlägen gewährt. Die Beiträge haben damit keine Ausgleichsfunktion mehr zu erfüllen. Dafür sind die neuen Lastenausgleichsinstrumente vorgesehen. Nach Vornahme der geplanten Entflechtung verbleibt eine überschaubare Anzahl von Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden finanziell gemeinsam tragen. Die Beitragssätze dieser verbleibenden Aufgaben bewegen sich zwischen 20% und 80%.

Volumenmässig von besonderer Bedeutung sind die Beiträge in den folgenden Bereichen:

- | | |
|---|-----------|
| • Medizinische Leistungen der Spitäler | 80% |
| • Bau von Krankenanstalten | 80% |
| • Häusliche Krankenpflege (Spitex) | 80% |
| • Öffentliche Wasserversorgungen | 15% - 30% |
| • Schutz- und Wuhrbauten | 20% |
| • Schutzbauten im Waldbereich | 60% - 80% |
| • Erschliessungsprojekte im Waldbereich | 50% - 80% |

Die betroffenen Beiträge im Bereich der verbleibenden Verbundfinanzierungen sind im Anhang „3. Beitragssätze bei den verbleibenden Verbundaufgaben“ einzeln aufgeführt.

4. Teilentschuldung

4.1 Ausgangslage

Die Gemeinden kommen mit dem neuen Ausgleichssystem nur zurecht, wenn sich ihre Verschuldung in einem tragbaren Rahmen bewegt. Die Mittel aus dem neuen Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) werden zweckfrei ausgerichtet und sind in Ergänzung zu den gemeindeeigenen Einnahmen zur Erfüllung der anfallenden Gemeindeaufgaben gedacht. Es widerspräche den strategischen Zielen der Bündner NFA, wenn Gemeinden aufgrund ihrer Überschuldung die zweckfreien Mittel vorwiegend für die Zinsenlast und zur Tilgung der Schulden verwenden müssten und dadurch eine autonome und massvolle Entwicklung mit der selbständigen Gestaltung der Zukunft verhindert würde.

Von der geplanten Teilentschuldung sind mehrheitlich jene Gemeinden betroffen, welche bereits bisher Anspruch auf Mittel aus dem Sonderbedarfsausgleich (SBA) hatten. Es handelt sich dabei um finanzschwache und überschuldete Gemeinden, welchen auch weiterhin über

Jahre finanzielle Mittel unter diesem Titel zugeführt werden müssten, sofern nicht ein neues System mit den notwendigen flankierenden Massnahmen zum Tragen kommt.

Die Milderung der Schuldenlast von Gemeinden erweist sich im Zuge der Neugestaltung der Aufgabenzuteilung und des Finanzausgleichs als notwendige und Ziel führende Übergangsmassnahme. Entsprechende Massnahmen werden verständlicherweise von der Frage des Verschuldens begleitet. Wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, ist eine einmalige Entschuldungsaktion unabdingbar, wenn mit der Einführung eines neuen Finanzausgleichs jene Instrumente ersetzt werden, welche dem gezielten Schuldenabbau dienen. Gleichzeitig sind Vorkehrungen zu treffen, die eine übermässige Neuverschuldung in Zukunft verhindern.

Ziel der Entschuldung ist nicht die vollständige Entschuldung der Gemeinwesen im Kanton, sondern lediglich eine Teilentschuldung der übermässig verschuldeten Gemeinden nach einheitlichen und strengen Kriterien. Ein Verzicht auf jegliche Massnahmen, welche die Schuldenlast auf ein tragbares Mass reduzieren, würde in letzter Konsequenz zur vollständigen Zahlungsunfähigkeit überschuldeter Gemeinden führen. Auch wenn de jure eine Haftung des Kantons verneint werden kann, blieben de facto die Folgen eines „Konkursfalls“ wohl beim Kanton und bei den anderen Gemeinden hängen.

4.2 Festlegung der massgebenden Schuld

Nach allgemein anerkannten Standards wird für die Beurteilung der relevanten Schuldenlast eines öffentlichen Haushaltes von der Nettoverschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) ausgegangen. Dabei gilt eine Nettoschuld pro Einwohner bis Fr. 5'000 als noch knapp tragbar. Höhere Werte sind hingegen als übermässig zu bezeichnen. Dieser Wert gilt für eine durchschnittlich ressourcenstarke Gemeinde (mit Ressourcenpotenzial-Index 100). Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial können höhere, solche mit geringeren Einnahmen entsprechend tiefere Schulden tragen. Die Schwelle der zumutbaren Nettoverschuldung ist somit von der gemeindeeigenen Ressourcenstärke – ohne Berücksichtigung von Ausgleichsbeiträgen des Kantons – abhängig zu machen. Die Schuldenlast muss im neuen System für jede Gemeinde aus eigenen Quellen getragen werden können.

Für jede Gemeinde wird die **Zumutbarkeitsschwelle** für die tragbare Nettoschuld wie folgt berechnet:

- Für die ressourcenschwachen Gemeinden (mit einem Ressourcenindex < 100 Punkte) reduziert sich die Schwelle von Fr. 5'000 pro Einwohner proportional zum gemeindeeigenen Ressourcenindex vor Ausgleich.
- Für die ressourcenstarken Gemeinden (mit einem Ressourcenindex > 100 Punkte) erhöht sich diese Schwelle von Fr. 5'000 pro Einwohner um den zehnfachen Betrag jenes Ressourcenanteils, der den kantonalen Durchschnitt (von Fr. 2'631 pro Einwohner) übersteigt.

Nachstehende Tabelle zeigt beispielhaft den Zusammenhang zwischen dem RI und der Zumutbarkeitsschwelle.

Ressourcenindex (RI) Gemeinde:	Zumutbarkeitsschwelle Nettoverschuldung in Fr./Einw.:
RI 100 (= Fr. 2'631/Einw.)	Fr. 5'000
RI 50	Fr. 2'500
RI 80	Fr. 4'000
RI 90	Fr. 4'500
RI 100	Fr. 5'000
RI 105	Fr. 6'316
RI 110	Fr. 7'631
RI 115	Fr. 8'947

Die in den Bestandesrechnungen der Gemeinden ausgewiesene Nettoschuld gilt als Grundlage und gleichzeitig als Höchstwert für die Berechnung des Entschuldungsbeitrages. Massgebend sind die Werte der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2006. Dieser Bewertungsstand wurde bewusst gewählt. Die Gemeinden können ihn nicht mehr beeinflussen. Das Amt für Gemeinden hat die Kostenrelevanz der Nettoschuld sowie die Bewertung des Finanzvermögens eingehend geprüft und nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt. Damit wird eine vollständige Berücksichtigung und einheitliche Bewertung des Finanzvermögens nach Verkehrs- bzw. Steuerwert sowie des Fremdkapitals sichergestellt. Eine Korrektur der massgebenden Nettoschuld wird jedoch nur vorgenommen, wenn sie sich dadurch vermindert.

Für die Bemessung des relevanten Entschuldungsbetrages werden im Weiteren die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- **Nicht ausgeschöpfte Steuererträge** in den Jahren 2002-2006 (5 Jahre) bei einem Steuerfuss unter 120% der einfachen Kantonssteuer;
- Einbezug des **Vermögens der Bürgergemeinde**;
- **Beiträge aus dem Sonderbedarf** in den Jahren 2007 - 2009 (Diese Beiträge dienen im Wesentlichen der Entschuldung. Sie sind als Vorausleistung zu betrachten, können zurzeit für die Globalbilanz jedoch nur approximativ erfasst werden).

4.3 Ergebnis und Beitragsausrichtung

Nach den erwähnten Korrekturen und Neubewertungen erhalten die folgenden 15 Gemeinden Beiträge für eine Teilentschuldung:

Bergün/Bravuogn	Fr. 4'509'539
Filisur	Fr. 3'615'426
Disentis/Mustér	Fr. 2'521'125
Ramosch	Fr. 1'908'173
Mesocco	Fr. 1'587'787
Bivio	Fr. 1'572'839
Verdabbio	Fr. 1'214'488
Trun	Fr. 1'145'615
Surava	Fr. 1'019'984
Sta. Maria i.C.	Fr. 378'903
Präz	Fr. 191'675
San Vittore	Fr. 175'970
Mastrils	Fr. 175'279
Fideris	Fr. 139'181
Duvin	Fr. 101'807
Total	Fr. 20'257'790

Der Gesamtbetrag, welcher vollumfänglich durch den Kanton finanziert wird, beläuft sich auf Fr. 20.3 Mio. Diese Summe basiert auf der Annahme, dass verschiedene Gemeinden in den Jahren 2007 bis 2009 Sonderbedarfsbeiträge in der Höhe von Fr. 3.0 Mio. erhalten. Dem Kanton stehen für die Entschuldung die Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds zur Verfügung. In der Globalbilanz wird dieser Betrag in Form einer jährlichen Annuität von 5.9 Prozent berücksichtigt. Im separaten Tabellenanhang „5. Teilentschuldung“ sind die Berechnungsgrundlagen im Detail aufgeführt.

Die Entschuldungsbeiträge werden im Einführungsjahr der Bündner NFA ausgerichtet, sofern die dazu berechtigten Gemeinden die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Mittel sind zweckgebunden für den Abbau bzw. die Rückzahlung von zins- und amortisationspflichtigen Schulden sowie für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden. Die Gemeinden haben die zweckmässige Verwendung dieser Mittel nachzuweisen. Das Amt für Gemeinden wird die notwendigen Prüfungen vornehmen.

4.4 Gemeindeaufsicht nach Teilentschuldung

Die Verschuldung der meisten Bündner Gemeinden ist aufgrund der aktuellen Finanzkennzahlen durchaus tragbar und liegt im interkantonalen Vergleich unter dem Durchschnitt. Mit dem ergänzenden Instrument der Teilentschuldung wird die diesbezügliche Ausgangslage beim Start der Bündner NFA insgesamt nochmals verbessert. Das neue System kennt aber, im Gegensatz zum geltenden Sonderbedarfsausgleich, kein Sicherungsnetz, mit welchem die negativen Folgen einer übermässigen Neuverschuldung aufgefangen werden könnten. Deshalb gilt es unter Beachtung der anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätze, wie sie im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz festgehalten sind und subsidiär auch für die Gemeinden gelten, Fehlentwicklungen zu vermeiden und allenfalls rechtzeitig Kurskorrekturen vorzunehmen. Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie bei den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen der Gemeinde.

Im Rahmen der Oberaufsicht obliegt dem Kanton aber auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden. Mit der Ablösung des geltenden Finanzausgleichssystems entfallen gleichzeitig auch die mit den einzelnen Instrumenten direkt verbundenen Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten. Es ist nicht die Absicht der Regierung, die entfallende Regelungsdichte durch eine umfangreiche Erweiterung des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums zu ersetzen. Zu prüfen ist aber, inwieweit die verbleibenden finanz- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes genügen, um inskünftig massive Haushaltsungleichgewichte und eine entsprechende Überschuldung zu vermeiden. Gezielte Anpassungen, welche dieser Zielsetzung dienen, sind je nach Ergebnis der Prüfung unvermeidbar. Neben Minimalanforderungen an das kommunale Finanzhaushaltrecht (z.B. Schuldenbremse) müsste die kantonale Aufsicht auch über ein Frühwarnsystem mit entsprechenden Präventionsmöglichkeiten verfügen.

5. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels

Der Übergang zur Bündner NFA verursacht erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Trotz des insgesamt vergrösserten Volumens für den Finanz- und Lastenausgleich bewirken diese Veränderungen unter anderem, dass auch ressourcenschwache Gemeinden neu weniger Ausgleichsmittel erhalten und/oder durch die Aufgabenentflechtung Mehrbelastungen erfahren, was im Ergebnis zu einer negativen Gesamtbilanz führt. Für diese Gemeinden kann diese Einbusse eine besondere Belastung darstellen, insbesondere wenn sich ihre Einnahmen- und Ausgabenstruktur stark auf das bisherige Ausgleichssystem ausgerichtet hat.

Die finanziellen Auswirkungen sind für jede Gemeinde in der Globalbilanz erfasst. Diese erfasst sämtliche Elemente der Bündner NFA, d.h. die Neugestaltung des Finanzausgleichs im engeren Sinne, den Saldo der Aufgabenentflechtungen sowie die Teilentschuldung. Zu beachten gilt nun, dass die Globalbilanz nur Trendaussagen über die möglichen finanziellen Konsequenzen der Bündner NFA machen kann.

Um den Übergang vom bisherigen System zum neuen zu erleichtern, werden allen ressourcenschwachen Gemeinden mit einem Mittelverlust (negativer Schlusssaldo durch die Reform) während einer Übergangsphase von maximal acht Jahren zusätzliche Ausgleichsmittel gewährt. Die Befristung der Mittel soll verhindern, dass keine Strukturen zementiert werden. Den betroffenen Gemeinden wird durch den Härteausgleich Zeit gegeben, ihre Strukturen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Befristung und der kontinuierliche Abbau der Beiträge dienen zugleich der Förderung von Gemeindefusionen. Die Regierung soll zudem die Möglichkeit erhalten, Härteausgleichsbeiträge im Falle einer Fusion zeitlich zu erstrecken.

Der befristete Härteausgleich ist als temporäre Übergangshilfe konzipiert und damit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems. Die Mittel werden vollständig durch den Kanton zur Verfügung gestellt.

Die Ausgleichsbeiträge bilden eine Ergänzung zum Ressourcenausgleich (RA). Der befristete Härteausgleich kommt damit automatisch nur den ressourcenschwachen Gemeinden zugute. Der RA sichert vorweg jeder Gemeinde eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials. Mit anderen Worten beträgt der RP-Index nach Ausgleich bei allen Gemeinden mindestens 80 Punkte. Den Gemeinden mit einem namhaften Minussaldo in der Globalbilanz sollen nun im ersten Jahr nach Umsetzung der Bündner NFA Ausgleichsmittel bis zum RP-Index von 100 Punkten bzw. bis zu 100 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Gemeinden ausgerichtet werden. Dieser Durchschnitt (Index 100) liegt bei Fr. 2'631 pro Einwohner (gemäss Zahlen vom 2004/2005). Im Maximum erhält damit eine Gemeinde im ersten Jahr Fr. 526 pro Einwohner bzw. 20% von Fr. 2'631. Die Gleichschwelle von anfänglich 100 Prozent wird kontinuierlich reduziert. Der Härteausgleich entfällt sodann in jenem Jahr, in dem die Schwelle auf 80 Prozent bzw. auf jenes Niveau fällt, das jede Gemeinde vorweg durch den RA erreicht.

Auswertungen dieses Modells haben gezeigt, dass auch Gemeinden mit einem geringfügigen Verlust in der Globalbilanz relativ hohe Ausgleichsbeiträge erhalten würden. Dieses Instrument soll jedoch Härten ausgleichen und nicht Gemeinden für eine Übergangsphase in hohem Masse in eine Gewinnzone heben. Daher soll der Ausgleichsbeitrag für Gemeinden mit beschränktem Verlust reduziert werden. Gemeinden mit einem Verlust unter 10% des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials bzw. bis höchstens Fr. 263 pro Einwohner wird der Ausgleichsbeitrag halbiert. Analog dazu ist eine weitere Schwelle für Gemeinden mit einem Verlust von maximal Fr. 131 pro Einwohner vorgesehen. Diese Gemeinden erhalten 25% des Ausgleichsbeitrages.

Die Konzeption des befristeten Härteausgleichs beinhaltet im Einzelnen folgende **Elemente**:

- Konzentration auf die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 sowie auf Gemeinden mit einem Steuerfuss von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuern im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2006;
- Ausgleich von fehlenden RA-Mitteln im ersten Jahr bis zu einer RP-Schwelle von 100%;
- Jährliche Reduktion der Gleichschwelle um 2,5 Prozentpunkte (Der Härteausgleich ist damit auf 8 Jahre angelegt. Die Gleichschwelle reduziert sich innerhalb von 8 Jahren um total 20 Prozent auf die Schwelle von 80 Prozent, was dem minimalen Gleichwert des RA entspricht);
- Bildung von drei Gruppen von Verlustgemeinden entsprechend dem Saldo in der vorliegenden Globalbilanz (ohne Aktualisierung) und Abstufung der Ausgleichsmitteln mit 100% für Gemeinden der Gruppe 1, 50% für Gemeinden der Gruppe 2 und 25% für Gemeinden der Gruppe 3;
- Berücksichtigung des jeweils jährlich neu zu berechnenden Ressourcenpotenzials jeder Gemeinde. Die künftige Entwicklung des RP-Indexes der betroffenen Gemeinden wird damit berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind im separaten Tabellenanhang „7. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels“ für jede der betroffenen Gemeinde ausgewiesen. Gestützt auf die vorliegenden Berechnungen erhalten 59 Gemeinden Ausgleichsmittel von insgesamt Fr. 25.7 Mio. Davon entfallen auf das erste Jahr nach Einführung der Bündner NFA Beiträge von Fr. 6.2 Mio. Es handelt sich dabei um provisorische Zahlen. So müssen die Grundlagen für die Globalbilanz in allen Punkten nochmals geprüft werden. Zudem ist die Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Jahren 2010 bis 2017 noch nicht berücksichtigt. Diese Dynamisierung dürfte den Mittelbedarf um rund einen Drittel auf ca. Fr. 35 Mio. erhöhen.

IV. Abstimmung mit dem Umsetzungsprojekt Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung in Graubünden

1. Ausgangslage

Die Frage der Aufgaben-Entflechtung stellt sich im Bereich der Justiz insbesondere bei der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege sowie bei den Rechtsmittelinstanzen besteht bereits heute eine klare Zuständigkeitsordnung ohne Verbundaufgaben. Bei der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit liegt die Regelungskompetenz beim Kanton; Vollzug und Finanzierung sind hingegen verschiedenen Ebenen zugewiesen:

- Als kantonale Aufgaben können die Strafverfolgung bei Vergehen und Verbrechen sowie der Strafvollzug bezeichnet werden; diese Aufgaben werden von Dienststellen der kantonalen Verwaltung (Staatsanwaltschaft bzw. Amt für Justizvollzug) erfüllt. Das Gleiche gilt für die Strafsachen, die im Verwaltungsstrafverfahren durch eine kantonale Verwaltungsbehörde untersucht und beurteilt werden. Ebenfalls kantonal geregelt ist die Schlichtungsstelle gemäss Gleichstellungsgesetz.
- Die gerichtliche Beurteilung von zivilrechtlichen Streitigkeiten und Straffällen im ordentlichen Verfahren obliegt den Bezirksgerichten; ihr Defizit wird je zur Hälfte vom Kanton und den Bezirksgemeinden getragen.
- Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivilsachen werden je nach Wohnsitzdauer von der Wohnsitzgemeinde oder vom Kanton bevorschusst.
- Für die Untersuchung von Übertretungen und für die Beurteilung von Strafsachen im Mandatsverfahren sind die Kreispräsidentinnen und -präsidenten zuständig. Auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit sind sie insbesondere Vermittler- und Einzelrichter sowie zuständig für das Amtsbefehlsverfahren und für die freiwillige Gerichtsbarkeit im Erb- und Sachenrecht. Das Defizit der Kreise wird von den Gemeinden getragen.
- Das Vermittlungsverfahren in Miet- und Pachtangelegenheiten obliegt paritätischen Schlichtungsbehörden auf Bezirksebene; die Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

Im Rahmen einer Justizreform auf Bundesebene haben Volk und Stände dem Bund die Kompetenz eingeräumt, das Straf- und das Zivilverfahren zu regeln (Art. 122 und 123 BV). Die Arbeiten an der schweizerischen StPO und ZPO sind abgeschlossen oder werden voraussichtlich in diesem Jahr abgeschlossen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der beiden Gesetze, das vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 geplant ist, muss auch die Gerichtsorganisation im Kanton Graubünden angepasst werden. Die zwingenden Vorgaben der schweizerischen StPO haben erhebliche Auswirkungen auf die Kreise. Wegen der Einführung des sogenannten Staatsanwaltschaftsmodells erlässt künftig nicht mehr die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident die Strafmandate bei Vergehen und Verbrechen, sondern direkt die Staatsanwaltschaft. Dies führt dazu, dass bei den Kreisämtern insgesamt etwa ein Viertel der Arbeitslast wegfällt. Mit dem Wegfall der Arbeit verlieren die Kreise auch die Hälfte ihrer Einnahmen aus den richterlichen Aufgaben. Die Einnahmehausfälle können nicht gänzlich durch Personalabbau kompensiert werden; je nach Stellenabbau steigt das jährliche, von den Gemeinden zu deckende Defizit der Kreise um zwei bis drei Millionen Franken.

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Bundes für die Umsetzung von StPO und ZPO hat die Regierung darauf verzichtet, die Überprüfung der Justizaufgaben innerhalb des Projekts „Bündner NFA“ vorzunehmen. Dies bedeutet nicht, dass dessen Zielsetzungen auf dem Gebiet der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nicht zu beachten wären; die Überprüfung soll aber im Rahmen der Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO in der kantonalen Gesetzgebung erfolgen. Dieses Umsetzungsprojekt stellt somit sozusagen ein Teilprojekt des Projekts „Bündner NFA“ dar. Folglich werden die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden bzw. die Verlagerung von Kosten und Einnahmen auch im Rahmen der Globalbilanz erfasst und berücksichtigt.

2. Künftige Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Für die Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO kommen für die Regierung nur zwei Lösungsansätze in Frage: Beschränkung auf die zwingend nötigen Anpassungen unter Beibehaltung der heutigen Organisation oder Reform der Gerichtsorganisation mit dem Ziel, die bisherigen richterlichen Aufgaben der Kreise der Staatsanwaltschaft (Strafrecht) bzw. den Bezirksgerichten (Zivilrecht) zu übertragen.

Nach Abwägen der Vor- und Nachteile ist die Regierung zur Überzeugung gelangt, dass eine umfassende Gerichtsreform den bundesrechtlichen Vorgaben besser entspricht und zudem aus Sicht der Rechtssuchenden und der Justiz besser Gewähr für eine effiziente, fachlich gute und kostenmässig vertretbare Organisation der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bietet. Für die Regierung überwiegen die Vorteile einer Aufgabenentflechtung und einer Konzentration der Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei kantonalen Verwaltungsbehörden und der Zivilgerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten. Unter Berücksichtigung der heute absehbaren künftigen Herausforderungen muss diese Variante nach der Beurteilung der Regierung bereits bei einem Zeithorizont von fünf Jahren als sachlich und finanziell einzig sinnvolle Lösung bezeichnet werden. Der Entscheidung der Regierung ist nicht gegen die bisherige Arbeit der Kreise gerichtet; die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts führen aber dazu, dass für die Kreise zuwenig richterliche Aufgaben verbleiben.

Unter der Voraussetzung, dass die richterlichen Aufgaben der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten bzw. der Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden, ist es für die Regierung sachgerecht, die Justiz als kantonale Aufgabe zu bezeichnen. Der Kanton soll daher künftig das ganze Defizit der Bezirksgerichte, die Kosten für die bundesrechtlich vorgesehenen Schlichtungsbehörden sowie die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in Zivilsachen übernehmen. Keine Veränderung ergibt sich bei den Kosten des Vormundschaftswesens sowie der Betreibungs- und Konkursämter, weil es sich hier nicht um richterliche Aufgaben handelt.

Die Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO führt nicht zu neuen Aufgaben, so dass die Gerichtsreform bei einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich keine Mehrkosten zur Folge hat, sondern nur eine Verschiebung der Finanzströme. Diese Veränderungen sollen im Rahmen des Projekts „Bündner NFA“ in die Gesamtbilanz aufgenommen und ausgeglichen werden. Im genannten Bereich resultiert per Saldo eine Verschiebung von Finanzlasten von den Gemeinden zum Kanton im Umfang von total Fr. 1.23 Mio.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und das Total der Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen (- = Belastung Kanton/ Entlastung Gemeinden):

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Veränderung
1)	Übertragung richterlicher Aufgaben der Kreise auf Kanton und Bezirk	
1a)	Personalkosten (inkl. Infrastrukturkosten)	-4'500'000
1b)	Einnahmen aus Verfahren	6'840'592
2)	Übernahme Defizit Bezirksgerichte durch Kanton	-1'870'233
3)	Übertrag der Schlichtungsstellen auf Kanton	-500'000
4)	Übertrag unentgeltliche Rechtspflege auf Kanton	-1'200'000
	Total Umsetzung StPO und ZPO	-1'229'641

1 a) Die Personalkosten beruhen auf Annahmen und Schätzungen, da die genauen Kosten der Kreise nicht bekannt sind. Grundlage bilden die Ergebnisse einer Umfrage bei den Kreisämtern hinsichtlich des Arbeitsaufwands für die richterlichen Aufgaben. Die Annahmen bezüglich Gehaltsklassen orientieren sich an der Einreihung bei den Bezirksgerichten bzw. von vergleichbaren Funktionen in

der kantonalen Verwaltung. Die beim Kanton anfallenden Kosten gehen von den Verrechnungsansätzen der kantonalen Verwaltung aus, womit auch die Infrastrukturkosten kalkulatorisch erfasst sind.

- 1 b) Die Einnahmen aus den richterlichen Aufgaben (Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten) entsprechen den Angaben der Kreisämter anlässlich der Umfrage des DJSG im Herbst 2007. Es handelt sich um die durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2004 bis 2006.
- 2) Die Zahlen entsprechen der Hälfte des Defizits der elf Bezirksgerichte im Durchschnitt der Jahre 2004/2005.
- 3) Die Angaben beruhen auf einer Umfrage bei fünf der elf Schlichtungsstellen. Der sich dabei ergebende durchschnittliche Aufwand pro Einwohner wurde anschliessend auf alle Gemeinden hochgerechnet.
- 4) Die Berechnungen beruhen auf dem heute von den Gemeinden getragenen Anteil der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege (für Personen mit einer Wohnsitzdauer von mehr als einem Jahr). Aus den Jahresrechnungen 2004 und 2005 wurden für rund 50 – hauptsächlich grössere – Gemeinden die Netto-Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege ermittelt. Der sich dabei ergebende durchschnittliche Aufwand pro Einwohner wurde anschliessend auf alle Gemeinden hochgerechnet. Der bislang vom Kanton getragene Anteil beträgt rund Fr. 0.5 Mio.

Im Total erfahren die Gemeinden durch die Entflechtungen im Justizbereich eine Entlastung von Fr. 1.23 Mio., was einem Betrag von durchschnittlich knapp Fr. 7 pro Einwohner (EW) entspricht. Für die einzelnen Gemeinden streuen die Ergebnisse zwischen + Fr. 50/EW und – Fr. 213/EW. Die Gemeinden der Kreise Roveredo und Rheinwald verlieren wegen zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben relativ hohe Bussenerträge aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der A 13. In der Regel wird der Minusbetrag über die Gesamtbilanz der Bündner NFA jedoch gut aufgefangen. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde werden im separaten Tabellenanhang „6. Globalbilanz“ in der Spalte (12) „Saldo Aufgabentflechtung im Justizbereich“ ausgewiesen.

3. Vorgehen und Zeitplan

Das weitere Vorgehen bei der Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO wird massgeblich durch die zeitlichen Vorgaben des Bundes bestimmt. Um sicherzustellen, dass auch in Graubünden die Anpassung des kantonalen Rechts rechtzeitig auf das Inkrafttreten der schweizerischen StPO und ZPO erfolgt, hat sich die Regierung für ein gestaffeltes Vorgehen entschieden. In einem ersten Schritt wird die Grundsatzfrage nach den richterlichen Aufgaben der Kreise und somit nach der künftigen Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mittels einer Teilrevision der Kantonsverfassung geklärt. Dieser Entscheid bildet dann die Grundlage für die konkrete Umsetzung auf Gesetzesstufe.

Die Regierung hat im März 2008 die Vernehmlassung zur Grundsatzfrage über die künftige Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit freigegeben. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Juni 2008. Nach der Auswertung der Eingaben wird die Regierung ihren Vorschlag überprüfen und allenfalls anpassen. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Dezember-Session 2008 mit der Botschaft der Regierung befassen, so dass die Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung Anfang Februar 2009 stattfinden kann.

Die Arbeiten zur Umsetzung der StPO und ZPO auf Gesetzesstufe werden bereits in diesem Frühjahr aufgenommen. Da die Klärung der politischen Grundsatzfrage vorab im Rahmen der Teilrevision der Kantonsverfassung erfolgt, wird es sich beim zweiten Schritt um eine eher technische Vorlage handeln. Eine auf die Betroffenen und die interessierten Verbände beschränkte Vernehmlassung findet voraussichtlich im Herbst 2008 auf der Grundlage der Botschaft der Regierung zur Teilrevision der Kantonsverfassung statt. Es ist geplant, dass die Regierung ihre Botschaft zur gesetzlichen Vorlage im März 2009 beschliesst. Wenn aufgrund der Abstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung vom Februar 2009 Anpassungen nötig sein sollten, können diese noch aufgegriffen werden. Die Beratungen im Grossen Rat erfolgen voraussichtlich im Juni 2009. Eine allfällige zweite Lesung ist für August 2009 geplant. Die Vorlagen können somit im ordentlichen Verfahren nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Das skizzierte Vorgehen geht davon aus, dass der Bundesrat die StPO und die ZPO auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen wird. Falls sich das Inkrafttreten auf Bundesebene verzögern sollte, steht für die gesetzliche Umsetzung in Graubünden mehr Zeit zur Verfügung. Das gestaffelte Vorgehen und der Zeitplan für die Teilrevision der Kantonsverfassung sollen jedoch auch in dieser Konstellation beibehalten werden.

V. Auswirkungen der Bündner NFA

1. Globalbilanz

1.1 Bedeutung und Methodik

Die finanziellen Auswirkungen der gesamten Reform werden für jede der 206 Gemeinden in der Globalbilanz erfasst und ausgewiesen. Die Globalbilanz dient primär der Transparenz. Sie bildet jedoch auch Berechnungsgrundlage für den befristeten Härteausgleich. Für dieses Instrument ist die Globalbilanz selbst finanzrelevant. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass sie vollständig und für die Gemeinden nachvollziehbar ist.

Die Globalbilanz vergleicht die Zahlungen des bisherigen Finanzausgleichs (direkter und indirekter Finanzausgleich und Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen) mit den Zahlungen des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs und gibt die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung sowie der einmaligen Teilentschuldung wieder.

Die Globalbilanz geht grundsätzlich von folgender Fragestellung aus:

Welches wären die finanziellen Belastungen und Entlastungen der Gemeinden und des Kantons, wenn die Bündner NFA in den für die Berechnung massgebenden Jahren eingeführt worden wäre?

Die Ergebnisse simulieren mit anderen Worten eine Situation, als wäre die Bündner NFA in den erwähnten Basisjahren wirksam geworden. Die Berechnungsgrundlage der Globalbilanz basiert auf Vergangenheitswerten. Sie erlaubt daher nur eine Trendaussage über die künftigen Be- und Entlastungen der einzelnen Gemeinden. Die Dynamik bis in das Jahr 2010 ist nicht berücksichtigt.

Die Globalbilanz beruht auf Vergangenheitsdaten. Bei der Verteilung der Ergebnisse auf die einzelnen Gemeinden konnte in der Regel nicht auf die effektiven Durchschnittsbeträge abgestellt werden. Diese sind zu stark von den besonderen Verhältnissen in den Berechnungsjahren geprägt. Um eine grössere Aussagekraft über die mutmasslichen Auswirkungen der Bündner NFA zu erhalten, muss in der Regel nach kalkulatorischen Grössen, wie beispielsweise Bevölkerungszahlen oder Schülerzahlen abgestellt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Berechnung teilweise auf Annahmen beruht. Bei der Globalbilanz handelt es sich somit um eine Modellrechnung. Sie kann trotzdem als geeignetes Instrument für die Beurteilung des Systemwechsels und für die Festlegung des befristeten Härteausgleichs betrachtet werden.

Für den Schlussaldo der Globalbilanz (Saldo Be- oder Entlastung durch die Reform) von besonderer Bedeutung ist die Annahme, dass die Gemeinden nach der Aufgabe der Zuschlagssteuer für die juristischen Personen den Steuersatz in gegenüber heute unveränderter Höhe (bei 101 Prozent) festlegen. Eine Abweichung von diesem Satz hat für die Gemeinden in der Regel grössere finanzielle Konsequenzen.

Nicht Gegenstand der Globalbilanz sind Beitragszahlungen in den Übergangsjahren aufgrund von altrechtlich erfolgten Beitragszusicherungen an Projekte oder aufgrund von nachschüssigen Beiträgen.

Nicht berücksichtigt sind im Weiteren die personellen Auswirkungen sowie die Effizienzgewinne und die Folgen der vergrösserten Entscheidungsspielräume von Kanton und Gemeinden.

1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Globalbilanz beruht in Bezug auf die Laufende Rechnung auf den Beträgen der Jahre 2004 und 2005 und im Investitionsbereich auf Beträgen der Jahre 2000 bis 2005. Sie wurde für 208 Gemeinden ermittelt. Die Ergebnisse der inzwischen fusionierten Gemeinden Medels i.Rh. und Splügen sowie St. Antönien und St. Antönien Ascharina wurden anschliessend umgerechnet, so dass sie für die neue Gemeinde aussagekräftig sind. Die Globalbilanz weist somit die Ergebnisse für 206 Gemeinden aus.

Die Globalbilanz verdichtet die Ergebnisse von finanzrelevanten Veränderungen in weit über 100 verschiedenen Bereichen. Im Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs sind für sämtliche Gemeinden total 50 Beitragspositionen erfasst. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Wegfall direkter Finanzausgleich	6 Beitragspositionen
- Wegfall Zuschlagssteuer	1 Beitragsposition
- Wegfall indirekter Finanzausgleich	35 Beitragspositionen
- Wegfall Ausgleich für best. Sozialleistungen	4 Beitragspositionen
- Neuer Ressourcenausgleich	2 Beitragspositionen
- Neuer Lastenausgleich (GLA und SLA)	2 Beitragspositionen

Die Aufgabenentflechtung betrifft insgesamt 59 Bereiche. Berücksichtigt sind auch die finanziellen Auswirkungen des Umsetzungsprojektes der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung in Graubünden. Die erfassten Bereiche teilen sich wie folgt auf:

- Entflechtung Richtung Kanton	20 Aufgaben
- Entflechtung Richtung Gemeinden	25 Aufgaben
- Entflechtung im Volksschulbereich	7 Aufgaben
- Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen	3 Aufgaben
- Umsetzung StPO und ZPO	4 Aufgaben

Der Grossteil der erfassten Positionen bezieht sich auf das bisherige System und fällt mit der Bündner NFA weg. Die Bündner NFA schafft allein dadurch wesentlich einfachere Verhältnisse.

1.3 Ergebnisse

Die Globalbilanz ist für jede der 206 Gemeinden im separaten Tabellenanhang, „6. Globalbilanz“ ausgewiesen. Sie enthält ergänzend zu den ersten Spalten mit der Gemeindenummer, dem Gemeindennamen und der Einwohnerzahl 16 Spalten. Die einzelnen Spalten übernehmen in der Regel die Ergebnisse von vorangehenden Tabellen. Jede der nummerierten Spalten wird im Vorspann der Tabelle erläutert. Die Gemeinden sind alphabetisch aufgelistet.

Die letzten drei Spalten weisen den Gesamtsaldo der Reform aus. Neben dem Totalsaldo in Franken sind auch die pro Kopfwerte sowie der Saldo in Prozent des Ressourcenpotenzials der jeweiligen Gemeinde ausgewiesen.

Es gilt zu beachten, dass die Zahlen den Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005 (im Investitionsbereich Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005) und nicht den im Jahr 2010 zu erwartenden Be- und Entlastungen entsprechen.

Die finanziellen Auswirkungen für das Total der Gemeinden sowie für den Kanton sind in den beiden nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

2. Auswirkungen auf die Gemeinden

2.1 Finanzielle Auswirkungen

Im vorliegenden Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die Gemeinden insgesamt aufgezeigt.

Nachstehende Übersicht orientiert über die Zahlungen im bisherigen sowie im neuen System des Finanz- und Lastenausgleichs. Der Saldo zeigt die Differenz durch den Systemwechsel. Ergänzt wird die Tabelle mit den Auswirkungen der Aufgabenentflechtung und der Teilentschuldung. Nicht erfasst sind der individuelle Härteausgleich für ausserordentliche Lasten sowie der befristete Härteausgleich.

(- = Belastung, + = Entlastung/ in Franken)

Gemeinden			
	Bisher	Neu	Saldo
A. Finanz- und Lastenausgleich			
Finanzierung (Mittelbeschaffung)			
Kürzung Treffnis Zuschlagssteuer	-1.7 Mio.	-	1.7 Mio.
10% Zuschlagssteuer	-8.9 Mio.	-	8.9 Mio.
6% Wasserzinsen	-2.3 Mio.	-	2.3 Mio.
Überschuss Zuschlagssteuer	-4.4 Mio.	-	4.4 Mio.
Abschöpfung Ressourcenausgleich	-	-15.9 Mio.	-15.9 Mio.
Total Finanzierung	-17.3 Mio.	-15.9 Mio.	1.4 Mio.
Ausstattung (Mittelverwendung)			
Steuerkraftausgleich	14.6 Mio.	-	-14.6 Mio.
Beiträge an öffentliche Werke	6.1 Mio.	-	-6.1 Mio.
Sonderbedarfsausgleich	2.7 Mio.	-	-2.7 Mio.
Indirekter Finanzausgleich	25.4 Mio.	-	-25.4 Mio.
Ressourcenausgleich (RA)	-	32.8 Mio.	32.8 Mio.
Geo-topo. Lastenausgleich (GLA)	-	20.0 Mio.	20.0 Mio.
LA Soziales (inkl. Entflechtung)	8.9 Mio.	8.2 Mio.	-0.7 Mio.
Total Ausstattung	57.7 Mio.	61.0 Mio.	3.3 Mio.
Total Finanz- und Lastenausgleich	40.4 Mio.	45.1 Mio.	4.7 Mio.
B. Aufgabenentflechtung			1.8 Mio.
C. Teilentschuldung (5.9%)			1.2 Mio.
Total Entlastung der Gemeinden			7.7 Mio.

Im Bereich des **Finanz- und Lastenausgleichs** resultiert für die Gemeinden insgesamt eine Entlastung von Fr. 4.7 Mio. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden liegt im neuen System mit Fr. 15.9 Mio. um Fr. 1.4 Mio. unter dem bisherigen Wert. Diese Abnahme erweckt den falschen Eindruck, dass die Finanzierung des neuen Ressourcenausgleichs durch die Gemeinden gegenüber bisher reduziert werden soll. Zu beachten gilt hier, dass im bisherigen System alle Gemeinden in den direkten Finanzausgleich einzahlen müssen, d.h. auch die Bezügergemeinden. Dies bläht das Beitragsvolumen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite auf. Im neuen System leisten ausschliesslich die ressourcenstarken Gemeinden Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsystems. Auf diese Gemeinden (mit einem Ressourcenindex über 100 Punkten) entfällt im bisherigen System ein Beitrag von Fr. 15.4 Mio.

Ein Vergleich der bisherigen Zahlungen mit dem neuen System macht vor allem die Zunahme an zweckfreien Mitteln deutlich. Bisher fliessen ausschliesslich die Beiträge unter dem Titel „Steuerkraftausgleich“ von Fr. 14.6 Mio. ohne Zweckbindung. Diese Beiträge sind dabei stark auf die Kleinstgemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 konzentriert. Neu stehen über Fr. 60 Mio. an zweckfreien Mitteln zur Verfügung. Davon profitieren auch Gemeinden, die durch den Systemwechsel weniger Mittel erhalten.

Die Aufgabenentflechtung und die Teilentschuldung entlasten die Gemeinden im Total um weitere Fr. 3 Mio. Insgesamt resultiert für die Gemeinden eine jährliche Entlastung von Fr. 7.7 Mio. Darin nicht enthalten ist der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten. Dieser wird vollständig vom Kanton finanziert. Er ist nicht bezifferbar, sollte sich aber auf einer Grössenordnung von Fr. 1 Mio. bewegen.

Eine Auswertung der **Globalbilanzergebnisse nach der Ressourcenstärke (RP-Index)** der Gemeinden ergibt folgendes Bild:

(- = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppen	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2001	Saldo durch Reform		
			Total	pro EW	in % RP
RP-Index > 125	42	29'467	-2'266'138	-76.90	-1.68
RP-Index 100-125	23	67'894	5'711'922	84.13	2.98
RP-Index 75-100	46	33'985	-608'845	-17.92	-0.80
RP-Index 50-75	52	44'388	5'809'162	130.87	7.87
RP-Index < 50	43	9'760	-942'450	-96.56	-8.67
Total	206	185'494	7'703'652	41.53	1.58

In obiger Tabelle sind die Gemeinden nach der Ressourcenstärke (RP-Index) in 5 Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden der stärksten sowie der schwächsten Index-Gruppe weisen im Total eine Mehrbelastung aus. Die ressourcenstärksten Gemeinden sollen neu eine grössere Solidaritätsleistung zugunsten der finanziell schwächeren Gemeinden erbringen. Das Minus ist damit beabsichtigt. Zu den ressourcenschwächsten Gemeinden gehören mehrheitlich Gemeinden der heutigen FK-Gruppe 5. Das neue System bevorzugt die Kleinstgemeinden nicht mehr. Ein Minus in der Globalbilanz löst für sie Härteausgleichszahlungen aus. Den betroffenen Gemeinden wird damit die erforderliche Zeit zu einer schrittweisen Anpassung an die neuen Verhältnisse gewährt. Das Minus der Gemeinden mit einem RP-Index zwischen 75 und 100 Punkten ist mit einem Wert von Fr.18 pro Einwohner eine Zufallsgrösse.

2.2 Personelle Auswirkungen

Die wesentliche Vereinfachung des Finanzausgleichssystems und die Aufgabenentflechtung mit der deutlichen Reduktion von gegenläufigen Zahlungsströmen sowie die klarere Zuordnung von Verantwortlichkeiten sollten den administrativen Aufwand der Gemeinden vermindern. Es lassen sich jedoch keine Angaben dazu machen.

Personell namhafte Konsequenzen hat die Übernahme der vom Kanton geführten neun regionalen Sozialdienste sowie des Sozialdienstes für Suchtfragen in Chur mit einem Personalbestand von insgesamt rund 50 100%-Stellen. Für diesen Wechsel ist eine zweijährige Übergangsregelung vorgesehen (siehe Ausführungen im Kapitel III. 3.1.2 b) Entflechtung Richtung Gemeinden und Projektaufgabe G2 im Kapitel III. 3.1.4 Verschiebungen Richtung Gemeinden).

3. Auswirkungen für den Kanton

Die Gesamtbilanz weist für den Kanton einen Minussaldo von 5.1 Mio. Franken aus. Die Mehrbelastung des Kantons ist damit um Fr. 2.6 Mio. geringer als die Entlastung für sämtliche Gemeinden. Diese Differenz erklärt sich durch den Umstand, dass im bisherigen System

der Finanzausgleichsfonds einen Einnahmenüberschuss von Fr. 2.6 Mio. erzielt. Dieser Überschuss fällt weg und kommt vollständig den Gemeinden zugute.

Im Einzelnen stellt sich die Bilanz für die Kanton wie folgt dar:

(- = Belastung, + = Entlastung/ in Franken)

Kanton			
	Bisher	Neu	Saldo
A. Finanz- und Lastenausgleich			
Finanzierung (Mittelbeschaffung)			
10% Zuschlagssteuer (analog Gden)	-8.9 Mio.	-	8.9 Mio.
Domizil- und Holdinggesellschaften	-0.3 Mio.	-	0.3 Mio.
Indirekter Finanzausgleich	-25.4 Mio.	-	25.4 Mio.
Ressourcenausgleich (RA)	-	-16.9 Mio.	-16.9 Mio.
Geo-topo. Lastenausgleich (GLA)	-	-20.0 Mio.	-20.0 Mio.
LA Soziales (SLA) mit Entflechtung	-8.9 Mio.	-8.2 Mio.	0.7 Mio.
Total Finanzierung	-43.5 Mio.	-45.1 Mio.	-1.6 Mio
Ausstattung (Mittelverwendung)			
Entschädigung Amt für Gemeinden	0.5 Mio.	-	-0.5 Mio.
Total Ausstattung	0.5 Mio.	-	-0.5 Mio.
Total Finanz- und Lastenausgleich	-43.0 Mio.	-45.1 Mio.	-2.1 Mio.
B. Aufgabenentflechtung			-1.8 Mio.
C. Teilentschuldung (5.9%)			-1.2 Mio.
Total Belastung des Kantons			<u>-5.1 Mio</u>

Der Kanton verstärkt sein Engagement sowohl im Element des Finanzausgleichs als auch im Element der Aufgabenentflechtung. Bei dem unter C. Teilentschuldung aufgeführten Betrag von Fr. 1.2 Mio. handelt es sich um den Gegenwert der einmaligen Teilentschuldung in der Höhe von total Fr. 20.3 Mio.

Die Teilentschuldung stellt im Grunde eine einmalige Belastung dar. Verschiedene weitere Kostenbestandteile lassen sich als einmalige Kosten erfassen. Dazu zählen:

- der auf 8 Jahre befristete Härteausgleich und
- die offenen Beitragsverpflichtungen per Ende 2009

Der Mittelbedarf für diese beiden Bereiche kann zurzeit nur grob hochgerechnet werden. Zusammen mit der einmaligen Entschuldung ist von folgenden Beträgen auszugehen:

- Teilentschuldung	Fr. 20 Mio.
- Befristeter Härteausgleich (dynamisiert)	Fr. 35 Mio.
- Offene Verpflichtungen für Alters- und Pflegeheime	Fr. 70 Mio.
- Diverse offene Beitragsverpflichtungen	<u>Fr. 15 Mio.</u>
Total	Fr. 140 Mio.

Die Aufwendungen für die Teilentschuldung sowie für den befristeten Härteausgleich von zusammen Fr. 55 Mio. können voraussichtlich mit dem Vermögen des Finanzausgleichsfonds gedeckt werden. Das Fondsvermögen beträgt per Ende 2007 Fr. 37.8 Mio. Es dürfte sich per Ende 2009 auf etwas über Fr. 55 Mio. erhöhen.

Ende 2009 werden in verschiedenen Bereich, die durch die Bündner NFA entflochten werden, offenen Verpflichtungen aufgrund von Beitragszusicherungen an Einzelprojekte bestehen. Der Löwenanteil entfällt auf die Beiträge an den (Neu)Bau von Alters- und Pflegeheimen (aufgrund einer vom Grossen Rat beschlossenen Übergangsregelung für die Jahre 2008 bis 2013). Bei den aufgeführten offenen Beitragsverpflichtungen handelt es sich somit um altrechtliche Verpflichtungen, die nach Umsetzung der NFA noch zu Zahlungen führen. Die-

se Positionen im geschätzten Gesamtvolumen von Fr. 85 Mio. sind Ende 2009 periodengerecht abzugrenzen (analog zu den Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA Bund-Kantone im Jahr 2007). Die erforderlichen Abgrenzungen im Jahr 2009 sind zu lasten des für die Bündner NFA vorgesehenen Eigenkapitals vorzunehmen.

Die Regierung hat bei der Beantwortung der Anfrage Hardegger vom Februar 2006 sowie in der Botschaft zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 18/2006-2007, Seite 1971f) festgehalten, dass der Sondererlös des Kantons aus den Partizipations-scheinen der GKB für die Bündner NFA eingesetzt werden soll. (Aufwertungsgewinn durch die Umwandlung von Dotationskapital in PS der GKB im Zusammenhang mit der Emission einer Wandelanleihe im Frühjahr 2006). Mit dem in Aussicht gestellten Mitteleinsatz des Kantons zugunsten der Gemeinden erachtet die Regierung diese Zusage als erfüllt. Als kantona-le Leistung anzurechnen ist dabei auch die Inkaufnahme einer für den Kanton negativen Globalbilanz.

VI. Anpassung von kantonalen Rechtserlassen

Um die NFA Graubünden plangemäss auf den 1. Januar 2010 umzusetzen, sind Bestimmungen in zahlreichen kantonalen Gesetzen und Verordnungen aufzuheben oder anzupassen. Die Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs (inklusive Aufhebung des geltenden indirekten Finanzausgleichs mit der Abstufung von Beiträgen nach der Finanzkraft der Gemeinden) erfordert die Revision von voraussichtlich sieben Gesetzen und einer grossrätlichen Verordnung. Total revidiert werden müssen dabei das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 730.200), dessen grossrätliche Vollziehungsverordnung (BR 730.210) sowie die dazugehörigen regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (BR 730.220). Die vorgeschlagene Entflechtung der Aufgaben bedingt die Anpassung von 27 Gesetzen und 13 grossrätlichen Verordnungen. Die betroffenen Erlasse sind im Anhang einzeln aufgeführt.

Die erforderliche Revision der kantonalen Gesetze ist im Rahmen eines Mantelgesetzes vorgesehen. Dieser NFA-Mantelerlass erfasst all jene Gesetze im formellen Sinne, die für die Umsetzung der Bündner NFA angepasst werden müssen. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass alle Revisionspunkte Teil eines umfassenden und kohärenten Reformprojektes bilden. Das gewählte Vorgehen ist daher mit dem Grundsatz der Einheit der Materie – sowohl aus der Sicht der kantonalen Gesetzgebung als auch aus jener der Rechtsprechung des Bundesgerichts – vereinbar. Mit dem Erlass eines Mantelgesetzes wird zudem das gleiche Vorgehen gewählt wie dies für die Umsetzung der NFA Bund-Kantone getan wurde.

Die Anpassung der grossrätlichen Verordnungen wird dem Grossen Rat im Rahmen der Botschaft über die Bündner NFA einzeln zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nicht Gegenstand der Revisionsvorlage sind die nötigen Anpassungen für das Umsetzungsprojekt Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung in Graubünden. Diese werden dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet (siehe Kapitel IV.).

VII. Weiteres Vorgehen

Die Erarbeitung der Bündner NFA ist so terminiert, dass sie auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden kann. Die einzelnen Schritte sind in nachstehender Übersicht enthalten.

Datum	Arbeitsschritt	Zuständigkeit
April bis Juli 2008	Vernehmlassung	Vernehmlassungsadressaten
Herbst 2008	Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse	Dep./Dienststellen/ Regierung
Nov./Dez. 2008	Ausarbeitung der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat	NFA-Steuerungsorgan
Januar 2009	Verabschiedung der Botschaft durch die Regierung	Regierung
April 2009	Behandlung der Botschaft im Grossen Rat	Grosser Rat
Juli 2009	Budgetierung 2010	Dep./ Dienststellen
August 2009	Ablauf der Referendumsfrist für NFA-Mantelgesetz	
Okt. 2009	Revision der regierungsrätlichen Erlasse	Regierung
1. Januar 2010	Einführung der Bündner NFA	Regierung

VIII. Anhänge

1. Liste der anzupassenden Rechtserlasse

A. Zu revidierende kantonale Gesetze

- Gemeindegesezt des Kantons Graubünden (BR 175.050)
- Gesezt über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000)
- Gesezt über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)
- Gesezt für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)
- Gesezt über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)
- Gesezt über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000)
- Gesezt über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)
- Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG; BR 492.100)
- Gesezt über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)
- Gesezt über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz; BR 500.800)
- Gesezt über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000)
- Gesezt über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)
- Gesezt über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Gesezt über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)
- Gesezt über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)
- Gesezt über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300)
- Gesezt über die Katastrophenhilfe (KHG; BR 630.100)
- Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)
- Gesezt über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200)
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100)
- Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)
- Veterinärgesetz (BR 914.000)
- Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; BR 920.100)
- Gesezt über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

B. Zu revidierende grossrätliche Verordnungen

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV; BR 421.080)

Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210)

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.260)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG; BR 730.210)

Feuerpolizeiverordnung (FPV; BR 838.100)

Veterinärverordnung (BR 914.050)

Kantonale Waldverordnung (KWaV; BR 920.110)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

2. Bestehende Verbundaufgaben mit Entflechtungshinweisen

(gemäss funktionaler Gliederung des Harmonisierten Rechnungsmodells; HRM1)

	Entflechtung / Verschiebung in Richtung		
0 Allgemeine Verwaltung			
<i>01 Legislative und Exekutive</i>			
• Abstimmungen und Wahlen	-	• Sprachaustauschaktivitäten	*
<i>02 Allgemeine Verwaltung</i>		• Zweisprachigen Schulen und Klassen	*
• Amtliche Schätzung	-	• Bau und Einrichtung von Schulhäuser	Gde
		• Übergeordnete Aufgaben	Ktn
		• Sonderschulung (pädagogisch-therapeutische Massnahmen)	*
		• Sing- und Musikschulen	Gde
1 Öffentliche Sicherheit		<i>23 Berufsbildung</i>	
<i>10 Rechtsaufsicht</i>		• Berufsfachschulen	Ktn
• Amtliche Vermessung	Ktn	• Gastgewerbliche Fachschule GR	Ktn
• Betreibungs- und Konkurswesen	-	• Ausserkantonale Berufsschulen	Ktn
• Zivilstandswesen	-	• Vorlehrinstitutionen	Ktn
<i>11 Polizei</i>		• Handelsabteilungen privater Mittelschulen	-
• Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	• Erwachsenenbildung	-
• Verkehrstechnik	-	• Revierförsterpraktikanten	-
• Verkehrserziehung /-instruktion	-	<i>25 Allgemeinbildende Schulen</i>	
• Erhebung von Ordnungsbussen	-	• Mittelschulwesen: Untergymnasien	Gde
• Verkehrsbewilligung für Fahrräder und Mofas	-	* = 1.-8. Klasse Gde; 9. Klasse Ktn	
<i>12 Rechtsprechung (im Rahmen Umsetzungsprojekt StPo und ZPO)</i>		3 Kultur und Freizeit	
• Bezirksgerichte: Defizitübernahme	Ktn	<i>30 Kulturförderung</i>	
• Unentgeltliche Rechtspflege	Ktn	• Bündner Volksbibliothek	-
• Richterliche Funktionen in Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	Ktn	• Bibliothekswesen	-
• Strafuntersuchung	Ktn	• Medienanschaffungen für Bibliotheken	Gde
• Schlichtungsstelle Miete / Recht	Ktn	• Ludotheken	Gde
<i>13 Strafvollzug</i>		• Museen	-
• Kostenvergütung für Massnahmenvollzug	Ktn	• Stadttheater Chur	Gde
<i>14 Feuerwehr</i>		<i>31 Denkmalpflege und Heimatschutz</i>	
• Feuerwehrinspektorate, Katastropheneinsatz, Brandschutzkontrolle, Ölwehr	-	• Denkmalpflege	-
<i>16 Zivile Landesverteidigung</i>		• Heimatschutz	-
• Erneuerung/Ausbau Sirenenanlagen	-	<i>33 Parkanlagen und Wanderwege</i>	
• Abonnementsgebühren Alarmierung	Ktn	• Wanderwege	-
• Ausbildung im Zivilschutzbereich	-	<i>34 Sport</i>	
• Zivilschutzanlagen und -bauten	-	• Freiwilliger Schulsport	Ktn
• Wirtschaftliche Landesversorgung	-	4 Gesundheit	
2 Bildung		<i>40 Spitäler</i>	
<i>20 Kindergarten</i>		• Betrieb (Medizinische Leistungen)	80/20%
• Besoldung der Kindergartenlehrpersonen	Gde	• Bereitschaftswesen	Gde
• Bau- und Mietkosten von Kindergärten	Gde	• Bau von Krankenanstalten	80/20%
<i>21 Volksschule</i>		• Lehre und Forschung	-
• Besoldung der Volksschullehrpersonen	*	<i>41 Kranken- und Pflegeheime</i>	
• Weiterbildung der Volksschullehrpersonen	*	• Betrieb von Pflegeheimen	Gde
• Fortbildung im Bereich Hochbegabung	-	• Bau von Alters- und Pflegeheimen	Gde
• Talschaftsekundarschulen	*	<i>44 Ambulante Krankenpflege</i>	
• Schülertransporte	*	• Häusliche Krankenpflege	80/20%
• Spezielle Sprachangebote	*	<i>45 Krankheitsbekämpfung</i>	
• Unterricht von fremdsprachigen Kindern	Ktn	• Suchthilfe: Primäre Suchtprävention	Gde
		<i>46 Schulgesundheitsdienst</i>	
		• Zahnpflegeaktionen	Gde
		<i>47 Lebensmittelkontrolle</i>	

• Vollzug Gastwirtschaftsgesetz	-			
49 Übriges Gesundheitswesen				
• Mütter-/Väterberatung	Gde			
• Rettungswesen der Spitäler	Gde			
• Vorsorge Epidemien	Ktn			
5 Soziale Wohlfahrt				
50/51/52 Sozialversicherungen				
• AHV / IV / Krankenkassen: Personendaten	-			
53 Sonstige Sozialversicherungen				
• Vollzug Arbeitslosenversicherung	-			
56 Sozialer Wohnungsbau				
• Sozialer Wohnungsbau	-			
• Wohnsanierungen im Berggebiet	Ktn			
58 Fürsorge				
• Gemeindeeigene Sozialdienste	Gde			
• Unterstützungsleistungen	Gde			
• Alimentenbevorschussung	Gde			
• Ausserkant. Unterstützungen	Ktn			
• Mutterschaftsbeiträge	Gde			
• Familienergänzende Kinderbetreuung	Gde			
6 Verkehr				
61 Kantonsstrassen				
• Fussgängeranlagen	Gde			
• Erschliessung kleiner Fraktionen	Gde			
• Radwege	-			
• Wanderwege	-			
• Schneeräumung	-			
• Bauten zum Schutze Kantonsstrassen	-			
• Haltebuchten öffentlicher Verkehr	-			
• Kanalisationen	-			
• Sicherung der Strassen	-			
• Ausbau von Innerortsstrecken	-			
• Antizipandoausbau	-			
• Baulicher Unterhalt / Ausbau Innerortsstrecken-	-			
65 Regionalverkehr				
• Öffentliche Strassentransportdienste	Ktn			
69 Übriger Verkehr				
• Güter- und Flurwege	-			
7 Umwelt				
70 Wasserversorgung				
• Öffentliche Wasserversorgung	-			
71 Abwasserbeseitigung				
• Öffentliche Abwasserbeseitigung	Gde			
72 Abfallbeseitigung				
• Bahntransporte von Siedlungsabfällen	-			
• Öffentliche Abfallanlagen	Gde			
• Altlasten	-			
75 Gewässerverbauungen				
• Schutz- und Wuhrbauten	-			
			76 Lawinerverbauungen	
			• Schutzbauten gegen Naturgefahren	
			77 Naturschutz	
			• Landschafts- und Naturschutz	
			78 Übriger Umweltschutz	
			• Immissionsmessstationen	
			• Schallschutz-Massnahmen	
			• Luftverschmutzung	
			79 Raumordnung	
			• Ortsplanungen	
			• Regionalplanungen	
			• Agglomerationsentwicklungen	
			• Agglomerationsprogramme	
			8 Volkswirtschaft	
			80 Landwirtschaft	
			• Bodenverbesserungen (Meliorationen)	-
			• Schafräudebäder	-
			• Tierkörperbeseitigung: Finanzierung	Ktn
			• Tierseuchenbekämpfung: Finanzierung	Ktn
			81 Forstwirtschaft	
			• Gehälter des Gemeindeforstpersonals	Gde
			• Erstellung Betriebspläne	-
			• Waldreservate	-
			• Ersatzaufforstungen	-
			• Behebung / Verhütung Waldschäden	-
			• Löschkosten bei Waldbränden	-
			• Erschliessungen, Strukturverbesserungen	-
			• Waldbauprojekte	-
			82 Jagd und Fischerei	
			• Wildschaden	-
			83 Tourismus	
			• Regionale Organisationen (Wirtschaftsförderung)	-
			• Standortentwicklung	-
			84 Industrie, Gewerbe und Handel	
			• Ausländerbewilligungsverfahren	-
			• Vollzug der eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen	-
			• Standortentwicklung	-
			86 Energie	
			• Erneuerbare Energie	-
			9 Finanzen und Steuern	
			90 Steuern	
			• Steuerveranlagung	-
			• Steuerinkasso	-
			• Quellensteuererhebung	Ktn
			92 Interkomm. Finanzausgleich	
			• Gemeindebetreuung/Beratung: Finanzierung	Ktn

3. Beitragssätze bei den verbleibenden Verbundaufgaben

Ø Beiträge entsprechen LR: Ø 2004/05, IR: Ø 2000/05

* Beiträge mit Finanzkraft-Abstufung

Dienst-stelle	Konto Nr.	Kontobezeichnung	Ø Beiträge*	Heute (2008)	nach NFA GR
				Beitragssatz	Beitragssatz

Verbleibende Verbundfinanzierung

I. Kantonsbeiträge an Gemeinden

DVS					
ALG	2222 3625	Beiträge an Gemeinden für Grundbuchvermessungen, Vermarkungen und übrige Vermessungswerke (neu nur noch an Erstvermessungen)	767'063	ab 2008: 40%-60% *	40%
ARE	2260 3620	Betriebsbeiträge für die Raumplanung, nachhaltige Entwicklung, Agglomerationsentwicklung etc. (neu nur noch an Regionalplanung)	ca. 90'000	20%-30% *	20%
AWT	2250 362003	Beiträge an regionale Organisationen (inklusive durchlaufende Bundesbeiträge)	608'586	60%	60%
DJSG					
GA	3212 364006	Beiträge an häusliche Krankenpflege (Spitex)	3'560'827	55% (ab 2008)	80%
GA	3212 364020	Beiträge an Spitäler für medizinische Leistungen	67'857'320	85%/90%	80%
GA	3212 5640	Beiträge an den Bau von Krankenanstalten	13'417'231	50%/75%/90%	80%
EKUD					
ANU	4260 3620	Beiträge an Bahntransporte von Siedlungsabfällen	170'833	50%	50%
ANU	4260 3621	Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz zu Lasten der SF Natur- und Investitionsbeiträge an öffentliche Wasserversorgungen	122'485	15%-100%	20%-50%
ANU	4260 3622	Beiträge an Gemeinden für Landschafts- und Naturschutz zu Lasten der SF Natur- und Investitionsbeiträge an öffentliche Wasserversorgungen	66'970	10%-60%	20%-50%
ANU	4260 5620	Investitionsbeiträge an öffentliche Wasserversorgungen	1'161'030	15%-30%	15%-30%
BVFD					
TBA	6125 5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutz- und Wuhrbauten	2'513'112	20%	~20%
TBA	6200 3651	Beiträge an die Erstellung von Radwegen	147'944	40%-60% *	50%
TBA	6211 5620	Beiträge an Gemeinden für Bauten zum Schutze der Strassen	661'333	-	-
TBA	6211 5621	Beiträge an Gemeinden für Haltebuchten für öffentl. Verkehr (Bereich Hauptstrassen)		40%-60% *	50%
TBA	6211 5621	Beiträge an Gemeinden für Haltebuchten für öffentl. Verkehr (Bereich Verbindungsstrassen)		20%-40% *	50%
AfW	6400 362003	Beitrag für Revierförsterpraktikanten BZW	15'357	35%	35%
AfW	6400 362005	Beiträge an Biodiversitätsförderung	64'864	70%	70%
AfW	6400 362102	Beiträge an die Löschkosten bei Waldbränden	9'905	10%-35%*	10%-35%
AfW	6400 5622	Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutzbauten	14.0 Mio. (2008)	60%-80%*	60%-80%
AfW	6400 5624	Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutzwald	25.9 Mio. (2008)	50%-80%*	50%-80%

II. Gemeindebeiträge an Kanton

DVS					
SoA	2310 4620	Anteil von Gemeinden an den Beiträgen an private Institutionen gemäss Suchthilfegesetz (Überlebenshilfe)	296'249	50%	50%
DJSG					
AMZ	3140 4620	Beiträge von Gemeinden für Zivilschutzmassnahmen	1'228'713	85%-65% *	85%
EKUD					
BVFD					
TBA	6221 6310	Rückerstattungen von Gemeinden für Ausbau von Innerortsstrecken	374'169	60%-40% *	~ 50%
TBA	6224 6310	Rückerstattung von Gemeinden an Investitionsausgaben für Ausbau Innerortsstrecken	447'029	60%-40% *	~ 50%

IV. Verbundfinanzierung mit Gemeinden (inkl. durchlaufende Beiträge)

DVS					
ALG	2222 365001	Betriebsbeiträge an private Institutionen zur Förderung des Wohnungsbaues	478'444	30%-60%	30%-60%
AWT	2250 362008	Beiträge an Projekte zur Standortentwicklung	10'000	0%-25%	0%-25%
AWT	2250 362009	Beiträge an Veranstaltungen	178'500	0%-25%	0%-25%
AWT	2251 5621	Investitionsbeiträge gemäss WEG	2'969'064	0%-25%	0%-25%

Separates Gemeindeblatt – finanzielle Auswirkungen der Reform je Gemeinde

Die finanziellen Auswirkungen werden für jede einzelne Gemeinde separat ausgewiesen und beschrieben. Das Gemeindeblatt ist für alle 206 Gemeinden mit den jeweiligen Zahlen verfügbar. Es ist im Internet unter www.dfg.gr.ch

Projekte

Bündner NFA

Vernehmlassung

separates Gemeindeblatt

pro Gemeinde aufrufbar.

Separater Tabellenanhang

Die finanziellen Auswirkungen werden pro Instrument und für sämtliche 206 Gemeinden in Tabellenform dargelegt. Pro Instrument ist ein Tabellenblatt mit den jeweiligen Zahlen verfügbar. Die entsprechende Datei ist im Internet unter

www.dfg.gr.ch

Projekte

Bündner NFA

Vernehmlassung

separater Tabellenanhang

aufrufbar. Die Datei enthält die folgenden sieben Tabellenblätter:

- 1.a Direkter Finanzausgleich bisher**
- 1.b Indirekter Finanzausgleich bisher**
- 2. Ressourcenausgleich (RA)**
- 3. Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)**
- 4. Lastenausgleich Soziales (SLA)**
- 5. Teilentschuldung**
- 6. Globalbilanz**
- 7. Befristeter Härteausgleich infolge des Systemwechsels**